**Zeitschrift:** Tagblatt des Grossen Rates des Kantons Bern

**Herausgeber:** Grosser Rat des Kantons Bern

**Band:** - (1902)

Rubrik: Ausserordentliche Session : April

# Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

#### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

# Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

**Download PDF: 25.11.2025** 

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

# **Tagblatt**

des

# Grossen Rates des Kantons Bern.

# Kreisschreiben

an die

# Mitglieder des Grossen Rates.

Nidau, den 15. April 1902.

Herr Grossrat!

Im Einverständnis mit dem Regierungsrat berufe ich den Grossen Rat zu einer ausserordentlichen Session auf Montag den 28. April 1902 ein. Sie werden daher eingeladen, sich am genannten Tag, nachmittags 2 Uhr, auf dem Rathaus in Bern einzufinden.

Die zur Behandlung kommenden Geschäfte sind folgende:

#### Gesetzesentwürfe

# Zur zweiten Beratung:

Gesetz betreffend den Tierschutz.

#### Zur ersten Beratung:

- 1. Gesetz über die Viehversicherung.
- Gesetz über gewerbliche und kaufmännische Berufslehre.

# Vorträge:

der Direktion der Justiz:

Expropriationen.

Tagblatt des Grossen Rates. — Bulletin du Grand Conseil. 1902.

#### der Direktion der Polizei:

- 1. Naturalisationen.
- 2. Strafnachlassgesuche.

der Direktion der Finanzen:

Käufe und Verkäufe von Domänen.

der Direktion der öffentlichen Bauten:

- 1. Strassen- und andere Bauten.
- 2. Bern Schwarzenburg Bahn; Genehmigung der Statuten und des Finanzausweises.

der Direktion der Forsten:

Waldkäufe und -Verkäufe.

der Direktion des Gemeindewesens:

Bickigen und Schwanden; Zuteilung zur Kirchgemeinde Wynigen.

# Anzüge und Anfragen:

- 1. Motion Moor und Mithafte vom 5. März 1901 betreffend Abschaffung der Strafminima.
- 2. Motion Demme vom 27. November 1901 betreffend Revision des Armenpolizeigesetzes.
- 3. Motion Demme vom 28. November 1901 betreffend Errichtung einer Anstalt für arbeitsunfähige oder beschränkt arbeitsfähige Personen.
- 4. Motion Albrecht und Mithafte vom 30. Januar 1902 betreffend Schaffung einer eigenen Untersuchungsrichterstelle für den Amtsbezirk Biel.
- Motion Moor und Mithafte vom 17. Februar 1902 betreffend Wahl der Regierung durch das Volk.
- Motion Hadorn und Mithafte vom 20. Februar 1902 betreffend Revision des Gesetzes vom 25. Oktober 1896.

- 7. Motion Cuenat und Mithafte vom 20. Februar 1902 betreffend Revision von Art. 2157 C. C.
- Interpellation Houriet und Mithafte vom 19. März 1902 betreffend Ausarbeitung eines Ausführungsgesetzes zum Bundesgesetz vom 25. Juni 1891.

# Wahl:

des Kantonsbuchhalters.

Für den ersten Tag werden das Gesetz über den Tierschutz und die Vorträge der Direktionen auf die Tagesordnung gesetzt.

Die Wahl findet Mittwoch den 30. April statt.

Mit Hochschätzung!

Der Grossratspräsident Ed. Will.

# Erste Sitzung.

Montag den 28. April 1902,

nachmittags 2 Uhr.

Vorsitzender: Präsident Ed. Will.

Der Namensaufruf verzeigt 164 anwesende Mitglieder. Abwesend sind 45 Mitglieder, wovon mit Entschuldigung: die Herren Berger (Schwarzenegg), Bühlmann, Egli, Fleury, Gouvernon, Häberli, Hari (Adelboden), Küpfer, Liechti, Michel (Interlaken), Milliet, Minder, Morgenthaler (Leimiswil), v. Muralt, Péteut, Probst (Langnau), Reichenbach, Reymond, Schär, Steiger, Weber (Pruntrut); ohne Entschuldigung ab-

wesend sind: die Herren Abbühl, Berger (Langnau), Beutler, Bigler (Biglen), Christeler, Comte, Coullery, Droz, Elsässer, Grosjean, Hari (Reichenbach) Kohler, Lauper, Mouche, Ochsenbein, Robert, Roth, Ruchti, Rüegsegger, Schwab, Steiner (Grossaffoltern), Steiner (Liesberg), Thöni, Walther (Landerswil).

Präsident. Meine Herren! Der Grosse Rat hat leider schon wieder den Verlust eines seiner Mitglieder zu beklagen. Im Monat März abhin ist Herr Grossrat Flückiger nach längerer Krankheit gestorben. Herr Flückiger ist im kräftigsten Mannesalter hingeschieden. Geboren im Jahre 1852, hat er ein Alter von bloss 50 Jahren erreicht. In einfachen Verhältnissen auf gewachsen, hat sich der junge, strebsame Mann für den Lehrerberuf entschieden. Nachdem er seine Studien am Seminar Münchenbuchsee absolviert hatte, übernahm er zunächst eine Lehrstelle in der Gemeinde Melchnau, wo er sich den Namen eines sehr tüchtigen Lehrers erwarb. Schon nach Verlauf weniger Jahre wurde er an eine Schule der Stadt Bern im Schulkreis Länggasse berufen, wo er nach wenigen Jahren zum Oberlehrer vorrückte. Herr Flückiger genoss den Ruf eines ausserordentlich eifrigen und pflichttreuen Schulmannes, der sich mit grossem Eifer der Interessen der Volksschule und der Lehrerschaft angenommen hat. Ausserdem hat er sich mit grosser Liebe und Hingabe in Sachen der Armenpflege betätigt, und die Armen seines Quartiers haben in ihm einen treuen Berater und Helfer verloren. Mitglied unseres Rates war Flückiger seit dem Jahre 1890, er konnte somit hier nur eine zweijährige Tätigkeit entwickeln. Auch hier hat er sich jeweilen mit grosser Wärme an allen Fragen der Schule und Jugenderziehung, sowie des Armenwesens beteiligt. Sein Andenken wird bei uns stets ein gutes bleiben, und ich ersuche den Grossen Rat, zu Ehren des Andenkens des Herrn Flückiger sich von den Sitzen zu erheben. (Geschieht.)

Eingelangt sind mehrere Schriftstücke zum Begnadigungsgesuch des Studer-Gander in Niederried. Dieselben werden an die vorberatenden Behörden überwiesen. Desgleichen das Begnadigungsgesuch eines Abr. Reichen in Kandergrund.

Zur Verlesung gelangt folgendes

#### Gesuch

an den Grossen Rat des Kantons Bern um Subventionierung der Strasse Weissenbach-Eschi.

Herr Grossratspräsident! Herren Grossräte!

Seit Jahren schon beabsichtigte die Bäuertgemeinde Weissenbach zu Boltigen, zwischen den Ortschaften Weissenbach und Eschi eine Strasse IV. Klasse zu erstellen. Diese Strasse dient sowohl den beiden Dörfchen Eschi und Weissenbach, als auch dem ganzen obern Teil des Simmentales von Weissenbach aufwärts, indem dadurch der grosse Umweg, den die Boltigen-Bullestrasse über Reidenbach macht, abgeschnitten wird; der Weg aus dem obern Simmental nach dem Kanton Freiburg wird daher ein bedeutend kürzerer und der Verkehr ein erleichterter, was am Schlusse unseres Gesuches bezeugt werden wird. Auch ist es augenscheinlich, dass die Strasse in militärischer Beziehung von nicht zu unterschätzender Bedeutung ist. —

Nachdem ein Gesuch um Subventionierung dieser Strasse lange Zeit von der h. Regierung des Kantons Bern unberücksichtigt geblieben war, erfolgte endlich unterm 7. November 1899 von der Baudirektion die Zusicherung, dass sie die Zucrkennung eines Staatsbeitrages dem Regierungsrat beantragen werde. Im vollen Vertrauen, dass an diese wie an viele andere Strassenbauten ein Staatsbeitrag von nicht weniger als 60 % bewilligt werde, wurde der Bau sofort begonnen und ist nun vollendet, mit Ausnahme des Einmündungsstückes zur Simmentalstrasse, das infolge des Bahnbaues zurückgestellt werden musste. Der Staatsbeitrag wurde vom h. Regierungsrat wider unser Erwarten auf nur 40 % festgesetzt; ein Gesuch um eine Nachsubvention von 20 % blieb unberücksichtigt, trotzdem wir darauf hinwiesen, dass die fast zu gleicher Zeit gebaute Strasse von Boltigen nach Adlemsried, die nicht allgemeinen, sondern nur beschränkten Verkehrsinteressen dient, mit 60 % subventioniert wurde.

Hätte die Bäuert seiner Zeit nicht auf wenigstens  $60\,^{\circ}/_{\circ}$  gerechnet, sie würde den Bau nie und nimmer begonnen haben; denn für die Gemeinde, die bloss zirka 200 Einwohner zählt und die zudem fast kein fruchtbares Vermögen besitzt, bleiben noch 6900 Fr. zu decken, abgesehen davon, dass die Kostenvoranschlagssumme überschritten wird und bedeutende Landentschädigungen bezahlt werden müssen.

Zu gleicher Zeit, da Anstrengungen gemacht werden, mit Hülfe des Kantons den Verkehr grösserer Ortschaften durch Bahnverbindungen zu heben, hoffen wir, der Grosse Rat des Kantons Bern sei nicht abgeneigt, auch kleineren Gemeinden in ihrem Bestreben zur Hebung des Verkehrs wirksam unter die Arme zu greifen, und so richten wir an Sie, hochgeehrte Herren, das höfl. Gesuch, Sie möchten der Bäuertgemeinde Weissenbach an die Kosten des Strassenbaues Weissenbach-Eschi eine Nachsubvention bewilligen in der Höhe von  $20\,^{0}/_{0}$ . — Wir hoffen um so zuversichtlicher auf Gewährung dieses Gesuches, als der Grosse Rat des Kantons Bern in jüngster Vergangenheit wieder Gelegenheit fand, zu beweisen, dass auch er das Hauptmittel zur Hebung des Verkehrs in der Anlage von guten Verkehrswegen erblickt.

Mit vollkommener Hochachtung!

Weissenbach, am 2. April 1902.

Namens der Bäuertgemeinde

Der Präsident: Joh. Gobeli. Der Sekretär: Ad. Gerber.

# Empfehlung.

In Berücksichtigung der Tatsache, dass der neu angelegten Weissenbach-Eschistrasse nicht bloss lokale Bedeutung zukommt, sondern, dass dieselbe vielmehr einem allgemeinen Bedürfnis entspricht und für die obern Gemeinden den kürzesten Anschluss an die Boltigen-Bullestrasse vermittelt, wird das vorstehende Subventionsgesuch hierseits zur gefälligen Berücksichtigung bestens empfohlen.

Zweisimmen, den 3. April 1902.

Namens des Einwohnergemeinderates
Der Präsident:
Bach, Notar.
Der Sekretär:
Imobersteg.

Unter Bestätigung aller hievor angebrachten Tatsachen wird vorstehendes Gesuch bestens empfohlen.

Boltigen, den 8. April 1902.

Namens des Gemeinderates
Der Präsident ad vice:
Karl Joneli.
Der Sekretär:
F. Müller.

Das Gesuch wird ferner empfohlen von:

Bergmann, Regierungsstatthalter.
J. Wälti, Grossrat.
Sl. Siegenthaler, Grossrat.

# Tagesordnung:

#### Bereinigung des Traktandenverzeichnisses.

Präsident. Sie haben beschlossen, auf die Tagesordnung des ersten Tages das Gesetzbetreffend den Tierschutz zu setzen. Nun ist aber Herr Regierungspräsident Joliat verhindert, heute der Beratung beizuwohnen, weshalb ich Ihnen vorschlage, dieses Gesetz morgen oder übermorgen zu beraten. Bezüglich des Gesetzes über gewerbliche und kaufmännische Berufslehre glaube ich dem Grossen Rate den Vorschlag machen zu sollen, die Beratung auf die nächste Legislaturperiode zu verschieben, da es voraussichtlich doch nicht mehr gelingen würde, die erste Beratung zu beendigen.

Iseli (Jegenstorf). Ich beantrage Ihnen, das Tierschutzgesetz auf die nächste Legislaturperiode zu verschieben. Die gegenwärtige Session wird voraussichtlich nur bis Mittwoch dauern und dieses Gesetz daher wahrscheinlich ohnehin nicht behandelt werden können.

Müller-Jäggi. Ich möchte dagegen protestieren, dass das Tierschutzgesetz wiederum verschoben werde. Vor zwei Jahren wurde die 1. Beratung begonnen, und es ist an der Zeit, dass die Beratung endlich einmal zum Abschluss komme.

# Abstimmung.

Für Beratung des Tierschutzgesetzes in der gegenwärtigen Session . . . . . . . . 71 Stimmen. Für Verschiebung nach Antrag Iseli 61 Stimmen.

# Staatsbeitrag an die Oberburg-Zimmerberg-Strasse.

(Siehe Nr. 15 der Beilagen).

Morgenthaler, Baudirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Es liegen Ihnen mit gedruckten Anträgen 6 Strassen- und 1 Wasserbaugeschäft vor. Das letztere (Verbauung des Grünnbaches) soll auf Wunsch der Vertreter aus der betreffenden Gegend verschoben werden, da mit dem Bau vor dem Winter doch nicht begonnen werden könnte. Ich habe gegen diese Verschiebung nichts einzuwenden. Abgesehen von den heute vorliegenden 6 Strassenbaugeschäften liegen noch vor dem Grossen Rate und können voraussichtlich in der nächsten Grossratssitzung behandelt werden: Amsoldingen-Glütschstrasse, Tierachern - Uetendorfstrasse, Schüpach-Eggiwilstrasse, Aarebrücke in Lyss, Meikirch-Wahlendorfstrasse, Neuenstadt-Diessestrasse und die Verbauung des Fallbaches.

In Bezug auf das Geschäft Oberburg-Zimmerberg-

strasse ist folgendes zu bemerken.

Die Grundbesitzer der Ortschaft Zimmerberg bei Oberburg haben im Jahre 1900 ein Gesuch betreffend Korrektion und Neuanlage der Strasse Oberburg-Zimmerberg eingereicht, begleitet von einer Empfehlung des Gemeinderates von Oberburg. Die gegenwärtige Wegverbindung weist 17% Maximalsteigung auf und die Wegbreite beträgt stellenweise bloss 2 m. Dabei ist die Frequenz eine ziemlich starke, indem ausser den Gehöften auf dem Zimmerberg auch ein gewisser durchgehender Verkehr zwischen Oberburg und Krauchthal diese Strasse benützt. Das vorgelegte Korrektionsprojekt sieht eine Strassenbreite von 4,20 m. vor mit einer Maximalsteigung von 9,5 % Die Länge der Korrektion beträgt 1866 m. für die durchgehende Strecke und 270 m. für eine Abzweigung nach dem Weiler Neuhaus. Mit Ausnahme von 300 m., wo die Strasse dem alten Trasse folgt, ist ein Neubau notwendig. Die Baukosten sind auf 29,000 Fr., die Landentschädigungen auf 9000 Fr. veranschlagt. Nach Untersuchung des Projektes wurde der Kostenvorschlag auf 31,500 Fr. erhöht. Im Jahre 1884 wurde ein Strässchen, das auf der andern Seite des Berges von Krauchthal nach dem Hunsberg führt, mit 25 % der Baukosten subventioniert. Die Baukommission für das vorliegende Projekt hat um einen Beitrag von 60 % nachgesucht und dieses Begehren mit der Bedeutung der Strasse als einziger Zu- und Vonfahrt für die Ortschaft Zimmerberg und als Teil des Verbindungsweges über den Hunsberg nach Krauchthal begründet, sowie mit dem Hinweis auf die finanzielle Belastung der Beteiligten. Da die Kommission die Korrektion möglichst bald in Angriff nehmen wollte, so erteilte ihr der Regierungsrat im Jahre 1901 hiezu die Bewilligung, indem er gleichzeitig an die Kostensumme einen Beitrag von 9500 Fr., also von zirka  $30\,^{0}/_{0}$  in Aussicht stellte. Mit Eingabe vom 6. Dezember 1901 reichte aber der Gemeinderat von Oberburg das Gesuch ein, man möchte die Staatssubvention auf wenigstens die Hälfte der Anlagekosten erhöhen, indem es ihm sonst nicht möglich sei, diese Strasse auszuführen. Der Regierungsrat glaubte, es dürfte dem Gesuche teilweise Rechnung getragen werden, in welchem Falle es dann aber in die Kompetenz des Grossen Rates fällt. Es ist zwar zu bemerken, dass es sich hier nicht um die Verbindung einer Ortschaft oder auch nur einer Korporation oder einer Schulgemeinde mit dem Hauptort der betreffenden Gemeinde handelt, sondern lediglich um eine Verbindung mit einigen Gehöften. Dies war der Grund, weshalb der Regierungsrat glaubte, man sollte nicht höher als auf  $35\,^{\circ}/_{\circ}$  der veranschlagten Bausumme gehen. Es wird Ihnen deshalb beantragt, unter den in der gedruckten Vorlage enthaltenen Bedingungen an diese Strassenkorrektion einen Beitrag von 35  $^{0}/_{0}$ , im Maximum 11,000 Fr., zu bewilligen.

Bühler (Frutigen), Berichterstatter der Staatswirtschaftskommission. Die Staatswirtschaftskommission hat durch ein Mitglied einen Augenschein vornehmen lassen, und es hat das betreffende Mitglied berichtet, dass die Erstellung dieser Strasse eine Notwendigkeit sei, da die gegenwärtigen Wegverhältnisse durchaus nicht genügen. Zimmerberg ist allerdings keine Einwohnergemeinde, nicht einmal eine eigentliche Ortschaft, sondern besteht aus mehreren grössern Bauernhöfen, die unter sich ein wirtschaftliches Ganze bilden und an der Erstellung dieser Strasse ein gemeinschaftliches Interesse haben. Mit einer Subventionierung des Projektes sind wir daher einverstanden und auch gegen das Projekt selbst haben wir nichts einzuwenden. Dagegen findet die Kommission, mit der von der Regierung beantragten Subventionsquote würde man doch eine allzu starke Ausnahme von der Regel machen. Bis jetzt wurde so ziemlich überall eine Subvention von 40  $^{0}/_{0}$  als das Minimum angesehen. Früher wurden allerdings Subventionen von 25, 30 und 35  $^{0}/_{0}$ ausgerichtet, aber schon seit langen Jahren bildeten 40 % das Minimum, und man hat auch verschiedenen andern Ortschaften, gerade in der Gemeinde Oberburg, für Strassenbauten 40 % bewilligt. Es würde nun einen etwas sonderbaren Eindruck machen, wenn man im vorliegenden Falle unter  $40\,^{\rm 0}/_{\rm 0}$  bleiben würde. Es liegt in der Pflicht der Staatswirtschaftskommission, bei Behandlung der Geschäfte möglichst dahin zu wirken, dass auf die Verhältnisse Rücksicht genommen wird und eine möglichst gleichmässige Behandlung platzgreift. Die Staatswirtschaftskommission ist deshalb dazu gelangt, Ihnen die Bewilligung von  $40^{\circ}/_{0}$ oder im Maximum 12,600 Fr. zu beantragen.

**Nyffenegger.** Als Vertreter der Gemeinde Oberburg finde ich mich veranlasst, gegenüber den Anträgen der Regierung und der Staatswirtschaftskommission zu beantragen, es sei an diese Strassenkorrektion ein Beitrag von  $50\,^{\circ}/_{0}$  auszurichten. Ich begründe diesen Antrag damit, dass die Gemeinde Oberburg in den letzten Jahren in dieser Beziehung stark in Anspruch genommen worden ist. Seit wenigen Jahren ist dies das 3. Strassenprojekt, das sie auszuführen gezwungen ist. Das erste betraf die Luterbachstrasse, die mit einem Staatsbeitrag von  $40\,^{\circ}/_{0}$  ausgeführt wurde. Letztes Jahr wurde die Verbindungs-

strasse vom Bahnhof Oberburg nach dem Dorf, respektive bis zur Einmündung in die Emmenthalstrasse erstellt, welche Strasse ohne Subvention ausgeführt indem ein bezügliches Gesuch abgewiesen wurde mit der Begründung, es sei das nur eine Sackstrasse, weshalb sie nicht subventioniert werden könne. Hätte diese Strasse nicht absolut sofort erstellt werden müssen, so wäre sie mit einem andern Projekt in Verbindung gebracht worden, sodass sie dann zweifellos subventionsberechtigt gewesen wäre. Es ist dies die Verbindungsstrasse mit Heimiswil, die gegenwärtig finanziert wird. Wahrscheinlich aus Unkenntnis der Sachlage wurde die Bahnhofstrasse nicht als erster Teil dieser Strasse behandelt, und so kamen wir dazu, sie ohne Subvention ausführen zu müssen. Ich möchte Sie auf diesen Punkt speziell aufmerksam machen. Uebrigens sollten Sie schon der Konsequenz halber auf meinen Antrag eintreten. Gerade gegenwärtig werden zwei Strassen ausgeführt, wo die Verhältnisse annähernd die gleichen sind und welche ebenfalls mit 50 % subventioniert wurden. Ich empfehle dem Grossen Rat meinen Antrag bestens zur Annahme.

Bühler (Frutigen), Berichterstatter der Staatswirtschaftskommission. Hätte die Staatswirtschaftskommission annehmen können, dass man mit  $40\,^{\circ}/_{0}$  nicht zufrieden sein werde, so würde sie wahrscheinlich beantragt haben, dem Antrage des Regierungsrates zuzustimmen, das heisst nur 35 % zu bewilligen. Die Staatswirtschaftskommission glaubte, es sei sehr entgegenkommend gehandelt, wenn sie einen abweichenden Antrag stelle, ohne dass dies eigentlich von der betreffenden Gegend verlangt worden war. Wir taten es, weil wir fanden, es sei angezeigt, eine gleichmässige Behandlung herbeizuführen, was mit Bewilligung von 40 % erreicht werde. Dabei haben wir jedoch beschlossen, gegen einen weitergehenden Antrag energisch Front zu machen, da wir fanden, dafür sprechen denn doch keine Gründe. Oberburg ist eine der bestsituierten Gemeinden des Kantons, wie jedermann weiss, der dieselbe kennt. Würde man ihr 50 % bewilligen, so müsste man dann andern Gemeinden, die von jeder Eisenbahn weit abgelegen sind und viel grössere Terrainschwierigkeiten zu überwinden haben, 80 oder 90% verabfolgen. Oberburg hat allerdings einzelne Strassen erstellt, aber lange nicht so viele, wie andere Gemeinden, z. B. die Gemeinde Sigriswil, die für 300,000 bis 400,000 Fr. Strassen ausgeführt hat und einen grossen Teil derselben mit Subventionen von 25 oder  $30\,^{0}/_{0}$  erstellen musste. Was die Strasse nach der Station betrifft, so müssen solche Strassen anderwärts auch ohne Staatssubvention ausgeführt werden. Wir haben in Frutigen letztes Jahr zwei grössere Strassen nach der Station erstellt, aber niemand fiel es ein, dafür den Staat zu begrüssen. Die Luterbachstrasse ist allerdings mit einer Staatssubvention von 40 % ausgeführt worden, dieselbe ist aber von ganz anderer Bedeutung, als die Zimmerbergstrasse, indem grössere Gebietsteile an derselben interessiert sind und nicht nur einzelne Bauernhöfe an deren Erstellung ein Interesse hatten. Bewilligen Sie an die Zimmerbergstrasse gleichwohl ebenfalls 40 %, so ist dies sehr weit gegangen. Dagegen wäre es nahezu widersinnig, an eine wichtigere Strasse, wie die Luterbachstrasse, 40 % zu verabfolgen, für eine Strasse dagegen, die nur einige wenige Bauernhöfe verbindet, 50 % zu bewilligen. Ich möchte Sie deshalb ersuchen,

Tagblatt des Grossen Rates. — Bulletin du Grand Conseil. 1902.

dem Antrag der Staatswirtschaftskommission beizupflichten.

Morgenthaler, Baudirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Wenn Herr Grossrat Nyffenegger vorhin bemerkte, dass man schon aus Gründen der Konsequenz 50% bewilligen sollte, so möchte ich sehr warnen, ebenfalls der Konsequenzen wegen, seinem Antrag beizustimmen. Wie der Herr Berichterstatter der Staatswirtschaftskommission ausgeführt hat und in Bestätigung dessen, was ich bereits gesagt habe, handelt es sich um eine Strasse, die nach einzelnen Gehöften führt, und es wäre, glaube ich, gegen alle bisher bei derartigen Subventionsgesuchen beobachteten Prinzipien, wenn man weiter ginge als die Staatswirtschaftskommission beantragt. Persönlich kann ich mich mit diesem Antrage der Staatswirtschaftskommission einverstanden erklären; da sie ihren Beschluss jedoch erst diesen Morgen fasste, hatte ich keine Gelegenheit, den Regierungsrat anzufragen, ob er sich damit ebenfalls einverstanden erklären könne.

# Abstimmung.

1. Für 35  $^0/_0$  (gegenüber mehr) . . . Minderheit. 2. Für 40  $^0/_0$  (gegenüber 50  $^0/_0)$  . . Mehrheit.

# Staatsbeitrag an die Ins-Witzwil-Strasse.

(Siehe Nr. 15. der Beilagen).

Morgenthaler, Baudirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Im Oktober 1899 reichte die Gemeinde Ins ein Projekt für einen Strassenbau von Ins nach der Staatsdomäne Witzwil ein. Das Projekt sah an Baukosten eine Summe von 47,000 Fr., an Landentschädigungen eine solche von 13,000 Fr. vor, zusammen 60,000 Fr. Die Gemeinde suchte um eine Staatssubvention von 65 % nach und führte zur Begründung aus, der Staat besitze in Witzwil bedeutenden Grundbesitz und habe ein grosses Interesse, für diesen Besitz eine Verbindung mit der bloss 4 km. entfernten Ortschaft Ins zu erhalten. Mit der Ausführung des Projektes wurde solange gewartet, weil die Gemeinde vorerst die Lage der Station Ins der Bern-Neuenburgbahn kennen wollte, um das Trasse der Strasse dieser Stationsanlage anzupassen. Nachdem diese Station nun erstellt ist, ist kein Grund mehr vorhanden, mit diesem Projekte länger zuzuwarten. Für die Strasse Ins-Station bis Witzwil ist eine Breite von 4,80 m. vorgesehen, während sie für das Stück Ins-Station bis Ins-Dorf 6 m. beträgt. Für den Staat ist die Strasse auch mit Rücksicht auf die Abfuhr von Kies aus den schönen Kiesgruben von Ins von Nutzen. Diese Abfuhr konnte bisher nur auf einer Strasse mit  $15^{0}/_{0}$  Steigung erfolgen, während sie in Zukunft auf horizontaler Strasse geschehen kann. Die Bedeutung der Strassenverbindung wird noch dadurch erhöht, dass sie eine direkte Verbindung von Ins aus mit Cudrefin und Montet vorsieht. Im Dezember 1899 stellte der Gemeinderat das Gesuch, es möchte ihm bewilligt werden, die erste Sektion, Ins-Station bis Ins-Dorf, in Angriff zu nehmen,

ohne dass die Frage der Subventionierung präjudiziert werden solle. Der Regierungsrat glaubte, man dürfe diesem Gesuch entsprechen, und es ist denn auch das betreffende Strassenstück unter Aufsicht des Staates bereits ausgeführt worden. Für die Ausführung der andern beiden Sektionen wurde zwischen der Gemeinde Ins und der Strafanstalt Witzwil ein Abkommen vereinbart, wonach die letztere den Bau der Strasse übernehmen würde, während die Gemeinde Ins durch Materiallieferung und Uebernahme der Landentschädigungen einen gewissen Beitrag zu leisten hätte. Die zweite Sektion ist denn auch bereits in Ausführung begriffen. Die Baukosten stellen sich im ganzen auf 50,000 Fr., und es wird Ihnen beantragt, an die erste Sektion mit 17,471 Fr. 30 Baukosten einen Beitrag von 40 % auszurichten, und in Bezug auf die beiden andern Sektionen die Gemeinde Ins bei ihrem Beschluss vom 28. Januar 1901 betreffend Uebernahme verschiedener Leistungen an die bauausführende Strafanstalt Witzwil zu behaften und der Strafanstalt Witzwil an die veranschlagten Kosten ebenfalls einen Staatsbeitrag von  $40^{\circ}/_{0}$  zu bewilligen.

Bewilligt.

# Staatsbeitrag an den Neubau der Köniz-Schlieren-Oberscherli-Niedermuhlern-Untergschneit-Strasse.

(Siehe Nr. 15 der Beilagen).

Morgenthaler, Baudirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Im Mai 1899 haben die Gemeinden Köniz, Oberbalm, Zimmerwald, Niedermuhlern und Rüeggisberg durch eine von ihnen eingesetzte Baukommission ein Projekt für eine Korrektion der Strasse IV. Klasse Köniz - Schliern - Oberscherli - Niedermuhlern-Untergschneit eingereicht und um eine Staatssubvention von 65% nachgesucht, sowie auch um nachherige Uebernahme dieser Strasse in den Staatsunterhalt. Die Baukosten für die 11,7 km. lange Streke sind auf 154,000 Fr., die Landentschädigungen auf 43,000 Fr. veranschlagt. Die Strassenbreite beträgt 4,8 m., das Maximalgefälle  $6,57\,^0/_0$ . Die Breite der gegenwärtigen Strasse beträgt bloss 3 m., das Maximalgefälle  $13\,^{\rm o}/_{\rm o}$ . Die ganze Korrektion würde sich folgendermassen auf die verschiedenen Gemeinden verteilen: In der Gemeinde Köniz liegen 6013, in der Gemeinde Oberbalm 330, in der Gemeinde Zimmerwald 1442, in der Gemeinde Niedermuhlern 2850 und in der Gemeinde Rüeggisberg 450 m. Es wird geltend gemacht, die Strasse habe eine allgemeine Bedeutung und diene nicht nur den 5 Gemeinden, in welchen sie liegt, indem sie einen starken durchgehenden Verkehr aufweise. Mit Schreiben vom Oktober 1899 hat nun der Gemeinderat von Köniz ersucht, es möchte zunächst die erste, in der Gemeinde Köniz gelegene Teilstrecke subventioniert werden. Das Trasse ist im allgemeinen richtig gewählt. Es folgt im grossen ganzen dem bestehenden Weg; mit Rücksicht auf die vielen Krümmungen desselben ist aber doch ein teilweiser Neubau vorgesehen. Das ganze Projekt wurde einer genauen Prüfung unterzogen, wobei man fand, dass mit Rücksicht auf schwachberechnete Preise für Felsenaushub die Voranschlagssumme noch um 2700 Fr. erhöht werden sollte, sodass die Gesamtkostensumme auf 199,700 Fr. ansteigen würde. Um dem Gesuche der Gemeinde Köniz zu entsprechen, hat man eine erste Sektion ausscheiden lassen, die von Köniz nach dem Lauenenacker bei Schlatt geht und eine Länge von 2580 m. hat. Der Kostenvoranschlag hiefür beläuft sich für den Bau auf 35,000, an Landentschädigungen auf 10,270 Fr., total auf 45,270 Fr. Die vorgesehenen Varianten werden nicht zur Berücksichtigung empfohlen.

Dieser Strassenbau ist einer der wichtigeren, und es würden einige Gründe in Bezug auf die allgemeine Bedeutung dieser Strasse dafür sprechen, sie später als Staatsstrasse zu erklären. Gesetzlicher Grund hiefür ist jedoch keiner vorhanden, indem die sämtlichen hier in Frage stehenden Gemeinden bereits Staatsstrassen besitzen. Da es sich aber zweifellos um eine wichtigere Strasse IV. Klasse handelt, für die der Staat später den Wegmeister stellen kann, erscheint es uns angezeigt, die Subvention etwas hoch zu bemessen, das heisst dieselbe auf  $60\,^{\circ}/_{0}$  festzustellen. Wir beantragen Ihnen deshalb, an die auf 35,000 Fr. veranschlagten Baukosten einen Beitrag von  $60\,^{\rm o}/_{\rm o}$  unter den üblichen Bedingungen zu bewilligen, dagegen das Gesuch um spätere Uebernahme der Strasse in den Staatsunterhalt nicht zu berücksichtigen. Zugleich empfehlen wir, das Projekt für die ganze Korrektion zu genehmigen und auch hiefür die Staatssubvention zuzusichern, sodass später die weitere Ausführung nur noch den Kreditverhältnissen der Baudirektion anzupassen wäre.

Genehmigt.

# Staatsbeitrag an die Korrektion des Grossen Scheideggweges.

(Siehe Nr. 15 der Beilagen.)

Morgenthaler, Baudirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Am 3. Februar 1896 hat der Grosse Rat den Gemeinden Meiringen und Schattenhalb an die auf 31,500 Fr. veranschlagten Baukosten für die Korrektion und Neuanlage des 1. Teilstückes eines Saumweges über die Grosse Scheidegg, nämlich für die 3 km. lange Strecke von Willigen bis Zwirgi, einen Staatsbeitrag von  $80\,^0/_0$  bewilligt. Die Strassenbreite beträgt 2,60 m., das Maximalgefälle  $13\,^0/_0$ . Die Bewilligung dieser Subvention hat unter den üblichen Bedingungen stattgefunden, sowie unter der ferneren Bedingung, dass nach Fertigstellung des Baues «jede Beschränkung der Zugänge zu den Reichenbachfällen unterlassen und in keinem Falle irgendwelche Taxen für die Besichtigung dieser Fälle erhoben werden.» Seither hat der Staat für diese Strasse, gestützt auf das Gesetz von 1892, auch den Wegmeister gestellt. Mit Gesuch vom August 1899 wurde nun seitens der beteiligten Gemeinden das Begehren gestellt, es möchte die Korrektion fortgesetzt und dabei die Strassenbreite auf 3 m. erhöht werden. Die grössere Breite ist nötig, weil der Weg, namentlich in der obern Gegend, nicht nur für den Touristenverkehr, sondern auch für die

Alp- und Waldwirtschaft Bedeutung hat. Im weitern wurde das Gesuch gestellt, es möchte für die Fortsetzung eine Aenderung des Trasses in dem Sinne vorgenommen werden, dass man nicht dem bestehenden Wege folgen, sondern vom Zwirgi aus nach den Ortschaften Luegen und Falchern gehen und von dort sich wieder zurückwenden würde, um an das alte Trasse anzuschliessen. Durch diese Abzweigung würde der Weg einen andern Charakter erhalten, und in diesem Falle wäre ein Staatsbeitrag von 80 % unbedingt zu hoch. Wir haben die Frage näher geprüft und namentlich untersucht, wie das ganze Projekt sektionsweise ausgeführt werden könnte, ohne dass die einzelnen Jahresbudgets allzu sehr belastet würden. Wir sind dabei dazu gekommen, eine Sektion vom Zwirgi bis zur Säge, wobei die Abzweigung nach den beiden Bäuerten Luegen und Falchern berücksichtigt würde. Dabei wird es sich aber rechtfertigen, die Mehrkosten infolge Verlängerung des Weges (zirka 7000 Fr.) nicht höher als mit 35 % zu subventionieren, während in Bezug auf das übrige Stück (Kosten 8300 Fr.) an den  $80\,^{0}/_{0}$  festgehalten werden könnte. Dies ergiebt ungefähr den gleichen Beitrag, wie wenn man an die gesamte Korrektionssumme von 15,300 Fr. einen Beitrag von  $60\,^{\circ}/_{0}$  bewilligt. Wir empfehlen Ihnen deshalb, die vorliegende Sektion mit  $60\,^{\circ}/_{0}$  zu subventionieren, während man für die Weiterführung jedenfalls an einem Beitrag von  $80\,{}^0/_0$  wird festhalten müssen.

Bühler (Frutigen), Berichterstatter der Staatswirtschaftskommission. Diese Wegkorrektion bildet einen Bestandteil eines grössern Projektes, auf das der Grosse Rat schon im Jahre 1895 grundsätzlich eingetreten ist, nämlich der Erstellung eines Saumweges höhern Stils von Grindelwald über die Gr. Scheidegg nach Meiringen, ein Projekt, das nach der Auffassung der Staatsbehörden und der beteiligten Gegend für die Entwicklung des Fremdenverkehrs von grosser Bedeutung ist und vom Staate mit einer verhältnismässig hohen Subvention bedacht zu werden verdient. Die Kosten sind zwar so hohe, dass es nicht möglich sein wird, das ganze Projekt in 2, 3 Jahren zur Ausführung zu bringen, sondern es wird nötig sein, die Ausführung auf verschiedene Jahre zu verteilen. So ist man denn auch vorgegangen, indem vorerst auf der Meiringerseite das Strässchen nach dem Zwirgi erstellt wurde, das eine Kostensumme von 31,500 Fr. erforderte. Ungefähr zu gleicher Zeit wurde auch auf der Grindelwaldnerseite begonnen, indem man ein Strässchen von Grindelwald bis zum obern Grindelwaldgletscher erstellte. Beidseitig rührt man sich nunmehr für die Fortsetzung. Der Weg hat nicht nur für den Fremdenverkehr höhe Bedeutung, sondern auch für die vielen ausgedehnten schönen Alpen, Waldungen und Weiden, die sich in dieser Gegend befinden. Angesichts der hohen Wichtigkeit dieses Strässchens hat der Grosse Rat bei Behandlung des Geschäftes Willigen-Zwirgi einen ausserordentlich hohen Staatsbeitrag bewilligt (80 %), in der Meinung, dass auch für die Fortsetzung die gleiche Quote zur Anwendung kommen soll. Wir würden Ihnen denn auch im vorliegenden Falle wiederum eine Subvention von 80 0/0 beantragen, wenn sich das Geschäft als eine direkte Fortsetzung der begonnenen Korrektion darstellen würde. Man hat nun aber vorgezogen, einen Abstecher nach Luegen zu machen, um diesem Weiler und dem weiter zurückliegenden Weiler Falchern bei dieser Gelegenheit zu einer Wegverbindung zu verhelfen. Diese Abzweigung vermehrt natürlich die Kosten und ändert auch einigermassen den Charakter dieser Wegverbindung. Die Regierung sah sich deshalb veranlasst, von der bisherigen Subventionsquote von  $80^{\circ}/_{0}$  abzugehen und die bisherige Quote nur für denjenigen Bestandteil zur Anwendung zu bringen, der einen Teil des durchgehenden Saumweges bildet. Es betrifft dies eine Summe von 8300 Fr., an die also eine Subvention von 6640 Fr. zu leisten wäre. Für das Stück nach Luegen würde die Subvention auf  $35\,^0/_0=2400$  Fr. festgesetzt. Die Gesamtsubvention betrüge somit 9100 Fr. oder  $60\,^0/_0$  der Gesamtkosten von 15,300 Fr. Diejenigen Interessenten in Meiringen, die sich hauptsächlich mit dieser Wegkorrektion beschäftigen, haben von den Akten Einsicht genommen und sich mit dem Vorschlag der Baudirektion einverstanden erklärt, namentlich nachdem man ihnen die Zusicherung gab, dass die Absicht bestehe, für die weitern Teilstücke wieder die früher zugesicherten  $80\,^{0}/_{0}$  zu bewilligen. Die Staatswirtschaftskommission beantragt Ihnen somit Zustimmung zum Antrage des Regierungsrates.

**Michel** (Meiringen). Für das erste Teilstück Willigen-Zwirgi wurde bekanntlich ein Staatsbeitrag von  $80\,^0/_0$  bewilligt. Wenn nun der Grund für die Reduktion auf  $60\,^0/_0$  in der Erstellung einer Abzweigung nach Luegen liegt und die Gemeinden eingewilligt haben, so kann ich gegen den Antrag der Regierung nicht Opposition erheben, möchte aber die Zusicherung ausdrücklich festgestellt wissen, dass man für die spätern Fortsetzungen wieder  $80\,^0/_0$  bewilligen werde.

Genehmigt.

# Staatsbeitrag an die Korrektion der Lauterbrunnen-Stegmatt-Stechelberg-Strasse.

(Siehe Nr. 15 der Beilagen.)

Morgenthaler, Baudirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Im Juni 1896 reichte die Einwohnergemeinde Lauterbrunnen, unterstützt von den Gemeinden Wilderswil, Matten, Interlaken, Unterseen und Bönigen, eine Vorlage ein betreffend Korrektion des Kirchstutzes in Lauterbrunnen, sowie der beiden Talwege längs der Lütschine nach Stegmatt und Stechelberg. Darin wurde verlangt, dass der Staat an die Kosten dieser Korrektion einen Beitrag von 80% leiste.

zusammen Fr. 60,600.-

In diesem Betrag figurieren die Baukosten mit

55,400 Fr., die Landentschädigungen mit bloss 5186 Fr. Es haben über diese Strassenkorrektion längere Verhandlungen, sowie Augenscheine durch Mitglieder des Regierungsrates sowohl als der Staatswirtschaftskommission stattgefunden. Ich will auf diese Verhandlungen, welche die Erledigung des Projektes ziemlich lange verzögerten, hier nicht eintreten. Am 21. November 1900 hat der Regierungsrat an die Baukosten des Teilstückes Kirche-Schützenhaus gemäss Antrag der Finanzdirektion eine Staatssubvention von 40% oder 9420 Fr. bewilligt. Am 14. Mai 1901 stellte die Gemeinde das Gesuch, dieser Staatsbeitrag möchte auf 70 % erhöht und die Vollendung der ganzen Korrektion für 1902 in Aussicht genommen werden. Das Begehren wurde damit begründet, dass der grosse Fuhrwerkverkehr nach dem Trümmelbach diese Korrektion als sehr dringlich erscheinen lasse. Die Staatswirtschaftskommission hat dann im September 1901 beschlossen, dieses Geschäft, das bereits auf den Traktanden des Grossen Rates figurierte, zu verschieben, weil sie vernahm, dass der Ausweis, den die Gemeinde Lauterbrunnen über die wirklichen Kosten einreichen werde, eine Verständigung zwischen Regierung und Gemeinde zur Folge haben werde. Im Januar des laufenden Jahres ist nun ein solcher Ausweis eingelangt, der zunächst nur eine Ueberschreitung der Baukosten im Betrage von 262 Fr. 30 aufwies. Am 24. Februar hat aber die Gemeinde Lauterbrunnen eine spezielle Rechnung über weitere Ausgaben im Betrage von 2191 Fr. 27 eingereicht und ausgeführt, dass sie für die bereits seit 30 Jahren angestrebte Korrektion unbedingt eines Staatsbeitrages von 70% bedürfe, wobei sie aber bereit sei, die weitere Ausführung der Korrektion zur Schonung der Staatsfinanzen auf 2 Jahre zu verschieben.

Die von der Gemeinde Lauterbrunnen geltend gemachten Gründe, sie mit einem so hohen Staatsbeitrag zu bedenken, sind nur teilweise richtig. Wenn sie z. B. auf Schulhausbauten verweist, so ist zu bemerken, dass andere Gemeinden im gleichen Falle sind, während allerdings zugegeben werden muss, dass sie mit Strassenbauten ziemlich stark belastet ist und für die nächste Zeit noch ziemlich viele Bauten in Aussicht stehen. Allein die Finanzdirektion hat seiner Zeit in einer sehr interessanten Auseinandersetzung nachgewiesen, dass Lauterbrunnen durchaus nicht zu den armen, sondern im Gegenteil zu den bestsituierten Gemeinden gehört, was schon daraus hervorgeht, dass ihr Steuerkapital in den letzten 30 Jahren ganz kolossal zugenommen hat, ohne dass die Gemeinde an diese Vermehrung wesentlich hätte beitragen müssen. Aus den vielen Zahlen erinnere ich mich nur noch daran, dass die Gemeinde Lauterbrunnen im Jahre 1870 4000 Fr. Staatssteuer bezahlte, im Jahre 1900 dagegen 24,000 Fr. Trotzdem glaubte der Regierungsrat, man solle dem Gesuch teilweise entsprechen und den Beitrag, den der Regierungsrat auf  $40\,^{\circ}/_{0}$  festgestellt hatte, auf  $50\,^{\circ}/_{0}$  erhöhen. Dies ergäbe für die bereits ausgeführte 1. Strecke: a. für das mit 2500 Fr. Baukosten beteiligte Stück Staatsstrasse Zweilütschinen-Lauterbrunnen 2500 Fr., b. für die laut Abrechnung 17,562 Fr. 30 betragenden Baukosten der Strecke von der Kirche zu Lauterbrunnen bis Schützenhaus  $50\,^{0}/_{0}$  = 8780 Fr., zusammen 11,280 Fr., gegenüber 9420 Fr., die der Regierungsrat bewilligt hatte. Der Gemeinde wird mit den Landentschädigungen eine Summe von 11,003 Fr. 57 auffallen, sodass der Staat

an die Gesamtkosten dieser Strasse noch immer etwas mehr als die Hälfte geleistet hätte. Wir beantragen Ihnen, diese Subventionsquote zu bewilligen, gemäss dem gedruckt vorliegenden Antrag. Dabei ist darauf aufmerksam zu machen, dass das letzte Alinea des Beschlussesantrages eine undeutliche Redaktion enthält. Da es sich um eine Strasse IV. Klasse handelt, haben nicht wir, sondern die Gemeinde über die Fortsetzung der Korrektion zu beschliessen; es soll deshalb im letzten Alinea heissen: «Das für die Fortsetzung der Korrektion bis Stechelberg seiner Zeit vorgelegte und von der Baudirektion definitiv festzustellende Projekt wird im Sinne obigen Beitragsverhältnisses grundsätzlich ebenfalls genehmigt.»

Bühler (Frutigen), Berichterstatter der Staatswirtschaftskommission. Dieses Geschäft hat die Staatswirtschaftskommission nun schon seit längerer Zeit beschäftigt. Schon vor 3 Jahren liess sie durch eine Delegation einen Augenschein vornehmen, wobei sie sich überzeugen musste, dass eine Korrektion unbedingt erforderlich ist. Die Strasse ist sehr eng und wird im Sommer von Fuhrwerken ausserordentlich stark befahren. Schon wiederholt sind Unfälle vorgekommen, und bei dem grossen Verkehr wären weitere Unfälle kaum zu vermeiden. Nun ist gerade für diese Gegend der Fremdenverkehr von so grossartigem Wert, dass es wohl angebracht ist, von Seite des Staates für bessere Strassen und Wege zu sorgen. Wir gehen nun mit der Regierung darin einig, dass heute nur eine Subvention für das korrigierte Stück Staatsstrasse und das Stück von der Kirche bis zum Schützenhaus eine Subvention fest bewilligt, dagegen für die Fortsetzung bis Trümmelbach und Stechelberg die Subvention zugesichert werden soll, in der Meinung, dass es von den Kreditverhältnissen des Staates abhängen werde, in welchem Zeitraum die Ausführung stattfinden solle. Wir gehen aber mit der Regierung nicht einig hinsichtlich der Subventionsquote. Ursprünglich wünschte die Gemeinde Lauterbrunnen 80%, indem sie sich wahrscheinlich auf den Beschluss betreffend Willigen-Zwirgi stützte. Später reduzierte sie ihr Begehren auf 70°/0. Wir finden indessen, dass von einer so hohen Subvention nicht wohl die Rede sein könne, da sich die Strasse von Lauterbrunnen nach Stechelberg nicht mit dem Saumweg vergleichen lässt, der Grindelwald mit Meiringen verbinden soll. Als das Geschäft zum erstenmal vor die Staatswirtschaftskommission kam, schlug die Regierung eine Subvention von 60 % vor, von der wir schon damals glaubten, sie sei den Verhältnissen angemessen. Gestützt auf die Erhebungen der Finanzdirektion über die Vermehrung der Steuerkraft in der Gemeinde Lauterbrunnen hat sich jedoch die Regierung später veranlasst gesehen, auf ihren Antrag zurückzukommen und nur eine Subvention von 40 %, deren Bewilligung damit in die Kompetenz der Regierung fiel, zuzusichern. Dem gegenüber hat die Gemeinde Lauterbrunnen eine Eingabe, quasi eine Beschwerde an den Grossen Rat gerichtet, die der Staatswirtschaftskommission zur Berichterstattung überwiesen wurde. Die Staatswirtschaftskommission hat diese Beschwerde behandelt und Ihnen in der Sitzung vom 27. September des letzten Jahres beantragt, die Behandlung zu verschieben, um der Regierung Gelegenheit zu geben, auf das Geschäft zurückzukommen. Die Regierung beantragt nun heute eine Subvention von 50%, von der Meinung ausgehend, dass eine solche Subvention angesichts der Prosperität, deren sich die Gemeinde Lauterbrunnen zu erfreuen habe, hoch genug sei. Die Staatswirtschaftskommission glaubt jedoch, es sprechen Gründe dafür, der Gemeinde noch weiter entgegenzukommen und diejenige Subvention zu bewilligen, die bei schwierigen Verhältnissen in den letzten Jahren zur Anwendung kam. Die Gemeinde Lauterbrunnen erfreut sich allerdings einer starken Vermehrung der Steuerkraft. Allein auf der andern Seite ist doch zu berücksichtigen dass es sich um eine Berggemeinde handelt, die für die Oeffentlichkeit jeweilen grosse Leistungen zu machen hat und gerade in den nächsten Jahren verschiedene teure öffentliche Werke zu erstellen haben wird. Dazu kommt, dass Lauterbrunnen in den letzten Jahren an das Baubudget des Staates keine starken Ansprüche gemacht hat. Die Staatswirtschaftskommission beantragt Ihnen deshalb, Sie möchten die Subvention bestimmen auf 2500 Fr. für die Korrektion der Staatsstrasse und auf 60 % für das 1. Teilstück Kirche-Schützenhaus, was zusammen 10,540 Fr. ausmacht. Ferner möchten wir beantragen, den Schlusssatz in dem vom Herrn Baudirektor auseinandergesetzten Sinne abzuändern. — Ich empfehle Ihnen die Anträge der Staatswirtschaftskommission zur Annahme.

Gurtner (Lauterbrunnen). Ich möchte mir erlauben, den Antrag der Staatswirtschaftskommission zu unterstützen. Die Strassenangelegenheit Lauterbrunnen-Stechelberg ist nun bereits seit 6 Jahren anhängig, und gewiss die meisten Mitglieder des Grossen Rates hatten schon Gelegenheit, sich aus eigener Anschauung zu überzeugen, wie wichtig diese Strasse ist und in welch hohem Masse sie der Korrektion bedürftig ist. Seit 6 Jahren wurde die Sache immer wieder verschoben. Infolge eines Augenscheines im Jahre 1898 wurde von der Staatswirtschaftskommission und der Regierung eine Abänderung vorgeschlagen, was zur Folge hatte, dass die ganze Angelegenheit weitere 3 Jahre in die Länge gezogen wurde. Schon 1896 war der frühere Baudirektor auf Ort und Stelle gewesen und hatte mir erklärt, die Regierung werde sicher 60 % bewilligen. Gegen eine so hohe Subvention wurde in der Regierung geltend gemacht, die Gemeinde Lauterbrunnen sei in den letzten Jahren zu grösserem Wohlstand gelangt. Es muss zugegeben werden, dass dies, gottlob, richtig ist. Es wurde ausgerechnet, das Steuerkapital der Gemeinde habe sich in 10, 12 Jahren um 137 <sup>0</sup>/<sub>0</sub> vermehrt. Dazu möchte ich jedoch bemerken, dass die Gemeinde früher keine Schulden hatte, während sie nun eine Schuldenlast von bereits 100,000 Fr. zu tragen hat. Auch ist der Schuldenabzug gegenwärtig um  $248\,^0/_0$ höher als vor 10 Jahren. Die Vermehrung des Steuerkapitals haben wir in erster Linie der freien Spekulation, welche in der Gegend Bahnen erstellte, zu verdanken. Im fernern ist bereits auf weitere Bauten hingewiesen worden, welche die Gemeinde in der nächsten Zeit auszuführen haben wird und auf die ich hier nicht weiter eintreten will. - Ich ersuche Sie, dem Antrage der Staatswirtschaftskommission beizustimmen.

#### Abstimmung.

Für den Antrag der Regierung (gegenüber demjenigen der Staatswirtschaftskommission) Minderheit.

Tagblatt des Grossen Rates. — Bulletin du Grand Conseil.

**Präsident.** Der Abänderungsantrag zum letzten Alinea ist formeller Natur; er ist von keiner Seite bestritten und somit angenommen.

# Um- resp. Neubau der Hagneckbrücke.

(Siehe Nr. 15 der Beilagen.)

Morgenthaler, Baudirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Am 24. Februar 1873 hat der Grosse Rat an den Bau der Strasse Nidau-Hagneck, als Strasse III. Klasse in einer Breite von 16 Fuss, einen Staatsbeitrag von der Hälfte der Kosten, das heisst von 86,600 Fr. bewilligt. Am 7. April 1874 wurde die Fortsetzung dieser Strasse von Hagneck nach Ins mit etwas mehr als der Hälfte der Baukosten, das heisst mit 80,000 Fr. subventioniert. Beide Strassen wurden in Staatsunterhalt übernommen. Gleichzeitig erstellte das Unternehmen der Juragewässerkorrektion mit einem Kostenaufwand von 73,500 Fr. die Brücke über den kurz vorher erstellten Hagneckkanal, welche diese beiden Strassenstücke zu verbinden bestimmt war, und zwar wurde eine eiserne Bogenbrücke von 4,80 m. Breite erstellt, die durch Beschluss des Regierungsrates vom 6. September 1876 ebenfalls in Staatsunterhalt übernommen wurde und zwar in weiterer Ausführung der bezüglich der Juragewässerkorrektion gefassten Beschlüsse. Bereits im folgenden Jahre zeigte sich eine Bewegung des rechtsseitigen Widerlagers, die aber noch von den Konstrukteuren der Brücke, den Herren Ott & Komp., auf ihre Rechnung ausgebessert werden musste. Allein noch im gleichen Jahre traten weitere Rutschungen ein, und es hat sich gezeigt, dass der anschliessende sandsteinartige Boden nicht wetterbeständig ist, indem er mit Lehmschichten stark durchsetzt ist, sodass eine ständige Verwitterung stattfindet. Es haben denn auch weitere Rutschungen des rechtsseitigen Widerlagers stattgefunden, und bereits im Jahre 1877 kam man zur Ueberzeugung, wenn man nicht eine Katastrophe riskieren wolle, so müsse eine rationelle Aenderung vorgenommen werden. Dies gedachte man in der Weise zu tun, dass das rechtsseitige Widerlager durch ein Holzgerüst entlastet und soweit abgebrochen werden sollte, dass der Bogen der Eisenkonstruktion genügend Spielraum bekommen hätte. Dieses Holzgerüst wurde erstellt und der Abbruch begonnen, als am 18. August 1877 durch einen Felsblock, der sich in dem abgegrabenen Teil loslöste, das Gerüst zusammengeschlagen wurde, was zur Folge hatte, dass die rechtsseitige Hälfte der Eisenkonstruktion einstürzte. Der Verkehr wurde dadurch auf längere Zeit unterbrochen und musste auf einer Notbrücke, die 300 m. weiter oben erstellt wurde, über den Kanal geleitet werden. Die daherigen Ausgaben wurden aus dem Schwellenfonds beglichen. Man hat die Bogenbrücke mit einem Kostenaufwand von 20,000 Fr. für die Eisenkonstruktion wieder hergestellt und dabei das rechtsseitige Widerlager tiefer fundiert und ganz neu aufgeführt. Bis 1889 wurde keine Bewegung mehr beobachtet. In diesem Jahre stellte es sich jedoch heraus, dass eine Rutschung des rechtsseitigen Widerlagers um zirka 11 cm. eingetreten war, was zur Folge hatte, dass der Bogenscheitel der Eisenkonstruktion sich um 12 cm.

hob und natürlich eine ganz andere Beanspruchung der einzelnen Konstruktionsteile der Eisenkonstruktionsteile sich ergab. Man hat dann wieder geflickt und die Bewegung des rechten Widerlagers genau beobachtet. Im Jahre 1891 war wieder eine bedeutende Zunahme der Rutschung zu konstatieren, die ganz bedeutende Deformationen einzelner Brückenbestandteile zur Folge hatte. Man liess hierauf durch Professor Ritter in Zürich, in Verbindung mit der Firma Probst, Chappuis & Wolf, die Mittel studieren zur Hebung der vorhandenen Gefahr. Der Bogen wurde dann etwas abgeschnitten und man glaubte, damit die Gefahr gehoben zu haben, umsomehr, als das Stauwehr für das Wasserwerk unten am Kanal erstellt wurde und man der Meinung war, dadurch werde eine weitere Vertiefung der Sohle verhindert. Unterdessen musste man aber, namentlich infolge des Hochwassers von 1897, jährlich bedeutende Summen für Sicherung der Sohle ausgeben. Der Zustand hat sich aber wiederum verschlimmert und im Jahre 1900 trat beim rechtsseitigen Widerlager eine grosse Abrutschung ein. Bereits 1899 hatte, um für alle Fälle gerüstet zu sein, etwa 200 m. weiter oben eine Notbrücke in Holzkonstruktion erstellt werden müssen, die 10,000 Fr. kostete. Infolge der im Januar 1900 eingetretenen Abrutschung verschlimmerte sich der Zustand dermassen, dass der Verkehr auf der Brücke eingestellt werden musste. Unterdessen ist nun das Wasserwerk Hagneck vollendet worden und man glaubt konstatieren zu können, dass dadurch der weitern Vertiefung der Sohle Einhalt getan worden ist. Nun kann man den gegenwärtigen Zustand nicht auf die Dauer bestehen lassen, da er für den Verkehr einen grossen Umweg bedeutet und namentlich bedeutend ungünstigere Gefällsverhältnisse zur Folge hat. Am 22. September 1900 wurde vom Gemeinderat von Nidau eine von 26 seeländischen Gemeinden unterzeichnete Eingabe eingereicht, welche verlangt, es möchte möglichst bald eine neue Hagneckbrücke erstellt werden, wobei deren Breite den jetzigen Verkehrsbedürfnissen angepasst und die Brücke so erstellt werden möchte, dass eventuell eine Schmalspurbahn darüber geführt werden könne. Man hat dieses Begehren untersucht und den Brückenbau für 1902 in Aussicht genommen. Wir glauben, den allgemeinen Verkehrsbedürfnissen würde eine Brücke von 5 m. Breite genügend Rechnung tragen. Soll sie jedoch auch ein Bahngeleise aufnehmen können, so müsste sie 1,60 m. breiter sein. Es wäre nun offenbar nicht tunlich, schon heute die bezüglichen Mehrausgaben zu machen, weil das Zustandekommen der Bahn durchaus nicht gesichert erscheint. Anderseits empfiehlt es sich aber doch, bei der Konstruktion der Brücke darauf Rücksicht zu nehmen, dass dem an und für sich berechtigten Begehren eventuell entsprochen werden kann. Dies kann geschehen, indem man die Brücke so konstruiert, dass später durch Anlage von Trottoirs beidseitig eine Verbreiterung vorgenommen werden kann. In diesem Falle würden die Mehrkosten der Brücke 13,700 Fr. betragen. Oder man kann die Brücke so konstruieren, dass später eine einseitige Verbreiterung möglich ist. Die Mehrkosten würden in diesem Falle 7000 Fr. betragen. Die beiden Lösungen wurden der Gemeinde Nidau zu Handen der beteiligten Gemeinden zur Kenntnis gebracht und damit die Mitteilung verbunden, man sei bereit, dem Grossen Rat zu beantragen, den einen oder andern Betrag zu übernehmen in dem Sinne, dass derselbe später von der Staatsbeteiligung an der betreffenden Bahn in Abzug gebracht würde. Die Gemeinden haben sich für die billigere Lösung ausgesprochen.

Die neue Brücke soll an der nämlichen Stelle errichtet werden, wo die jetzige steht, doch soll statt der Bogenkonstruktion ein Fachwerkträger erstellt und das rechtsseitige Widerlager, von welchem nicht mit Sicherheit gesagt werden kann, dass es nicht noch weitere Rutschungen machen werde, als Pfeiler konstruiert werden. Erstellt man einen Fachwerkträger, so kann eine weitere Rutschung, die höchstens einige cm. betragen kann, stattfinden ohne die Eisenkonsruktion irgendwie zu beeinträchtigen. Auf der rechten Seite würde 24 m. rückwärts ein neues Widerlager erstellt und die Oeffnung zwischen dem neuen und dem jetzigen Widerlager würde ebenfalls durch eine Parallelträgerkonstruktion überbrückt. Die Kosten betragen: für den Unterbau 10,500 Fr., für den Oberbau 69,000 Fr., für Projektierung 7000 Fr.., zusammen 86,500 Fr. Ferner werden für Uferschutzbauten 3900 Fr. erforderlich sein.

Die Anregung, die Brücke weiter oben zu erstellen, ungefähr da, wo sich jetzt die Notbrücke befindet, kann nicht wohl berücksichtigt werden. Dadurch würde der grosse Umweg, der gegenwärtig nötig ist, zu einem bleibenden gemacht und für die Bahn wäre diese Brücke absolut nicht mehr verwendbar, wozu noch kommt, dass die Kosten bedeutend höher wären, indem die Brücke viel länger würde und die Fundierung der Pfeiler links und rechts vom Kanal bedeutende Kosten zur Folge hätte.

Der Regierungsrat hat beantragt, für den Bau dieser Brücke 79,500 Fr. dem Schwellenfonds der Juragewässerkorrektion zu entnehmen und 7000 Fr., nämlich die 7000 Fr., die vorschussweise für Bahnzwecke ausgegeben würden, aus dem allgemeinen Strassenbaukredit anzuweisen. Ferner möchte der Betrag von 3900 Fr. für Uferschutzbauten ebenfalls dem Schwellenfonds entnommen werden. Im weitern wird beantragt, die Gemeinde Nidau namens der seeländischen Gemeinden bei der Zusage zu behaften, dass die 7000 Fr. von einer allfälligen Staatssubvention sollen in Abzug gebracht werden können. Endlich glauben wir, im vorliegenden Falle von einer Konkurrenzausschreibung absehen zu dürfen. Bis jetzt wurde zu allen Untersuchungen betreffend die Sanierung der dortigen Verhältnisse stets die Firma Probst, Chappuis & Wolf beigezogen, die sich alle Mühe gab, das richtigste und billigste Projekt herauszufinden. Eine Gefahr, dass die Preise übersetzt sein möchten, ist um so weniger vorhanden, als die Regierung aus der kürzlich erlassenen Konkurrenzausschreibung für Lützelflühbrücke, woran schweiz. und ausländische Eisenwerke sich beteiligten, über die gegenwärtigen Verhältnisse des Eisenmarktes genau orientiert ist. Immerhin glaubten wir, da grössere Werke sonst zur Konkurrenz ausgeschrieben werden sollen, hiefür ebenfalls die Genehmigung des Grossen Rates einholen zu sollen.

In der Staatswirtschaftskommission sind nun Bedenken dagegen erhoben worden, dass der Hauptbetrag für die Neuerstellung der Brücke dem Schwellenfonds entnommen werden solle. Die Frage, ob dies angängig sei oder nicht, ist allerdings diskutierbar und wir haben nichts dagegen, vorläufig die ganze Summe aus dem Strassenbaukredit zu bezahlen, dabei aber

die Regierung zu beauftragen, später Bericht und Antrag darüber einzureichen, ob und eventuell welche Summe zu Lasten des Schwellenfonds geschrieben und somit dem Strassenbaukredit rückvergütet werden solle. Ich empfehle Ihnen den in diesem Sinne modifizierten Antrag des Regierungsrates zur Annahme.

Bühler (Frutigen), Berichterstatter der Staatswirtschaftskommission. Die Staatswirtschaftskommission hat zu diesem Geschäfte schon letzten Herbst bei Anlass der Behandlung des Staatsverwaltungsberichtes Stellung genommen, indem sie gestützt auf einen Augenschein in ihren Bericht die Bemerkung aufnahm, die Zustände bezüglich der Hagneckbrücke seien derart, dass unbedingt ein Neubau erforderlich sei. Seither haben sich die Zustände nicht verbessert. Die Brücke ist für den Verkehr gesperrt, da deren Benützung mit grossen Gefahren verbunden wäre. Auch die mit einem Kostenaufwand von 10,000 Fr. erstellte Notbrücke ist dieses Frühjahr in ihrer Leistungsfähigkeit derart zurückgegangen, dass das Passieren grösserer Fuhrwerke ebenfalls mit Gefahr verbunden ist. Die Staatswirtschaftskommission geht daher mit der Regierung einig, dass möglichst bald eine neue Brücke erstellt werden sollte; nur in Bezug auf die Frage, wer die Kosten zu decken habe, sind wir verschiedener Ansicht. Die Regierung hatte ursprünglich beantragt, einen Betrag von 79,500 Fr. aus dem Schwellenfonds der Juragewässerkorrektion zu decken. Die Staatswirtschaftskommission hat die Frage, ob dies angängig sei, sehr gründlich geprüft, musste sich aber schliesslich sagen, sie sei zu wenig abgeklärt, um bestimmt Stellung nehmen zu können. Es ist allerdings seiner Zeit ein Schwellenfonds gegründet worden, der ursprünglich 600,000 Fr. betrug und nun auf eine Million erhöht worden ist, der den Zweck hatte, den Unterhalt der infolge der Juragewässerkorrektion erstellten Kanäle zu bestreiten. Das Dekret über die Ausführung der Juragewässerkorrektion vom 10. März 1868 sagt diesbezüglich: «Für den künftigen Unterhalt der neuen Kanäle wird durch das Unternehmen ein Schwellenfonds von 600,000 Fr. gebildet.» Der Fonds soll also ausdrücklich für den künftigen Unterhalt der neuen Kanäle dienen. Und im Dekret über die Liquidation des Unternehmens der Juragewässerkorrektion vom 3. März 1882 wurde verfügt, dass der Schwellenfonds als solcher an den Staat übergehen solle, der dann aber den künftigen Unterhalt der Kanäle zu übernehmen habe. Ferner wurde bestimmt, es solle der Schwellenfonds von 600,000 Fr. auf eine Million erhöht werden. Dem gegenüber haben wir einen Beschluss des Regierungsrates, vom 6. Sept. 1876, worin es heisst: «In Weiterführung der Beschlüsse über die Juragewässerkorrektion wird die letzthin dem öffentlichen Verkehr übergebene eiserne Bogenbrücke über den Hagneckkanal bei Hagneck vom Staate zum künftigen Unterhalt übernommen.» Es wird sich nun fragen, was unter dem künftigen Unterhalt zu verstehen ist. Ist darunter nur der gewöhnliche Unterhalt zu verstehen, also die Besorgung des regelmässigen Anstriches der Eisenkonstruktion, sowie die Vornahme kleinerer Reparaturen an den Widerlagern oder hat der Staat die Verpflichtung übernommen, auch die Kosten einer Neuerstellung der Brücke zu tragen? Die Staatswirtschaftskommission neigt sich in ihrer Mehrheit mehr der Auffassung zu, dass unter Uebernahme des Unterhalts nur der gewöhnliche Unterhalt zu ver-

stehen sei und dass Ausgaben, die sich aus Veränderungen im Kanal ergeben, wie dies hier der Fall ist, indem die Widerlager gewichen sind, was zur Folge hatte, dass die ganze Brücke nach oben gekrümmt wurde, dem Schwellenfonds zu Lasten zu schreiben seien. Es lassen sich für beide Auffassungen triftige Gründe ins Feld führen, und da die Rechtsfrage eine schwierige ist — es wäre das ein prächtiges Objekt für einen interessanten Prozess — und es nicht in der Stellung der Staatswirtschaftskommission liegt, solche Rechtsfragen zu lösen und den Grossen Rat zu veranlassen, ohne genaue Prüfung der Verhältnisse einen Entscheid zu treffen, so hat sie geglaubt, es sei das richtigste, wenn die Kosten für die Neuerstellung der Brücke vorläufig aus dem Strassenbaukredit bestritten werden, wobei aber die Regierung zu beauftragen sei, die Rechtsfrage gründlich zu prüfen und später dem Grossen Rate Bericht und Antrag zu bringen, ob und in welchem Masse der Schwellenfonds der Juragewässerkorrektion für die Kosten dieses Brückenbaues herbeigezogen werden könne. Wie Sie gehört haben, widersetzt sich die Regierung diesem Antrage nicht und wir empfehlen Ihnen denselben zur Annahme.

Im Sinne der Ausführungen der Herren Berichterstatter der vorberatenden Behörden genehmigt.

# Salzmagazin in Bern.

(Siehe Nr. 15 der Beilagen.)

Scheurer, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Im Laufe des Jahres 1901 wurde vom Direktorium der Schweizerischen Zentralbahn dem Staate Bern die Mitteilung gemacht, dass die Gesellschaft genötigt sei, zum Zwecke der Erweiterung des Bahnhofes Bern, hauptsächlich verursacht infolge Einführung neuer Linien, die Salzmagazinbesitzung des Staates zu erwerben. Gleichzeitig wurde der Staat angefragt, welchen Preis er für seine Besitzung verlange. Wir teilten der Zentralbahn unsere Ansprüche mit, dieselbe fand jedoch den geforderten Preis zu hoch und erklärte, da für eine gütliche Verständigung keine Aussicht vorhanden zu sein scheine, ziehe sie es vor, sofort den Weg der Expropriation zu betreten. Dies ist denn auch geschehen, und im weitern Verlauf des Verfahrens wurde durch die eidg. Schätzungskommission nach Verhandlungen auf Ort und Stelle und Anhörung beider Parteien die von der Zentralbahn, respektive Bundesbahn dem Kanton Bern für seine Salzmagazinbesitzung zu bezahlende Entschädigung auf 310,040 Fr. festgesetzt und zwar im Detail wie folgt:

zusammen Fr. 310,040.— Da die Grundsteuerschatzung 183,900 Fr. beträgt, so würde sich über dieselbe hinaus ein Mehrerlös

von 146,140 Fr. ergeben. Gegen den Entscheid der erstinstanzlichen Schätzungskommission wurde keiner Seite der Rekurs ans Bundesgericht ergriffen. Von Seite des Staates wurde darauf verzichtet, weil man nach genauer Untersuchung der Sache durch bestellte Sachverständige zum Schlusse gelangte, dass die Entschädigungssumme zwar nicht eine übertriebene, aber doch eine solche sei, dass sie vom Staat acceptiert werden könne. Auch war durchaus nicht sicher, wie die oberinstanzliche Expertise ausfallen würde, und überdies hat der Staat vor einigen Jahren in Bezug auf ein anderes Salzmagazin, dasjenige in Thun, das ebenfalls von der Schweizerischen Zentralbahn erworben wurde, mit dem Rekurrieren an die höhere Instanz keine guten Erfahrungen gemacht. Da auch die Schweizerische Zentralbahn nicht rekurrierte, so ist der erstinstanzliche Entscheid in Rechtskraft erwachsen, und es ist auch bald nachher die Expropriationssumme von der Schweizerischen Zentralbahn bezahlt worden.

Von diesem Vorgange wird nun dem Grossen Rate Kenntnis gegeben. Darüber Beschluss zu fassen hat der Grosse Rat nicht, da wir einer höhern Gewalt gegenüberstehen und einfach das Ergebnis der Expropriation entgegenzunehmen haben.

Es entstand nun für den Staat die Frage, ob ein neues Etablissement dieser Art erstellt werden solle oder nicht. Diese Frage musste bejaht werden. Wenn es auch anging, an einem oder zwei Orten die vorhandenen Salzmagazine zu verkaufen und die betreffenden Salzfaktoreien aufzuheben, indem man die Salzdistribution den Eisenbahnverwaltungen übertrug, so ist dies doch nicht überall im Kanton zulässig, namentlich hier in Bern nicht. Es müssen doch an verschiedenen Orten des Kantons Magazine vorhanden sein, um für alle Fälle ein gewisses Salzquantum vorrätig zu haben, und diese Notwendigkeit liegt in erster Linie für die Hauptstadt und das Zentrum des Kantons vor. Es handelte sich nun zunächst darum, einen geeigneten Platz ausfindig zu machen. Aus naheliegenden Gründen muss sich das Magazin in unmittelbarer Nähe einer Eisenbahnstation befinden, möglichst nahe bei der Stadt, und selbstverständlich suchte man eine Station aus, die zu einer Bahn gehört, an welcher der Staat ein finanzielles Interesse hat. Zu diesen Bahnen gehört unter andern die Gürbethalbahn und hier hat sich, auch noch aus andern Gründen, die Station Weissenbühl, als für die Erstellung eines neuen Salzmagazins am geeignetsten, in den Vordergrund gedrängt. Die Verwaltung der Gürbethalbahn hat sich in jeder Beziehung entgegenkommend bewiesen und wird auch in Zukunft ihr Möglichstes leisten, um den Salzvertrieb in gehöriger Weise vor sich gehen zu lassen. Man glaubte nun anfänglich, das der Gürbethalbahn gehörende Terrain sei gross genug, um auf demselben ein Magazin erstellen zu können. Dies hat sich nicht äls richtig erwiesen, weshalb man mit der Verwaltung des mit seinem Grundbesitz anstossenden Burgerspitals in Unterhandlung trat, um von ihr eine geeignete Parzelle zu erwerben. Es ist denn auch gelungen, einen Kauf um einen Terrainabschnitt von  $1529~{\rm m}^2$  zum Preise von  $8~{\rm Fr.}$  zu vereinbaren, ein Preis, der von Fachkundigen als ein annehmbarer bezeichnet worden ist. Es wird Ihnen nun beantragt, Sie möchten diesen Kaufvertrag genehmigen, sowie ferner: «Es seien die Kosten des Neubaues aus dem Erlös der expropriierten Salzmagazinbesitzung an der Laupenstrasse zu bestreiten, und es sei

dem Regierungsrat hiefür ein Kredit von 52,000 Fr. zu bewilligen.» Dass die Kosten aus dem Erlös für die bisherige Salzmagazinbesitzung bestritten werden sollen, ist schon an und für sich eine selbstverständliche Sache und überdies ist im Gesetz über die Finanzverwaltung ausdrücklich vorgesehen, dass in solchen Fällen die Kosten für die Erstellung eines neuen Gebäudes in erster Linie aus dem Erlös eines verkauften oder zu andern Zwecken verwendeten Gebäudes bestritten werden sollen. Es ist möglich, dass die Kosten die Summe von 52,000 Fr. übersteigen werden, indem noch nicht sicher ist, ob das erforderliche Zufahrtgeleise zum Magazin von der Gürbethalbahn erstellt wird und vom Staat zu verzinsen ist, oder ob nicht der Staat vorzieht, das Geleise auf seine Kosten zu erstellen. Wahrscheinlich wird das letztere geschehen, da es für die Gürbethalbahn bequemer ist, wenn sie hiefür kein Geld auszugeben braucht.

Der Regierungsrat empfiehlt Ihnen, den in der gedruckten Vorlage enthaltenen beiden Anträgen die Genehmigung zu erteilen.

Genehmigt.

# Erstellung eines Neubaues für die Kantonalbankfiliale St. Immer.

(Siehe Nr. 16 der Beilagen.)

Scheurer, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Sie kennen den Antrag des Regierungsrates und dessen Begründung aus dem gedruckten Vortrag der Finanzdirektion, und ich hoffe, Sie werden sich aus diesem Vortrage überzeugt haben, dass die Lokalitäten der Kantonalbankfiliale St. Immer wirklich ganz ungenügende sind, sowohl in Bezug auf die Einrichtung des Gebäudes, als den Umfang der Lokalitäten, und dass es kein Luxus ist, wenn auch hier, wie vor einigen Jahren in Pruntrut, die für einen gehörigen Geschäftsbetrieb erforderlichen und der Würde und dem Ansehen der Kantonalbank angemessenen Lokalitäten erstellt werden, und zwar in einer Art und Weise, dass das neue Gebäude auch eine Zierde der Ortschaft St. Immer bildet. Schon seit vielen Jahren waren seitens der Bankbehörden in St. Immer und des Publikums begründete Reklamationen laut geworden, die Sache wurde aber immer wieder verschoben, da man sich in Bezug auf den Bauplatz nicht einigen konnte und man die Kantonalbank zunächst den Neubau in Pruntrut verdauen lassen wollte. Die Verhältnisse sind nun aber derart, dass Bankrat und Regierungsrat glauben, die Sache solle nicht weiter hinausgeschoben, sondern einmal Hand ans Werk gelegt werden. Die von den Architekten Bracher und Wiedmer aufgestellten Pläne wurden einlässlich geprüft und nach verschiedenen Abänderungen und Verbesserungen vom Bankrat und Regierungsrat genehmigt. Die Kosten des Baues sind auf 115,000 Fr. devisiert, inbegriffen die Planarbeiten und die Bauleitung. Nicht inbegriffen sind die Kosten des Bauplatzes, da er nicht angekauft zu werden braucht, sondern auf einem bereits der Bank gehörenden Terrain gebaut werden kann. Nach dem Kantonalbankgesetz gehört es zu den Kompetenzen des Grossen Rates, die Erwerbung von Grundeigentum durch die Bank zu genehmigen. Im vorliegenden Falle handelt es sich nun zwar nicht um eine solche Erwerbung von Grundeigentum im engern Sinne des Wortes, sondern um die Erstellung eines Baues auf bereits der Bank gehörendem Grundeigentum. Man hatte aber immer die Auffassung, wenn es sich um so bedeutende Ausgaben für Neubauten handle, solle das Geschäft auch dem Grossen Rate vorgelegt und von ihm genehmigt werden. Der Regierungsrat beantragt deshalb dem Grossen Rate, es möchte das Projekt betreffend Erstellung eines Bankgebäudes in St. Immer genehmigt und zu diesem Zwecke dem vom Regierungsrate vorgelegten Beschlussesentwurf zugestimmt werden.

Genehmigt.

Präsident. Unter den Vorträgen der Direktionen figuriert als Geschäft der Direktion des Gemeindewesens: Bickigen und Schwanden, Zuteilung zur Kirchgemeinde Wynigen. Bisher wurden solche Geschäfte von einer Kommission vorberaten, sei es von einer Spezialkommission oder der Justizkommission. Nun würde aber eine Berichterstattung im Laufe dieser Session nicht mehr möglich sein und da das Geschäft nicht dringender Natur ist, so stelle ich Ihnen den Antrag, dasselbe sei auf die nächste Legislaturperiode zurückzulegen.

Zustimmung.

# Erteilung des Expropriationsrechtes an die Gemeinde Oberhofen.

Kläy, Justizdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Die Gemeinde Oberhofen will das elektrische Licht einführen und stellt infolgedessen an den Grossen Rat das Gesuch, es möchte ihr zum Zwecke der Ermöglichung der elektrischen Kraftübertragung von den Hochspannungsleitungen des Kanderwerkes bei den eidgenössischen Pferderegieanstalten in Thun nach Oberhofen, sowie auch für Erstellung der erforderlichen Transformatorenstationen das Expropriationsrecht erteilt werden. Behufs Durchführung dieses Werkes trat die Gemeinde mit dem Elektrizitätswerk an der Kander in Verbindung und, wie Sie gehört haben, soll die elektrische Kraft unterhalb Thun der die Burgdorf-Thunbahn speisenden Leitung entnommen werden. Der Grosse Rat hat bereits mehrmals entschieden, dass die Ausführung solcher Werke dem öffentlichen Wohle entspreche und dieselben daher Anspruch auf Erteilung des Expropriationsrechtes haben. Man hat den Expropriaten Gelegenheit gegeben, sich über das Begehren vernehmen zu lassen, und es sind auch im ganzen 13 Einsprachen eingelangt. Die Gemeinde Oberhofen konnte jedoch 8 Eigentümer zum Rückzug ihrer Einsprachen veranlassen, und in Bezug auf die übriggebliebenen, die mehr oder weniger prin-

Tagblatt des Grossen Rates. — Bulletin du Grand Conseil. 1902.

zipieller Art waren, fand die Regierung, es sei am Platz, einen Experten zu bezeichnen, der auf Ort und Stelle in Anwesenheit der Eigentümer die Ansprüche prüfe. Als solcher Experte wurde Herr Direktor Moser auf der Rütti bezeichnet, dem es gelang, verschiedene Ansprüche als hinfällig zu erklären. Es darf dabei konstatiert werden, dass die Gesellschaft «Motor» das Möglichste getan hat, um die Grundeigentümer zu befriedigen. Natürlich ist dies nicht immer möglich. Es ist allerdings unangenehm, auf seinem Grund und Boden derartige Stangen stellen lassen zu müssen, und die Eigentümer versuchen deshalb, diese Last von sich fern zu halten und dem Nachbar zuzuwenden nach dem bekannten Liede: Heiliger Sankt Florian, verschone unsre Häuser, zünd lieber andre an! Der Grosse Rat kann natürlich dieses Lied nicht anstimmen und muss schliesslich das Expropriationsrecht erteilen auch gegen den Willen der betreffenden Eigentümer. Es ist dann hauptsächlich noch ein Eigentümer übrig geblieben, welcher gegen die Aufstellung der Stangen protestierte, aber wie der Experte mitteilte, handelt es sich bei ihm lediglich um eine Geldfrage. Er soll sich geäussert haben, wenn man ihm für jede Stange 500 Fr. bezahle, so werde er auch mit sich reden lassen. Was nun aber die Entschädigung betrifft, so haben wir darüber nicht zu urteilen, sondern dieselbe ist nach Erledigung des Expropriationsgeschäftes von einer andern Instanz zu bestimmen. Wir beantragen Ihnen deshalb, da die materiellen und formellen Voraussetzungen vorhanden sind, es möchte dem Gesuch entsprochen werden.

Bewilligt.

# Erteilung des Expropriationsrechtes an die Gemeinde Lauterbrunnen.

Kläy, Justizdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Auch die Gemeinde Lauterbrunnen stellt ein Expropriationsgesuch an den Grossen Rat. Sie möchte nämlich, wie Sie bereits heute gehört haben, die Strasse nach Stechelberg korrigieren. Es ist keine Frage, dass diese Korrektion einem dringenden Bedürfnis entspricht, was ja der Grosse Rat heute bereits dadurch bekundet hat, dass er zu Gunsten dieses Unternehmens eine bedeutende Subvention bewilligte. Man hat auch im vorliegenden Falle den beteiligten Eigentümern Gelegenheit gegeben, sich über das Begehren auszusprechen, und sie sind alle einverstanden, dass die Korrektion einem wirklichen Bedürfnis entspreche. Anstände haben sich nur in Bezug auf die Höhe der Entschädigung erhoben, weshalb sich die Gemeinde veranlasst gesehen hat, das Expropriationsrecht zu verlangen, und wir beantragen Ihnen, diesem Gesuche zu entsprechen.

Bewilligt.

# Erteilung des Korporationsrechtes an das Bezirkskrankenhaus in Huttwil.

Kläy, Justizdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Die Gemeinden Huttwil, Eriswil, Dürrenroth und Wyssachengraben gedenken in Huttwil ein Krankenhaus zu erstellen und richten an den Grossen Rat das Gesuch, es möchte diesem Institut im Sinne der Satzung 27 C. G. das Korporationsrecht erteilt werden, sodass das Krankenhaus in der Lage sei, auf eigenen Namen Rechte zu erwerben und Verbindlichkeiten einzugehen. Es ist nötig, einem Krankenhaus dieses Recht zu erteilen, da sonst der Verkehr, sowohl im Innern als nach Aussen, ein sehr schwerfälliger wäre, indem um irgend einen Beschluss in rechtsgültiger Weise fassen zu können jeweilen die Zustimmung der sämtlichen interessierten Gemeinden eingeholt werden müsste. Da es sich zweifelsohne um eine Anstalt handelt, die durchaus gemeinnütziger Natur ist, so findet die Regierung, es sei am Platze, dem Gesuche zu entsprechen. Wir stellen Ihnen deshalb den Antrag, es möchte dem Bezirkskrankenhaus in Huttwil unter den üblichen Bedingungen das Korporationsrecht erteilt werden.

Bewilligt.

# Mitteilung betreffend die Gerichtspräsidentenwahl im Obersimmenthal.

Kläy, Justizdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Es ist Ihnen bekannt, dass der Grosse Rat am 27. Januar abhin die Wahl des Lehrers Senften zum Gerichtspräsidenten des Bezirkes Obersimmenthal kassiert hat. Es ist hierauf innert nützlicher Frist von Herrn Senften bei den Bundesbehörden eine Beschwerde eingereicht worden, und es handelt sich nun darum, wer seitens des Staates diese Beschwerde beantworten soll. In dieser Beziehung möchte vielleicht der Art. 67 des Grossratsreglementes Regel machen, der folgendes sagt: «Beschwerden gegen Grossratsbeschlüsse werden in der Regel durch die Regierung beantwortet. Es steht jedoch dem Grossen Rate frei, gegebenen Falles andere Verfügungen zu treffen.» Hätte sich nicht beinahe zu gleicher Zeit, wo die Beschwerde seitens des Bundesrates — zur Beurteilung der Beschwerde ist nämlich der Bundesrat kompetent der Regierung zur Beatwortung überwiesen wurde, der Grosse Rat besammelt, so würde die Regierung die Beschwerde ohne weiteres von sich aus beantwortet haben. Da aber der Grosse Rat gerade versammelt ist, so haben wir gefunden, es sei am Platze, ihm von dieser Sache Kenntnis zu geben, damit er allenfalls eine andere Verfügung treffen kann. Der Grosse Rat mag nun entscheiden; die Regierung ist der Ansicht, sie sollte mit der Beantwortung beauftragt werden, umsomehr als Regierung und Grosser Rat gleicher Ansicht sind, somit die Interessen nicht kollidieren.

Der Grosse Rat beauftragt stillschweigend die Regierung mit der Beantwortung der Beschwerde.

Präsident. In Sachen des Rekurses Brüstlein betreffend die Feststellung des Repräsentationsverhältnisses der Grossratswahlkreise ist eine Zuschrift des Bundesgerichtes vom 25. April abhin eingelangt, worin dasselbe anzeigt, die zweite Abteilung des Bundesgerichtes habe in Bezug auf den erwähnten Rekurs erkannt: «1. Auf den Rekurs wird wegen Inkompetenz nicht eingetreten; 2. der Rekurrent hat die Schreibgebühren und Kanzleiauslagen zu bezahlen; 3. Mitteilung an den Rekurrenten und den Regierungsrat des Kantons Bern zu Handen des Grossen Rates.» Ich stelle Ihnen den Antrag, es sei von dieser Mitteilung Vormerk zu Protokoll zu nehmen und es sei ferner die Urteilsausfertigung, die erst später einlangen wird, zur Einsicht der Mitglieder des Grossen Rates auf der Staatskanzlei aufzulegen. — Wenn das Wort nicht verlangt wird, so nehme ich an, Sie haben im Sinne des Antrages Ihres Vorsitzenden entschieden.

Zustimmung.

**Präsident.** Es ist mir folgende Zuschrift zugekommen:

An den Herrn Grossratspräsidenten zu Handen des Grossen Rates.

Wir haben die Ehre, Ihnen mitzuteilen, dass Volksversammlungen in Bözingen, im Mattenhof in Bern, im Lorraine-Breitenrainquartier in Bern, sowie die sozialdemokratischen Parteiversammlungen der Stadt Bern beschlossen haben, an den Grossen Rat durch uns das Gesuch zu stellen, es möge die Motion Moor und Mithafte betreffend Einführung der Volkswahl der Regierung noch in dieser Session behandelt werden. Die Unterzeichneten ersuchen Sie, mit Rücksicht auf die Beschlüsse der genannten Versammlungen, die Behandlung dieser Motion auf Dienstag den 29. April festzusetzen.

Moor. Z'graggen. Albrecht. Näher.

Ich habe den Herren bereits mitgeteilt, dass ich die Motionen auf die morgige Tagesordnung setzen werde; auf alle Fälle sollen dieselben am Mittwoch zur Behandlung kommen. In Bezug auf die Reihenfolge der Behandlung habe ich erklärt, die einzelnen Motionen sollen in der im Traktandenverzeichnis enthaltenen Reihenfolge behandelt werden, wenn jedoch die Motionssteller unter sich eine andere Vereinbarung treffen, so erkläre ich mich von vornherein einverstanden. Wenn aus der Mitte des Grossen Rates kein Einspruch erfolgt, so nehme ich an, Sie seien hiemit einverstanden.

Schluss der Sitzung um 5<sup>1</sup>/<sub>4</sub> Uhr.

Der Redakteur: Rud. Schwarz.

# Zweite Sitzung.

Dienstag den 29. April 1902,

vormittags 9 Uhr.

Vorsitzender: Präsident Ed. Will.

Der Namensaufruf verzeigt 171 anwesende Mitglieder. Abwesend sind 38 Mitglieder, wovon mit Entschuldigung: die Herren Berger (Schwarzenegg), Bühlmann, Cüenin, Egli, Fleury, Gouvernon, Häberli, Hari (Adelboden), Hennemann, Küpfer, Liechti, Lohner, Milliet, Morgenthaler (Leimiswil), v. Muralt, Péteut, Probst (Langnau), Reichenbach, Reymond, Rufener, Schär; ohne Entschuldigung abwesend sind: die Herren Berger (Langnau), Blösch, Christeler, Coullery, Droz, Elsässer, Frutiger, Gurtner (Lauterbrunnen), Haslebacher, Meister, Ochsenbein, Robert, Schenk (Steffisburg), Schwab, Steiner (Liesberg), Walther (Landerswil), Wildbolz.

Eingelangt ist folgende

#### Motion:

Le Conseil-exécutif est invité à examiner la question de savoir s'il n'y aurait pas lieu de procéder à la revision de la loi du 25 octobre 1896 concernant l'encouragement et l'amélioration de l'élevage de chevaux, du bétail bovin et du petit bétail notamment dans le sens de l'augmentation du crédit prévu pour l'encouragement et l'amélioration de l'élevage de la race chevaline, et à faire rapport à ce sujet.

Berne, le 28 avril 1902.

Dr Jobin,

Henzelin, Grandjean, Dr Boinay, Burrus, Péquignot, Chappuis, Hennemann.

(Der Regierungsrat wird eingeladen, Bericht und Antrag einzubringen über die Frage der Revision des Gesetzes vom 25. Oktober 1896 betreffend Förderung und Veredlung der Pferde-, Rindvieh- und Kleinviehzucht, vor allem im Sinne der Erhöhung des für Förderung und Veredlung der Pferdezucht vorgesehenen Kredites.)

**Präsident.** Herr Jobin erklärt sich einverstanden, dass diese Motion gleichzeitig mit derjenigen des Herrn Hadorn behandelt werde. Nun wird es aber heute schwerlich möglich werden, die Motion des Herrn Hadorn zu behandeln, und morgen wird es Herrn Hadorn nicht möglich sein, an der Sitzung teilzunehmen. Im Einverständnis mit Herrn Hadorn möchte ich Ihnen deshalb vorschlagen, die Behandlung beider Motionen zurückzulegen, indem ich dafür halte, dass daraus ein Schaden nicht erwächst.

**Hadorn** (Latterbach). Ich bin einverstanden, erwarte aber, dass wir das nächste mal endlich zum Wort kommen werden.

Zustimmung.

# Tagesordnung:

# Statutengenehmigung, Aktienbeteiligung und Genehmigung des Finanzausweises für die Bern-Schwarzenburg-Bahn.

(Siehe Nr. 18 der Beilagen.)

Bühler (Frutigen), Präsident der Staatswirtschaftskommission. Die Staatswirtschaftskommission hat mich beauftragt, vorgängig der materiellen Behandlung dieses Geschäftes einen Antrag auf Verschiebung zu stellen. Die Staatswirtschaftskommission hat sich mit der Angelegenheit während 3 Sitzungen eingehend beschäftigt, und falls der Grosse Rat unsern Verschiebungsantrag ablehnt, sind wir bereit, heute Bericht zu erstatten. Wir halten aber dafür, es liege im In-teresse der Sache und der beteiligten Gegend, vor der materiellen Behandlung des Geschäftes gewisse Fragen noch aufklären zu lassen, und beantragen Ihnen deshalb: «Es sei die Angelegenheit auf die Junisession zu verschieben und die Regierung zu beauftragen, bis dahin ein objektives Gutachten über die Mehrkosten einer Normalbahn, die Möglichkeit ihrer Finanzierung und ihren volkswirtschaftlichen Wert im Vergleich zur Schmalspurbahn einzuholen.»

Das vorliegende Projekt ist auf dem Gedanken aufgebaut, von Bern nach Schwarzenburg eine schmalspurige Lokalbahn zu erstellen. Schon die Konzession lautet auf eine Schmalspurbahn, desgleichen sehen die Statuten eine solche vor und auch die Aktienzeichnungen erfolgten für eine Schmalspurbahn. Man verzichtete in den leitenden Kreisen von vornherein darauf, eine Normalbahn ins Auge zu fassen, bezügliche Projektierungen vorzunehmen und namentlich sich darüber Rechenschaft zu geben, welchen Mehrwert eine Normalbahn für die Gegend hätte und ob deren Finanzierung möglich wäre. Im Jahre 1901, als am 4. März der Beschlussesentwurf betreffend Unterstellung der Bern-Schwarzenburgbahn unter den Volksbeschluss von 1897 im Grossen Rate zur Behandlung kam, sprach sich der Herr Baudirektor dahin aus, die Frage, ob eine Normal- oder eine Schmalspurbahn erstellt werden solle, solle damit nicht präjudiziert sein, sondern müsse vor Genehmigung des Finanzausweises noch gründlich abgeklärt werden. Nach dieser Bemerkung hätte man annehmen sollen, die leitenden Persönlichkeiten

werden diese Frage abzuklären trachten, was aber nicht geschehen ist. Als Haupthindernis für eine Normalbahn wurde stets die Schwarzwasserbrücke hingestellt, indem man erklärte, diese Brücke sei nicht derart beschaffen, dass sie einen Normalbahnbetrieb zu ertragen vermöchte. Nun ist vom Initiativkomitee über die erforderlichen Verstärkungsarbeiten an dieser Brücke und die Tragfähigkeit derselben ein Gutachten von Professor Ritter in Zürich eingeholt worden. Allein diesem Experten wurde nur die Frage vorgelegt, welche Verstärkungen für den Fall der Erstellung einer Schmalspurbahn erforderlich seien; über die andere Frage, welche Verstärkungen die Brücke erfordern würde für den Fall des Baues einer Normalbahn, hatte sich dieser Experte nicht auszusprechen. Man hat auch bezüglich des übrign Teils der Bahn über die Mehrkosten des Unter- und Oberbaues keine Erhebungen gemacht. Erst in letzter Zeit wurden seitens der Direktion der Bahn darüber Berechnungen angestellt, die an Mehrkosten einen Betrag von 750,000 Fr. ergeben haben, während Herr Oberingenieur v. Graffenried diese Mehrkosten nur auf zirka 450,000 Fr. veranschlagt hat.

Die Staatswirtschaftskommission befindet sich in dieser ganzen Angelegenheit grundsätzlich auf einem andern Boden, als Direktion und Verwaltungsrat der Bern-Schwarzenburgbahn und, wie es scheint, die grosse Mehrheit der beteiligten Bevölkerung. Wir sind der Meinung, es sollen im allgemeinen überall da Normalbahnen erstellt werden, wo die Terrainverhältnisse es erlauben und die Finanzierung möglich ist, und wir glauben, diese Auffassung stehe in Uebereinstimmung mit der Auffassung der grossen Mehrheit unserer Bevölkerung. Man hat an vielen Orten die Erstellung von Schmalspurbahnen bereutt; dagegen hat man es nirgends bereut, wo man der Normalspur den Vorzug gab. Für Langenthal-Huttwil wurde seiner Zeit von höchster Stelle aus eine Schmalspurbahn vorgeschlagen, die betreffende Gegend hat aber die Erstellung einer Normalspurbahn durchgesetzt, und sehr bald hat sich herausgestellt, dass es für die Gegend ein wahres Verhängnis gewesen wäre, wenn die Idee einer Schmalspurbahn obgesiegt hätte. Ich erinnere mich noch sehr gut, dass, ebenfalls von höchster Stelle aus, behauptet wurde, von Thun aus aufwärts sollte man entweder gar keine oder jedenfalls nur eine Schmalspurbahn erstellen. Man träumte damals von einem grossen oberländischen Schmalspurbahnnetz. Die Leute haben sich aber gewehrt und von Thun nach Interlaken, von Spiez nach Erlenbach und Zweisimmen eine Normalbahn verlangt, und in der ganzen Gegend ist kein Mensch zu finden, der diese Lösung bereut. Im vorliegenden Falle nun scheinen die Leute von dem Wahne befangen zu sein, es sei unmöglich, die Kosten für eine Normalspurbahn aufzubringen; werde diese Idee in den Vordergrund gestellt, so werde damit einfach das ganze Unternehmen verunmöglicht. Wäre dies der Fall, so würde es der Staatswirtschaftskommission nicht einfallen, an eine Normalbahn zu denken; denn wir sind ja mit Freuden bereit, dieser Gegend zu einer Bahn zu verhelfen. Allein wir halten dafür, die Mehrkosten seien nicht derart, dass sie nicht aufgebracht werden könnten. In Betracht fällt hauptsächlich die Schwarzwasserbrücke. Die Verstärkungsarbeiten bei Erstellung einer Schmalspurbahn sind auf 35,000 Fr. devisiert, während die Mehrkosten der Verstärkungsarbeiten für eine Normalspurbahn nach einem aller-

dings etwas oberflächlichen Gutachten auf 100,000 Fr. berechnet worden sind. Natürlich müsste diese Frage durch zuverlässige, in solchen Dingen bewanderte Experten noch ganz gründlich abgeklärt werden. Veranschlagt man die Mehrkosten für die Brücke auf 100,000 Fr., so ist dies ein Betrag, der leicht aufzubringen wäre. Und was die übrigen Strecken betrifft, so hat man ja nicht mit grossen Schwierigkeiten zu kämpfen. Ich kenne das Gelände ziemlich gut und man darf behaupten, dass ausserordentliche Schwierigkeiten nicht zu überwinden sind; jedenfalls sind die baulichen Verhältnisse nicht wesentlich ungünstiger als seiner Zeit bei der Emmenthal-Huttwil und der Huttwil-Wohlhusenbahn, wo der Kilometer Normalbahn nicht mehr als 120,000 bis 125,000 Fr. kostete. Herr Oberingenieur v. Graffenried berechnet die gesamten Mehrkosten auf 450,000 Fr., und es scheint der Staatswirtschaftskommission, es sollte möglich sein, diese Summe aufzubringen. Schon die Staatsleistung ist eine wesentlich höhere, und ich nehme an, auch die Gemeinden werden gerne bereit sein, für eine viel wertvollere Bahn — die Herren von der Schwarzenburgbahn setzen sich allerdings mit überlegenem Lächeln über eine solche Behauptung hinweg — eine höhere Subvention zu leisten. Ferner wird auch die Kantonalbank gerne ein höheres Obligationenkapital übernehmen für eine Bahn, die von Anfang an wesentlich höhere Einnahmen aufweisen wird, als eine Schmalspurbahn. Dass die Einnahmen höhere sein werden, geht ohne weiteres daraus hervor, dass eine Schmalspurbahn in Bezug auf den Güterverkehr sehr wenig leistungsfähig ist. Im allgemeinen nimmt man an, dass bei einer Normalbahn die Einnahmen aus dem Personenverkehr 40, die<br/>jenigen aus dem Güterverkehr 60  $^{\rm 0}/_{\rm 0}$ ausmachen. Bei einer Schmalspurbahn ist letzteres nicht denkbar. Bei Schmalspurbahnen von 50—100 km. Länge verlohnt es sich allerdings schon der Mühe, Güter auf solche Linien zu verladen, und es haben denn auch derartige Schmalspurbahnnetze einen schönen Güterverkehr, so die Brünigbahn und in Zukunft sicher auch die rätischen Bahnen. Kleinere Schmalspurbahnen dagegen können nicht erwarten, einen wesentlichen Güterverkehr zu bekommen, sondern man wird vorziehen, die Güter grösstenteils per Lastwagen zu befördern. Ich behaupte deshalb: einer Normalbahn Bern-Schwarzenburg werden aus dem Güterverkehr derart vermehrte Einnahmen zufliessen, dass sich die Mehrkosten schon hieraus verzinsen werden, ganz abgesehen davon, dass damit auch der ganzen Gegend als solcher viel besser gedient ist, der es nicht gleichgültig sein kann, ob sie Güter in Wagenladungen direkt bis Schwarzenburg kommen lassen und ihre verkaufte Viehware in Schwarzenburg direkt in normalspurige Wagen verladen kann oder nicht. Dabei fällt noch eine andere Erwägung in Betracht. Wir haben schon seiner Zeit darauf hingewiesen, dass das Gebiet von Schwarzenburg dem Kanton Bern einigermassen dadurch successive entzogen wird, dass eine Strasse nach Plaffeyen erstellt worden ist und eine Bahn bis Heitenried erstellt werden soll, wodurch der Verkehr nach und nach gegen Freiburg abgelenkt würde. Das war auch der Grund, weshalb man schon 1901, vorgängig einer allgemeinen Subventionsvorlage, einen Beschluss betreffend Stellung der Bern-Schwarzenburgbahn unter das Subventionsdekret von 1897 behandelte. Wird nun aber eine Schmalspurbahn Bern-Schwarzenburg und gleichzeitig

eine Normalbahn nach Heitenried erstellt, so ist wiederum einigermassen zu befürchten, dass man vorziehen wird, den Güterverkehr über die Linie Heitenried zu leiten. Man mag sich in Schwarzenburg über diese Erwägung lustig machen; für die Staatsbehörden muss dieselbe in Betracht fallen.

Aus allen diesen Gründen hält die Staatswirtschaftskommission dafür, dass die Rücksichten auf die höhern Interessen der betreffenden Gegend es erfordern, dass man diese Frage nochmals gründlich Die Staatswirtschaftskommission möchte später keine Verantwortlichkeit übernehmen, wenn heute eine Bahn beschlossen werden sollte, mit Bezug auf die die Bevölkerug vielleicht nach 6 oder 10 Jahren sagen würde, man habe seiner Zeit eine Dummheit gemacht, man hätte ohne grosse Anstrengung etwas Besseres erhalten können und Sache der Staatsbehörden wäre es gewesen, die Sache auf den richtigen Weg zu weisen. Wir weisen jede Verantwortung von uns und laden sie auf diejenigen, welche à tout prix eine Schmalspurbahn wollen. Ergiebt die nähere Prüfung, dass es unmöglich ist, etwas Besseres zu erstellen, als eine Schmalspurbahn, so werden wir schon im Juni bereit sein, auf Grund der gegenwärtigen Vorlage der Gegend zu einer Schmalspurbahn zu ver-

Im Sinne dieser Ausführungen empfiehlt Ihnen die Staatswirtschaftskommission einstimmig den Verschiebungsantrag zur Annahme.

Präsident. Die Diskussion über diesen Verschiebungsantrag ist eröffnet. Ich gebe zu, dass dabei eine materielle Diskussion nicht gut vermieden werden kann, möchte aber doch die Redner bitten, sich so viel als möglich auf die Erörterung der Gründe für und wider den Verschiebungsantrag zu beschränken.

Heller-Bürgi. Ich will der Mahnung des Herrn Präsidenten gerne Folge leisten und mich möglichst kurz fassen, allein Sie werden mir doch gestatten müssen, bei Begründung des Verschiebungsantrages auch auf die Sache selbst etwas einzutreten. Es muss doch dem Rate gesagt werden, wie die leitenden Kreise, die heute etwelchermassen an den Pranger gestellt werden, als hätten sie die Sache lückenhaft vorbereitet, zu ihrem Projekt gelangt sind.

Als vor zirka einem Jahre das Bernervolk mit rund 26,000 gegen 10,000 Stimmen beschloss, es sei auch das Projekt einer Bern - Schwarzenburgbahn dem Subventionsgesetz von 1897 zu terstellen, herrschte von Bern bis Schwarzenburg grosser Jubel und man lebte der Hoffnung, nun werde man rasch eine Bahn erhalten. Seither war das Initiativkomitee emsig an der Arbeit; von allen Seiten wurde es gedrängt und beständig wurde man gefragt: Wie steht es, geht es bald vorwärts? Dabei waren wir allerdings von dem Wahne befangen, wie der Herr Berichterstatter der Staatswirtschaftskommission meinte, es könne nur von der Erstellung einer Schmalspurbahn die Rede sein, schon weil die Konzession auf eine solche lautete. Es ist allerdings richtig, dass der Herr Baudirektor in der ersten Sitzung der Initianten — wenn ich nicht irre, wars im Dezember 1897 — anwesend war und schon damals erklärte, es wäre angezeigt, zu untersuchen, ob es nicht möglich wäre, eine Normalbahn zu erstellen, da eine solche entschiedene Vorteile bieten würde. Prinzipiell pflichtete die Versammlung dieser Auffassung bei, war aber im übrigen, wenn ich nicht irre, einstimmig der Ansicht, es werde nicht möglich sein, in dieser Gegend eine Normalbahn zu erstellen, da einer solchen ganz besondere Schwierigkeiten entgegenstehen. Da haben Sie die Scherlibach- und die Schwarzwasserbrücke, deren Benützung für eine Normalbahn uns unmöglich schien. Wir haben ja gesehen, wie es in der Stadt Bern gegangen ist, wo der Stadt bedeutende Schwierigkeiten bereitet wurden, als sie einen einfachen Tramwagen über die Kirchenfeldbrücke führen wollte. Wir haben uns deshalb in der Tat von Herrn Professor Ritter nur ein Gutachten für eine Zugskomposition geben lassen, wie sie eine Schmalspurbahn ausführt. Die Techniker haben uns alle erklärt, angesichts der topographischen Verhältnisse dieser Gegend sei es rein unmöglich, eine Normalbahn zu erstellen, was dazu führte, dass das Initiativkomitee sich von vorneherein für eine Schmalspurbahn entschied.

Nun hat das Komitee wahrscheinlich den Fehler begangen, dass es zu viel Mittel zusammenbrachte; man findet, wir haben zu viel Geld, und dies hat offenbar den Gedanken zur Reife gebracht, wenn man über 2 Millionen verfüge, so sollte es auch möglich sein,  $2^1/_2$  Millionen aufzubringen. Ich gebe zu, dass die Gemeinden ihre Subventionen auch an eine Normalbahn, als etwas Besserem, geben werden, denn eine andere Haltung wäre ja unverständlich; dagegen müssten in Bezug auf die Privatbeiträge jedenfalls bedeutende Reduktionen eintreten und die ganze Sache würde dadurch verschoben. Immerhin würde sich in dieser Beziehung die Form schon finden lassen. Dagegen mache ich Sie darauf aufmerksam, dass auch vom Staate herbeigezogene Ingenieure erklärt haben, unsere Berechnungen gehen von richtigen Grundlagen aus. So hat Herr Ingenieur Hittmann ein Gutachten abgegeben, und ich glaube, auf die Worte dieses Technikers dürfen wir hören. Wir haben ihn auch später neuerdings zu einer Konferenz eingeladen und ihm die Frage vorgelegt, ob es wirklich möglich wäre, eine Normalbahn nach Schwarzenburg zu erstellen, und er hat uns des bestimmtesten erklärt, nach seiner Auffassung sei dies ohne bedeutenden Kostenaufwand nicht möglich. Wenn man sagt, unsere Berechnungen seien etwas oberflächlich, so kann ich mich darüber nicht aussprechen. Unsere Ingenieure haben während mehreren Wochen an der Sache gearbeitet, und der daraufhin abgegebene Bericht ging dahin, die Mehrkosten werden 700,000 Fr. betragen. Das ist natürlich eine ganz andere Ziffer als 450,000 Fr. Bei bloss 450,000 Fr. Mehrkosten wäre die Ausführung eher möglich; dagegen ist es undenkbar, dass wir einen Mehrbetrag von 700,000 Fr. zusammenbringen werden.

Nun muss ich aber noch auf einen Widerspruch betreffend Normal- und Schmalspurbahn aufmerksam machen. Man betont immer, dass bei einer Normalspurbahn die Einnahmen aus dem Güterverkehr 60 %, aus dem Personenverkehr 40 % ausmachen. Nun wissen wir aber, dass beim vorliegenden Projekt das Verhältnis geradezu umgekehrt ist, es wäre denn, dass wir uns in einem fundamentalen Irrtum befänden. Ich glaube aber darauf Anspruch machen zu dürfen, dass schon unsere erste Rentabilitätsberechnung seriös gemacht worden ist. Während zwei Monaten wurde eine genaue Zählung des Personenverkehrs vorgenommen

und gestützt darauf die mögliche Rendite berechnet. In dieser Zusammenstellung sind für den Personenverkehr 124,000 Fr., für den Güterverkehr nur 47,000 Fr. in Rechnung gebracht. Dazu bemerkt Herr Ingenieur Hittmann, nach seiner Ueberzeugung werde der Personenverkehr einen grössern, der Güterverkehr aber einen kleinern Faktor ausmachen. Wir haben es hier eben mit einer Bahn zu tun, die nicht zu vergleichen ist z. B. mit der Bahn Langenthal-Huttwil-Wohlhusen. Da begreife ich sehr wohl, dass man von einer Schmalspurbahn nichts wissen wollte, denn hier handelte es sich darum, eine Verbindung mit Luzern zu erhalten, während die Bern-Schwarzenburgbahn als Normalbahn kaum weitergeführt werden wird.

Ich glaube, Ihnen an Hand der Tatsachen genügend nachgewiesen zu haben, dass der Verwaltungsrat zu keinem andern Schluss gelangen konnte, als dem vorliegenden; wir sind aber gerne bereit, in Verbindung mit der Staatswirtschaftskommission die Sache einer Oberprüfung zu unterstellen, und ich persönlich werde mich glücklich schätzen, wenn sich die Erstellung einer Normalbahn als möglich herausstellen sollte. Wir haben von jeher einzig den Zweck verfolgt, Schwarzenburg mit einer Bahn zu versehen, und wenn von verschiedenen Seiten hie und da Unterschiebungen gemacht wurden, so sind das Verdächtigungen, wie sie leider immer vorkommen, man mag machen, was man will. Aber das kann ich erklären, und kann dafür den Herrn Baudirektor als Zeugen anrufen, dass ich persönlich kein Interesse an der Sache habe; es ist mir gleichgültig, ob die Bahn normal- oder schmalspurig erstellt und wo sie eingeführt werde.

Indem wir uns also dem Antrage der Staatswirtschaftskommission anschliessen, setzen wir voraus, die gewünschte Prüfung werde in möglichst objektiver Weise durch den Staat erfolgen, damit man von anderer Seite die Sache nicht wieder mit getrübten Augen ansieht. Ich zweifle jedoch, ob es möglich sein wird, bis zur Junisession die gewünschte Aufklärung zu schaffen, will aber immerhin den Herrn Präsidenten der Staatswirtschaftskommission bei seiner Erklärung behaften, dass die Angelegenheit im Juni materiell behandelt werden solle.

Ich will mich über die einer Normalbahn entgegenstehenden Hindernisse (Schwarzwasserbrücke — mit Bezug auf die Herr Ingenieur Simons, der bei deren Erstellung bauleitender Architekt war, zu ganz andern Zahlen gelangt —, Viadukt bei Aeckenmatt etc.) nicht weiter verbreiten; das alles soll geprüft werden, und ich hoffe nur, dass diese Prüfung zu einer guten Lösung führen werde.

Nun muss aber gleichzeitig auch noch eine zweite Frage gelöst werden, wenn wir uns nicht neuerdings in einer Zwickmühle befinden sollen: die Frage der Einmündung in die Stadt Bern. Auch mit Bezug hierauf befindet sich der Verwaltungsrat, wie es scheint, nicht auf dem richtigen Geleise, und ich wünsche, dass die nämlichen Experten gleichzeitig auch diese Frage lösen möchten.

Die Baudirektion sagt in ihrem Vortrage: «Für den Fall daher, dass der Grosse Rat es nicht für notwendig erachten sollte, diese Einmündungsfrage einer neuen Expertise unterwerfen zu lassen, stellen wir den Antrag, es sei das vorliegende Bauprojekt für die Strecke von km. 0,0 bis km. II (Liebefeld) nicht zu genehmigen und die Bahngesellschaft einzuladen, ein

Projekt für die Einmündung in die Station Weissenbühl der Gürbethalbahn aufzustellen und zur Genehmigung einzureichen.» Dies kann die jetzige Verwaltung schlechterdings nicht machen, sondern ein solches Projekt sollte von der gleichen Persönlichkeit, die mit dem Studium der Normalbahn betraut wird, ausgearbeitet werden. Die Verwaltung hat alle Einmündungsvarianten studiert und ist nach reiflicher Prüfung einstimmig zum Schluss gelangt, dass die direkte Einfahrt in die Stadt das einzig Richtige sei. Wir stützten uns dabei auf ein Gutachten von Persönlichkeiten, von welchen wir glaubten, sie seien am ehesten in der Lage, die Sache prüfen und beurteilen zu können; wir wendeten uns an die Herren Rochat, Direktor der städtischen Strassenbahnen, Oppikofer, Direktor der Elektrizitätswerke der Stadt Bern, Ingenieur v. Erlach, den Bezirksingenieur und denjenigen, der die Projekte ausgearbeitet hatte. Diese Fünferkommission arbeitete ein Gutachten aus, worin es heisst: «Alle diese Vorund Nachteile (der Einmündung in Weissenbühl oder in Holligen) in Vergleichung gezogen, kommen wir zu dem Schlusse, dass es für die richtige Entwicklung der Bern-Schwarzenburgbahn und des Tramwayverkehrs Bern-Köniz von unbedingter Notwendigkeit ist, mit den Personen ohne Umsteigen bis ins Herz der Stadt fahren zu können. Diese Möglichkeit bietet aber einzig die Variante über Holligen, welche vor derjenigen über Weissenbühl technisch ganz bedeutend im Vorsprung, ja einzig ausführbar ist. Wir empfehlen Ihnen daher des Bestimmtesten, die Variante über Holligen Ihrer Finanzierung zu Grunde zu legen.» Ich möchte fragen: Was würde man gesagt haben, wenn das Komitee nach diesem Bericht beschlossen hätte, die Bahn in Weissenbühl einzuführen? Man wird mir allerdings sagen, man könne die Frage des Anschlusses ganz gut auf sich beruhen lassen, denn falls die Normalbahn verwirklicht werden könne, so werde damit die Frage des Anschlusses von selber gelöst. Allein es ist denkbar, dass man doch bei der Schmalspurbahn bleiben wird, und für diesen Fall sollte auch über die Anschlussfrage Klarheit geschaffen sein, damit nicht eine weitere Verzögerung eintritt. Aus den Kundgebungen vom Land haben Sie ja ersehen, wie dringend die Erstellung der Bahn gewünscht wird und ich will nur erklären, dass wir bei allen diesen Kundgebungen die Hand nicht im Spiele hatten; ich habe absichtlich keine Versammlung besucht und keine Zeile in eine Zeitung geschrieben, um damit zu dokumentieren, dass es mir persönlich gleichgültig ist, wie die Frage gelöst werde.

Ich schliesse, indem ich die Hoffnung ausspreche, dass es gelingen werde, die Angelegenheit möglichst bald zu einer Lösung zu bringen, und dass unsere Befürchtung, die Sache möchte verzögert werden, sich nicht bewahrheite. Wir bestehen durchaus nicht à tout prix auf der Schmalspurbahn, sondern sind bereit, das Bessere ausführen zu helfen, wenn es durchführbar ist. Allein ich habe schon oft erfahren, dass das Bessere der Feind des Guten ist, und ich weiss nicht, ob sich dies nicht auch hier bewahrheiten wird.

Ich schliesse mich also dem Antrage der Staatswirtschaftskommission an und erweitere ihn dahin, es möchte auch die Frage der Einfahrt einer objektiven Prüfung unterstellt und für die Einführung über das Liebefeld nach dem Bahnhof Weissenbühl ein eigentliches Projekt ausgearbeitet und ein Kostenvoranschlag vorgelegt werden.

Wyss. Ich habe die ganze Entwicklung der Schwarzenburgbahn mit Interesse verfolgt und mich gefreut, dass dieser abgelegene Landesteil direkte Bahnverbindung mit der Stadt Bern erhalten soll. Ich habe mir zwar von vornherein gesagt, dass die Schwierigkeiten grössere sein werden als bei andern Bahnen, einmal in technischer Beziehung, sodann aber auch deshalb, weil die Gegend weniger mit kapitalkräftigen Ortschaften gesegnet ist, als andere Landesgegenden. Um so mehr hat es mich gefreut, als ich sah, mit welcher Leichtigkeit das zur Erstellung einer Schmalspurbahn nötige Geld zusammenkam, sodass die Regierung sogar fand, die Gesellschaft habe zu viel Geld. Es soll letzteres nicht ein Tadel, sondern eher ein Kompliment sein, denn die unter dem Devis bleibenden Baumeister sind mit der Laterne zu suchen. Und wenn nicht alles Geld für die Erstellung der Bahn gebraucht worden, sondern noch etwas für den Betrieb übrig geblieben wäre — denn die ersten Zeiten des Betriebs gestalten sich für jede Bahn schwierig —, so wäre dies für die Bahn ein grosses Glück gewesen.

Nun kommt die ganze Angelegenheit in ein neues Fahrwasser, und ich begreife sehr wohl, dass die Bewohnerschaft der Landesgegend durch die Haltung, welche der Grosse Rat heute einnehmen muss, etwas niedergedrückt sein wird. Gleichwohl tun die an der Spitze der Schwarzenburgbahn stehenden Persönlichkeiten gut daran, auf den wohlgemeinten Antrag der Staatswirtschaftskommission einzutreten. Es ist nicht žu leugnen, dass in der letzten Zeit die Wogen in diesem Kampfe, namentlich auch hinter den Coulissen, etwas hoch gegangen sind und viel unfreundliche Beurteilung der leitenden Persönlichkeiten hüben und drüben vorgekommen ist, und wenn ein objektives, im Sinne der Ausführungen des Herrn Heller erweitertes Gutachten Klarheit in die Situation zu bringen vermag, so ist namentlich auch der moralische Nutzen nicht zu unterschätzen. Soll die Bahn für Schwarzenburg und Bern und den Kanton schliesslich zum Guten führen, so müssen alle am gleichen Stricke ziehen und nicht die einen nach Weissenbühl, die andern nach Holligen hinauswollen. Dabei möchte ich mir auf folgendes aufmerksam zu machen erlauben, da ich glaube, es sollte dieser wichtige Punkt noch etwas schärfer präzisiert werden, als es bis jetzt geschehen ist.

Nehmen wir einmal an, das einzuholende Gutachten komme zum Schluss, eine Normalbahn liege nicht nur im grössern Interesse der Landesgegend und des Kantons, sondern es sei auch möglich, die nötigen Finanzmittel dafür zu beschaffen, so entsteht die Frage: Wo soll die Normalbahn eingeführt werden, auf der Station Weissenbühl oder ist es möglich, sie über Ausserholligen auf dem Geleise der Gürbethalbahn in den Bahnhof Bern zu führen? Ich halte dafür, diese beiden Möglichkeiten sollten in dem Gutachten geprüft werden. Sollte dagegen die Expertise zum Schluss kommen, eine Normalbahn wäre zwar wünschbar, würde aber so viel kosten, dass in absehbarer Zeit auf keine Rendite gehofft werden könnte, weshalb es im Interesse des Staates liege, dass eine Schmalspurbahn erstellt werde, so erhebt sich wiederum die gleiche Frage: Soll der Anschluss in Weissenbühl stattfinden oder die Bahn direkt in die Stadt Bern eingeführt werden können? Die Meinungen sind auch in dieser Beziehung geteilt; wir haben einigermassen einen Kampf zwischen den Interessen der Schwarzenburgbahn und denjenigen der Stadt Bern, die natürlich

auch ihre städtischen Interessen wahren muss, und anderseits sind auch die Techniker verschiedener Ansicht. Es scheint mir deshalb notwendig zu sein, auch über diese Frage das Gutachten einer Oberexpertise zu erhalten, und deshalb möchte ich mir erlauben, den Antrag in folgender Weise zu präzisieren: «Das Gutachten hat sich auch darüber auszusprechen, a.ob im Falle der Erstellung einer Normalbahn die Einfahrt in Weissenbühl oder über Ausserholligen in den Bahnhof Bern im grösseren Interesse der Schwarzenburgbahn liegt, b. welche Einfahrt im Falle der Erstellung einer Schmalspurbahn im Interesse der Rentabilität der Schwarzenburgbahn vorzuziehen sei: 1. Einfahrt in den Bahnhof Weissenbühl der Gürbethalbahn, 2. Einfahrt direkt in die Stadt Bern.» Ein Gutachten, das auch diese Fragen zu lösen sucht, wird viel dazu beitragen, dass man sich im Kampfe der Interessen verständigt. Schwarzenburg soll in der Stadt Bern in dieser Sache keinen Gegner erblicken, und ich bin überzeugt, dass Bern, trotz seiner gegenwärtigen etwas befremdenden Haltung gegenüber Schwarzenburg, jede Gelegenheit mit Freuden ergreifen wird, den Schwarzenburgern zur Verwirklichung des Projektes Hand zu bieten, denn es liegt im beidseitigen Interesse, das höhere Interesse den einseitigen Interessen überzuordnen. Dabei frage ich mich nur, ob es nicht ratsam wäre, wenn die Regierung die Oberexperten gemeinsam mit der Schwarzenburgbahn bestellen würde; ich glaube, es könnte dies nur zur Vermehrung des gegenseitigen Zutrauens beitragen; es soll nicht nur im Gutachten selber, sondern auch bei Bezeichnung der Experten volle Objektivität walten.

Aus diesen Gründen empfehle ich Ihnen den erweiterten Antrag der Staatswirtschaftskommission zur

Annahme.

Morgenthaler, Baudirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Der Regierungsrat wollte in seinen Anträgen nicht so weit gehen wie die Staatswirtschaftskommission. Nachdem mir der gegenwärtige Verwaltungsrat der Bern-Schwarzenburgbahn bei Anlass der Einreichung der Vorlagen für den Finanzausweis erklärt hat, es sei nun einmal die Schmalspurbahn beschlossen, eine grosse Zahl von Aktienzeichnungen laute ausdrücklich auf eine Schmalspurbahn und man sei hierüber im ganzen Lande im Klaren, habe ich darauf verzichtet, dem Regierungsrat zu beantragen, die Spurfrage nochmals zur Erörterung zu bringen. Ich würde bei der materiellen Behandlung der Sache nicht unterlassen haben, darauf aufmerksam zu machen, welche Verantwortlichkeit namentlich die Vertreter des Amtes Schwarzenburg übernehmen, wenn sie über diese Frage so leicht hinweggehen, wie das Initiativkomitee und der Verwaltungsrat. Dies soll gegenüber dem Verwaltungsrat kein Vorwurf sein, denn um die Sache richtig zu beurteilen, darf man nicht vergessen, dass die Interessen im obern und untern Teil der Gegend nicht die gleichen sind. Die von der Verwaltung vorgeschlagene Lösung ist eine ganz ideale für die Gegend von Köniz abwärts, Köniz inbegriffen; denn nach der Vorlage bekommt diese Gegend in normaler Distanz von Köniz eine Normalbahnstation mit Anschluss an das Hauptbahnnetz und gleichzeitig das von Köniz längst ersehnte Tram nach der Stadt. Nun erstellen wir aber nicht eine Bahn bloss für die Gegend bis Köniz, sondern für das Amt Schwarzenburg, und diese obere Gegend hat ganz andere Interessen als die untere, was ich nun allerdings mit einigen Worten begründen muss.

Ich gebe gerne zu, dass ich zu denjenigen gehöre, die in Bezug auf die Art, wie Eisenbahnen erstellt werden sollen, eine vorgefasste Meinung besitzen. Ich sage mit dem Präsidenten der Staatswirtschaftskommission: Eine Normalbahn soll man überall da erstellen, wo dies möglich ist, und füge bei: Eine Schmalspurbahn ist nur da berechtigt, wo entweder keine Güter zu führen sind oder der Personenverkehr so gross ist, dass die Bahn des Güterverkehrs nicht bedarf. Beide Voraussetzungen treffen bei der Schwarzenburgbahn entschieden nicht zu. Man hat im Schwarzenburgerland auch Güter zu führen, wofür es wohl keines weiteren Beweises bedarf. Wir haben es mit einer Landwirtschaft treibenden Gegend zu tun, und die Entwickelung aller Bahnen, seien sie durchgehende oder Stumpenbahnen, beweist, dass in einer solchen Gegend mit der Zeit ein ganz bedeutender Güterverkehr eintritt, wenn er auch bei Beginn des Baues noch nicht konstatiert werden konnte. Anderseits ist der Personenverkehr in dieser Gegend nicht so gross, dass er die Bahn zu alimentieren vermöchte. Den Beweis liefert die Bern-Muri-Worbbahn. Trotzdem dieselbe durch eine ganz anders bevölkerte Gegend führt, als die Schwarzenburgbahn, ist sie doch nicht imstande, einzig aus dem Personenverkehr ihre Verpflichtungen zu erfüllen. Ich will das Gutachten, welches das Initiativkomitee über die Rentabilität der Bahn erstellen liess und welches zum Schlusse kommt, die Einnahmen aus dem Personenverkehr werden 124,000 Fr., diejenigen aus dem Güterverkehr 47,000 Fr. betragen, durchaus nicht als ein oberflächliches bezeichnen; aber ich möchte darauf aufmerksam machen, dass diese Art der Aufstellung eines Gutachtens, wobei man aus dem Strassenverkehr auf den Eisenbahnverkehr schliesst, eine etwas veraltete ist. Früher, wo man andere Vergleichspunkte noch nicht hatte, konnte man es natürlich nicht anders machen; allein die Erfahrung hat gezeigt, dass die spätere Entwicklung diesen Gutachten nicht entsprochen hat, sondern namentlich im Güterverkehr eine stetige und ganz bedeutende Zunahme zu verzeichnen ist. Ich könnte Ihnen verschiedene Normalbahnen nennen, bei welchen anfänglich die Einnahmen aus dem Personenverkehr 60 bis 70  $^0/_0,$ der Güterverkehr nur 30 bis  $40\,^0/_0$ der Gesamteinnahme ausmachten, ein Verhältnis, das sich im Laufe von 10, 20 Jahren vollständig umgekehrt hat, was nach meiner Ueberzeugung auch bei der Bern-Schwarzenburgbahn der Fall sein wird.

Und wenn gesagt wird, eine Schmalspurbahn genüge für den zu bewältigenden Verkehr, so glaube ich dies eben nicht. Natürlich wird man sich mit ihr behelfen müssen, wenn man nichts anderes hat; aber die meisten Güter werden von der obersten Normalbahnstation, bei Köniz, per Fuhrwerk geführt werden. Dadurch entgeht der Bahn eine bedeutende Einnahme; noch wichtiger aber ist mir der Schaden, den die betreffende Gegend dadurch erleidet, dass die Bahn ihr nicht dasjenige bringt, was sie von derselben erhofft. Ich habe deshalb von Anfang an die Ansicht vertreten, es sollte die Frage geprüft werden, ob nicht eine Normalspurbahn zu erstellen sei, ja ich habe Herrn Heller mehr als einmal gesagt, ich würde sogar die Frage prüfen lassen, ob nicht die Grenze zwischen Normal- und Schmalspurbahn an die Schwarzwasserbrücke hinauf verlegt werden sollte, falls es nicht möglich sein sollte,

eine Normalbahn bis Schwarzenburg zu bauen. An letzterer Möglichkeit habe ich auch gezweifelt, weil ich glaubte, die Kosten der Verstärkung der Schwarzwasserbrücke werden zu gross sein und es werde der nicht gerade als wohlhabend bekannten Gegend nicht möglich sein, die Mittel aufzubringen. Nachdem aber die Vorlagen für eine Schmalspurbahn eingereicht waren, habe ich gesehen, dass die Finanzierung ausreicht, eine Baukostensumme von 111,000 Fr. per km. zu bestreiten. Das ist für eine Schmalspurbahn eine ganz enorme Bausumme. Es ist sehr erfreulich, dass die Bevölkerung sich in dieser Weise beteiligt hat und einzelne Gemeinden, wie Köniz, Wahlern, Guggisberg, Oberbalm und Rüschegg, sehr schöne, ja wider Erwarten grosse Summen gezeichnet haben, und es soll daraus niemand ein Vorwurf gemacht werden. Aber angesichts dieser Beteiligung habe ich geglaubt, die Frage der Erstellung einer Normalbahn sollte doch noch einmal in Erwägung gezogen werden. Ich habe mir dabei gesagt: Die Schwarzenburgbahn bietet, wenn man von der Schwarzwasserbrücke absieht, durchaus keine baulichen Schwierigkeiten; sie erfordert keine Flussverbauungen, keine grössern Kunstbauten, und was die Erdarbeiten betrifft, so sind nicht diese es, was einen Kostenvoranschlag stark erhöht, denn solche hat man anderswo auch auszuführen. Nun wurde die Emmenthalbahn, trotzdem sie sehr grosse Erdarbeiten auszuführen und überdies einen Emmenübergang zu erstellen hatte, der gegen 100,000 Fr. kostete, und ganz bedeutende Flussverbauungen ausführen musste, mit zirka 120,000 Fr. per km. gebaut. Die Huttwil-Wohlhusenbahn, die ebenfalls bedeutende Flussverbauungen und grosse Erdarbeiten auszuführen hatte und mit Rutschgebieten kämpfen musste, wurde mit 85,000 Fr. per km. erstellt, allerdings als billig gebaute Nebenbahn, da man nicht über mehr Geld verfügte. Ich bin nun überzeugt, dass man mit 111,000 Fr. per km. auch nach Schwarzenburg eine billige Normalbahn erstellen kann. Das Kapitai kann aber ganz leicht noch vergrössert werden, und insbesondere werden die Mehrkosten für die Schwarzwasserbrücke aus dem Mehrbetrag der Staatssubvention bestritten werden können. Nun ist seit der letzten Grossratssession von der Verwaltung ein neuer Kostenvoranschlag und ein Gutachten ihres technischen Bureaus eingelangt. Dieses Gutachten geht von der Voraussetzung aus, dass eine Schmalspurbahn direkt in den Bahnhof Bern einmünden müsse, indem gesagt wird, die Schwarzenburgbahn habe so gut das Recht, eine solche direkte Einmündung zu verlangen, wie die Gürbethalbahn. Diese Voraussetzung ist unrichtig. Ich glaube nicht, dass unter den gegebenen Verhältnissen das Eisenbahndepartement gestatten würde, dass eine fernere Linie direkt in den ohnehin wieder zu engen Bahnhof Bern einfahre. Dagegen würde für eine Normalbahn, und mit Umstieg auch für eine Schmalspurbahn, die Einfahrt in den Bahnhof Bern sich leicht ermöglichen lassen, indem sie, da sie in Schwarzenburg keine Anschlüsse hat, ihren Fahrplan leicht so einrichten könnte, dass sie mit der Gürbethalbahn in den Bahnhof Bern einfahren würde.

Die Regierung hat meine Ansichten, so weit sie zur Diskussion gekommen sind, gebilligt; wir haben aber geglaubt, die Ausrichtung des Staatsbeitrages nicht davon abhängig machen zu sollen, ob eine Normalbahn erstellt werde oder nicht. Wenn die Gegend auf einer Schmalspurbahn beharrt, so hätte der Grosse Rat nach dem Volksbeschluss von 1897, der sich nun auch auf die Schwarzenburgbahn bezieht, nicht das Recht, ihr die Subvention zu verweigern; er könnte höchstens eine etwas geringere Subvention bewilligen, was er aber sicher nicht täte. Die Regierung befasste sich also mit der Spurfrage nicht weiter, aber persönlich begrüsse ich es sehr, wenn die Beteiligten zu einer weitern Prüfung derselben Hand bieten.

Nun habe ich aber doch gegen den Verschiebungsantrag gewisse Bedenken, namentlich wegen der Verantwortlichkeit, welche die Regierung da übernehmen soll und auf die bereits Herr Grossrat Wyss aufmerksam gemacht hat. Es ist klar, dass die Regierung, wenn sie mit der Prüfung der Spurfrage beauftragt wird, nicht Herrn Hittmann zum Experten ernennen wird, von dem es heisst, er habe sich positiv für eine Schmalspurbahn ausgesprochen, und ebensowenig wird man die andern Techniker beiziehen, die sich über die Frage schon ausgesprochen haben. Das hindert nicht, dass wir bei Bestellung des Experten möglichst objektiv verfahren werden. Allein diese Experten werden auch nur Menschen sein, und es wird den Interessenten einer Schmalspurbahn nicht schwer fallen, andere, vielleicht ebenso bedeutende Techniker zu finden, um dem Gutachten unserer Experten ein Gegengutachten gegenüberzustellen; dann wäre der Grosse Rat wieder gleich weit, wie früher, und man hätte lediglich das Verdienst, die ganze Angelegenheit verzögert zu haben. Auch ist nicht absolut sicher, dass es möglich sein wird, das gewünschte Gutachten innert Monatsfrist zu bekommen, doch wird man in dieser Beziehung das Möglichste tun. Endlich ist nicht zu vergessen, dass die Ausführung bedeutend mehr Zeit erfordern wird, denn die Konzession, die Statuten und Aktienzeichnungen lauten auf eine Schmalspurbahn, und es müsste deshalb die Finanzierung von vorn angefangen werden. Allein ich glaube, es wäre schon der Mühe wert, einige Monate hierauf zu verwenden; diese Zeit würde wohl genügen, denn die Vorbereitung und Finanzierung der Schmalspurbahn wurde in so kurzer Zeit durchgeführt, wie wohl noch selten bei einer Bahn. Aber gerade diese kurze Vorgeschichte lässt mich schliessen, dass die Leute noch zu wenig orientiert sind und weiterer Aufklärung bedürfen, und ich glaube aus der Zustimmung des Herrn Präsidenten des Verwaltungsrates zum Verschiebungsantrag der Staatswirtschaftskommission schliessen zu können, dass die Herren bereit sind, bei einer objektiven Prüfung mitzuwirken. Es fällt mir zwar auf, dass gleichzeitig erklärt wird, man werde in Bezug auf die Einmündungsfrage nichts mehr tun. Herr Heller hat uns gesagt, die Verwaltung habe diese Frage durch 5 Techniker prüfen lassen und sei damit im Reinen. Ich glaube doch, es wäre im Interesse der Bahn — sie verfügt ja, wie wir in der letzten Session vernommen haben, über technisches Personal — wenn sie die neuen technischen Untersuchungen selber ausführen lassen würde, denn bezahlen muss sie dieselben ja gleichwohl, sofern die Bahn zu stande kommt; der Staat wird die Untersuchung nicht auf seine Rechnung vornehmen. Ueber die Einfahrt in Weissenbühl ist nie eine detaillierte Vorlage ausgearbeitet worden. Einzig die Baudirektion hat seiner Zeit auf Wunsch des Gemeinderates von Köniz an Hand von Uebersichtsplänen die Frage der Einmündung geprüft und ihr Gutachten dahin abgegeben, dass auch für eine Schmalspurbahn die Einmündung in Weissenbühl Vor-

Tagblatt des Grossen Rates. — Bulletin du Grand Conseil.

teile biete. Dieses Gutachten wurde bei den weitern Verhandlungen, wie es scheint, ignoriert; es hat nicht gepasst, und deshalb liess man ein anderes machen, das die Einmündung bei Ausserholligen empfohlen hat. Man kann in dieser Beziehung verschiedener Ansicht sein und ich habe nichts dagegen, dass gleichzeitig auch diese Frage begutachtet werde, obschon sie sich für den Fall der Erstellung einer Normalbahn von selber erledigt, da dann die Einmündung in Weissenbühl wohl die gegebene ist, und ich für den Fall der Erstellung einer Schmalspurbahn nicht sehr daran hänge, wo die Einmündung stattfinde, obschon ich auch hier der Meinung bin, dass die Einmündung in Weissenbühl mehr Vorteile bietet. Mir liegt hauptsächlich die Spurfrage am Herzen, obschon ich sie, um dem Drängen der Gesellschaft nachzugeben, nicht habe aufrollen wollen. Wird die Schmalspurbahn ausgeführt, so halte ich die Bahn überhaupt für minderwertig, und ob sie da oder dort einmünde, kann mir gleichgültig sein. Indessen wird man auch diese Frage objektiv begutachten lassen, wenn es gewünscht wird.

Müller (Bern). Ich gedachte nicht das Wort zu ergreifen, umsoweniger als ich mit dem erweiterten Antrag Heller einverstanden bin, wonach auch die Frage der Einmündung in die Stadt durch Oberexperten geprüft werden soll. Es wird zur Abklärung der Situation dienen, wenn auch hierüber ein Gutachten vorliegt. Wenn ich trotzdem das Wort ergreife, so geschieht es mit Rücksicht auf die eingehende Formulierung, die Herr Nationalrat Wyss vorgebracht hat, welcher wünscht, dass ein Gutachten darüber eingeholt werde, was im allgemeinen Interesse und in demjenigen der Schwarzenburgbahn liege: Die Einfahrt in den Bahnhof Weissenbühl oder diejenige direktin die Stadt Bern über Holligen. Herr Wyss hat mir mitgeteilt, dass er das Wort «direkt» nicht aufrecht erhalte, sodass sein Antrag lauten würde: «in die Stadt Bern über Holligen oder eine andere Variante.» Gegen diese Fragestellung möchte ich mich ganz entschieden wenden. Wir haben bereits Erfahrungen gesammelt, was es heisst, bestimmte Fragen in bestimmter Formulierung Experten vorzulegen und damit die Antwort von vornherein bestimmen. Dies war der Fall mit Bezug auf die mehrfach erwähnten 5 Experten, die angefragt wurden, was für die Bahn nützlicher sei, die Einfahrt über Weissenbühl oder diejenige über Holligen und zum Schlusse kamen, die Einfahrt über Holligen entspreche den Interessen der Bahn besser. Die Frage musste von den Technikern so beantwortet werden, wie sie es taten, weil zur Voraussetzung hatte, dass die Einfahrt Innere der Stadt möglich sein solle. Nun sagten sich die Techniker, im Weissenbühl stehe man vor einer à niveau-Kreuzung mit der Gürbethalbahn, die vom Eisenbahndepartement nicht gestattet würde; wolle man daher ohne Umsteigen ins Innere der Stadt fahren, so sei die Einfahrt über Holligen selbstverständlich die bessere. Nun haben wir aber bei näherer Prüfung gesehen, welche Schwierigkeiten sich dem letztern Projekt entgegenstellen. Die Verhältnisse liegen so, dass die Stadt Bern unmöglich gestatten kann, dass die Bern-Schwarzenburgbahn auf eigenem Geleise bis ins Innere der Stadt fahre, und wenn der Grosse Rat die Variante über Holligen wählen sollte, so käme die Stadt wahrscheinlich dazu, die Linie nach Holligen selber zu erstellen, um dort den Verkehr aufzunehmen. In diesem Falle liegen aber die Verhältnisse, was die Rentabilität betrifft, in Bezug auf Weissenbühl und Holligen genau gleich, da an beiden Orten ein Umsteigen nötig wäre; der einzige Vorteil, der der Linie über Holligen nachgerühmt werden kann, dass sie die Personen ohne Umsteigen bis ins Innere der Stadt befördere, würde also dahinfallen und es wären die Spiesse mit Bezug auf diesen Punkt genau gleich lang.

Nach den gemachten Erfahrungen würde eine Fragestellung, wie sie Herr Wyss vorschlägt, ganz von selber dazu führen, dass die Experten erklären würden: Natürlich müsst Ihr über Holligen einfahren, das liegt im Interesse der Schwarzenburgbahn. Das wäre ganz recht, wenn nicht die erwähnten Schwierigkeiten vorhanden wären; diese sind aber nun einmal vorhanden, und die Stadt kann in dieser Beziehung schwerwiegende städtischen Interessen unmöglich preisgeben. Wir haben davon in einem ausführlichen Exposé sowohl dem Stadtrat als dem Regierungsrat davon Kenntnis gegeben, und ich möchte Sie nochmals darauf aufmerksam machen, welche Folgen einträten, wenn die Schwarzenburgbahn über Holligen auf eigenem Geleise bis in die Stadt fahren würde. In diesem Falle müsste auf der ziemlich langen Strecke von der neuen Könizstrasse bis zum Hirschengraben neben den zwei bereits bestehenden Tramgeleisen noch ein drittes Geleise gelegt werden, sodass die ganze Strassenbreite vollständig von Eisenbahngeleisen beschlagnahmt wäre, ein Zustand, der von der Stadt Bern nicht gestattet werden kann, und ich möchte auch bezweifeln, dass das Eisenbahndepartement einer solchen Lösung die Genehmigung erteilen würde. Selbst wenn man annehmen wollte, dass das bestehende Strassenbahnnetz zum Teil auch von der Schwarzenburgbahn in Anspruch genommen werde, so bieten sich weitere schwere Inkonvenienzen, wie wir bei dem Doppelbetrieb der Bern-Muri-Worbbahn und des Tramways auf der Strecke Burgerziel-Helvetiaplatz zur Genüge erfahren haben. Die dort gemachten Erfahrungen werden die städtischen Behörden kaum ermutigen, die gleichen Zustände auf einer andern Linie einzuführen, sondern sie werden erklären, dass sie den Betrieb in der eignen Hand behalten wollen. Es handelt sich also nicht um Animosität der städtischen Behörden gegenüber dem Land, wie behauptet worden ist. Die Stadt Bern hat genau das gleiche Interesse, wie das Amt Schwarzenburg, dass eine gute Lösung der Bahnfrage erzielt wird; aber sie kann nicht schwerwiegende städtische Interessen preisgeben, um das Projekt scheinbar etwas besser zu gestalten, wie dies der Fall wäre, wenn die Bahn über Holligen direkt in die Stadt eingeführt würde, während nach unserer Ueberzeugung die Einführung in Weissenbühl die Interessen der Bahn in keiner Weise schädigt, aber zugleich die berechtigten Interessen der Stadt Bern wahrt.

Ich resümiere dahin: ich bin einverstanden mit der Verschiebung und der Prüfung der Frage, ob im Falle der Erstellung einer normalspurigen Bahn die Einfahrt in den Bahnhof Bern oder in denjenigen in Weissenbühl das Richtige sei. Ich bin auch einverstanden, dass die Frage geprüft werde, welcher Anschluss für den Fall der Erstellung einer Schmalspurbahn der richtige sei, derjenige in Weissenbühl oder in Holligen. Dagegen möchte ich mich entschieden gegen die Fragestellung des Herrn Wyss aussprechen, indem dadurch die Frage in ganz unzulässiger Weise präjudiziert würde.

Burkhardt. Die meisten Baugeschäfte leiden an der Kalamität, dass zu wenig Geld vorhanden ist. Hier nun haben wir es mit einem Projekt zu tun, dass darunter leidet, dass zu viel Geld vorhanden ist. Hätten wir 200,000 Fr. weniger Aktienkapital und den Devis etwas tiefer gehalten, so würde kein Mensch von der Normalspur gesprochen haben, und in einem oder in zwei Jahren wären wir dann im Falle gewesen, von dem Vorschuss von 10% Gebrauch zu machen, den das neue Eisenbahngesetz vorsieht. Ich stimme, wie Herr Heller, dem Antrage der Staatswirtschaftskommission bei, da kaum etwas anderes übrig bleibt; aber ich bedaure, dass man diese Prüfung nicht früher vorgenommen hat, und bedaure es ferner, wenn die Gesellschaft durch diese Verschiebung in Schaden kommt. Ueber die Ausführungen des Herrn Müller betreffend die Einführung in Weissenbühl oder in Holligen will ich mich nicht weiter aussprechen und nur betonen, dass wir bei der Wahl des Trasses über Holligen eine Steigung von zirka 24 bis 26 m. weniger zu überwinden haben, als bei Führung der Bahn über Weissenbühl.

Heller-Bürgi. Gegenüber dem Votum des Herrn Müller möchte ich den Grossen Rat bitten, die vorgeschlagene Fragestellung beizubehalten. Herr Müller geht von dem Gedanken aus, dass die städtischen Interessen geschädigt werden könnten, und ich begreife, dass ihm die Lösung an der Effingerstrasse, wie er sie schilderte, nicht angenehm ist. Allein es ist denkbar, dass man noch eine andere Lösung findet und ins Stadtinnere gelangen kann, ohne die Geleise an der Effingerstrasse benützen zu müssen. Wir kennen auch bereits eine solche Lösung, haben aber bis jetzt damit zurückgehalten. Das Nähere wird sich zeigen, wenn die beantragte Fragestellung beibehalten wird, was ich warm befürworten möchte. Ich bemerke nur, dass es nicht absolut nötig ist, auf den Hirschengrabenplatz zu fahren, sondern eine andere Lösung auch denkbar ist.

Gegenüber dem Herrn Baudirektor möchte ich nur bemerken, dass er sich mit Bezug auf das Studium der Einfahrt in Weissenbühl im Irrtum befindet. Die Verwaltung hat diese Frage genau gleich geprüft, wie die andere. Allein nachdem sich die Gesellschaft ausdrücklich für eine Schmalspurbahn nach Schwarzenburg konstatiert hatte, war sie nicht in der Lage, die andern Studien vorzulegen. Die Gesellschaft sieht die Erstellung einer Bahn von Holligen nach Schwarzenburg vor, und wenn der Grosse Rat etwas anderes beschliesst, so muss eine neue Gesellschaft gebildet werden. Wir haben also die Frage der Einfahrt in Weissenbühl studiert, und da wir bei einer erneuten Prüfung zu keinem andern Schluss kämen, so muss ich dringend wünschen, dass nun jemand anders die Frage prüfe, da es sonst wieder heissen würde, man sei befangen, man lasse sich nicht von den richtigen Gesichtspunkten leiten. — Ich empfehle Ihnen den von Herrn Wyss gestellten Antrag zur Annahme.

Bühler (Frutigen), Berichterstatter der Staatswirtschaftskommission. Ich erkläre mich vorerst persönlich damit einverstanden, dass das Gutachten sich auch auf die Anschlussfrage ausdehnen solle. Dagegen möchte ich ganz bestimmt davor warnen, die Fragestellung so detailliert zu fassen, wie es von Herrn Nationalrat Wyss vorgeschlagen ist. Wünscht man, dass ein Gutachten in einer bestimmten Weise ausfalle, so braucht man nur die Fragestellung kompliziert und

detailliert zu machen. Wir wünschen aber ein objektives Gutachten über die Spur- und Kostenfrage wie über den Anschluss, und ein solches ist nur erhältlich, wenn man die Fragestellung nicht so wählt, dass die Antwort gewissermassen präjudiziert ist. Herr Müller schlägt eine Fragestellung vor, die ein objektives Gutachten erwarten lässt. Für den Fall der Erstellung einer Normalbahn, sollen die Experten sich aussprechen über den Anschluss in Weissenbühl oder die direkte Einführung in den Hauptbahnhof Bern, und für den Fall der Erstellung einer Schmalspurbahn sollen sie ein Gutachten darüber abgeben, ob der Anschluss in Weissenbühl oder die Einführung über Holligen direkt in die Stadt vorzuziehen sei. Nur hierüber sollen die Experten sich äussern, und man soll die Fragestellung so wählen, dass es ihnen möglich ist, die Frage objektiv zu prüfen. Ich möchte Ihnen deshalb den Antrag des Herrn Müller als Amendement zu unserm Hauptantrag sehr empfehlen.

Da ich gerade das Wort habe, möchte ich noch rasch meinem Freunde Burkhardt antworten, der den vorberatenden Behörden ziemlich unverblümt Vorwürfe macht und die Verantwortlichkeit für allfälligen Schaden den vorberatenden Behörden zuweist. Nun glaube ich, es sei nicht in der Aufgabe der Regierung und der Staatswirtschaftskommission gelegen, die Spurfrage von sich aus prüfen zu lassen. Das wäre der Fall gewesen, wenn wir im Kanton Bern das System des Staatsbaues hätten. Dieses System haben wir aber nicht, sondern die Gemeinden und Privaten ergreifen die Initiative und besorgen die Vorarbeiten, und erst wenn sie damit fertig sind, reichen sie ihr Projekt mit Finanzausweis dem Staate ein. In der Aufgabe des Initiativkomitees wäre es also gelegen, die Spurfrage rechtzeitig abzuklären, die Vorteile einer Normalbahn zu prüfen, sich zu vergewissern, welche Verstärkungsarbeiten an der Schwarzwasserbrücke vorgenommen werden müssten und was dieselben kosten werden etc. Das Initiativkomitee ist es also, das in dieser Beziehung zu spät aufgestanden ist, nicht die vorberatenden Behörden.

Wyss. Ich muss gestehen, dass ich nicht recht begreife, warum man sich gegen die Formulierung meines Antrages stemmt; denn ich halte dafür, derselbe sei so weit gefasst, dass die Experten vollständig freie Hand haben und genötigt sind, alle Verhältnisse zu prüfen. Es ist durchaus unrichtig und ich trete dieser Behauptung mit aller Entschiedenheit entgegen, dass durch meine Fragestellung irgend etwas präjudiziert werde, sei es im Interesse der Schwarzenburgbahn, sei es im Interesse einer andern Gesellschaft, Persönlichkeit oder Korporation. Der Wortlaut meines Antrages, wie ich ihn nach Besprechung mit den Herren Müller und Steiger festgestellt habe, ist wahrscheinlich nicht genügend bekannt, und deshalb mögen Sie mir gestatten, denselben nochmals zu verlesen:

«Das Gutachten hat sich auch darüber auszusprechen: 1. ob im Falle der Erstellung einer Normalbahn die Einfahrt in Weissenbühl oder über Holligen in den Bahnhof Bern im grössern Interesse der Schwarzenburgbahn liegt; 2. welche Einfahrt im Falle der Erstellung einer Schmalspurbahn im Interesse der Rentabilität der Schwarzenburgbahn und im allgemeinen vorzuziehen sei.»

Ich habe ausdrücklich die Worte «und im allgemeinen» beigefügt, damit die Experten wissen, dass sie nicht nur auf die Schwarzenburgbahn, sondern überhaupt auf alle in Betracht kommenden Interessen Rücksicht zu nehmen haben, und zwar in erster Linie auch auf die Interessen des Staates. Ueberhaupt will mir scheinen, es sollte das allzu scharfe Hervorstellen der stadtbernischen Interessen im gegenwärtigen Moment verhütet werden. Alle bisher ausgearbeiteten Projekte, sowie auch die Einwendungen, welche die Gemeinde Bern gegen das Holligenprojekt erhebt, müssen selbstverständlich den Experten vorgelegt werden, denn wenn man eine objektive Expertise verlangt, so muss den Experten natürlich das gesamte vorhandene Material unterbreitet werden.

Mein Antrag fährt dann weiter: «a. Einfahrt in den Bahnhof Weissenbühl der Gürbethalbahn, b. Einfahrt in die Stadt Bern über Holligen oder in einer neu aufzustellenden Variante.» Damit möchte ich erreichen, dass die Experten, falls sie finden, es läge im Interesse der Bahn, in die Stadt einzufahren, sich eventuell selber noch Mühe geben, zu untersuchen, ob eine andere Variante möglich sei oder nicht. Ohne dass man ihnen einen bezüglichen Wink giebt, tun sie es nicht, sondern fassen die Sache so eng als möglich auf. Ich bin mit Herrn Bühler der Ansicht, der sich hierüber am 4. März in diesem Saale aussprach, dass es im Interesse der Rentabilität der Bahn besser wäre, wenn sie direkt in die Stadt eingeführt werden könnte; aber von sehr gewichtiger Seite wird das Gegenteil behauptet und erklärt, dass bei Einführung der Bahn in Weissenbühl die Rentabilität keine Beeinträchtigung erfahre. Die Interessenten der Schwarzenburgbahn haben deshalb ein Recht, zu verlangen, dass die Experten auch diese Frage prüfen. Ich empfehle Ihnen deshalb nochmals die Annahme meines in der Redaktion etwas modifizierten Antrages.

Müller (Bern). Ich muss doch nochmals darauf aufmerksam machen, dass, wenn man den Experten bestimmt die Frage stellt: Soll man, vom rein betriebstechnischen Standpunkt aus in Weissenbühl einmünden oder über Holligen direkt in die Stadt einfahren? die Antwort hierauf nicht zweifelhaft sein kann, weil die Techniker sich nicht darum zu bekümmern brauchen, welche Schwierigkeiten sich der direkten Einfahrt in die Stadt entgegenstellen. Diese Schwierigkeiten müssen von den Experten auch gewürdigt werden und dies ist nur der Fall, wenn man die Frage so stellt, dass die Antwort nicht präjudiziert erscheint. Herr Heller sagt, es sei noch eine andere Variante der Einführung in die Stadt denkbar. Ich habe dagegen, dass meinem Antrag beigefügt werde: «oder eine andere Variante», aber jedenfalls muss die Fragestellung so sein, dass man nicht von vornherein einem Projekt zum Uebergewicht verhilft und die Stadt in die Lage versetzt, nachher erklären zu müssen, es sei ihr unmöglich, dieses Projekt zuzulassen. Ich möchte vermeiden, dass dann der Stadt wieder, wie vor 3 Jahren, würfe mache, sie lege der Bahn Schwierigkeiten in den Weg und erkläre daher zu Protokoll, dass ich mich gegen eine solche Unterschiebung im Namen der Stadt Bern verwahren müsste. Ich möchte Sie deshalb nochmals ersuchen, die Fragestellung allgemein zu halten und nicht detailliert, wie Herr Wyss es vorschlägt, weil dies nur zur Vergrösserung der Schwierigkeiten dienen würde.

Wyss. Ganz kurz! Um zu zeigen, dass die Fragestellung von Herrn Müller verschoben wird, will ich meinen Antrag nochmals verlesen; Sie können dann selber beurteilen, ob die Experten die Frage nur vom technischen und Rentabilitätsstandpunkt aus oder nicht auch von andern Standpunkten aus beurteilen müssen: «Das Gutachten hat sich auch darüber auszusprechen: . . . . . 2. welche Einfahrt im Falle der Erstellung einer Schmalspurbahn im Interesse der Rentabilität der Schwarzenburgbahn und im allgemeinen vorzuziehen sei.» Ich glaube nicht nötig zu haben, etwas weiteres beizufügen.

Rufe: Schluss!

**Präsident.** Es wird Schluss verlangt. Wird dieses Begehren bestritten? — Wenn nicht, so haben Sie Schluss erkannt. Das Wort hat noch Herr Regierungsrat Morgenthaler.

Morgenthaler, Baudirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Ich bin einigermassen erstaunt, dass man die Fragen so präzis stellen will. Ich halte dafür, es würde vollständig genügen, die Regierung zu beauftragen, ein objektives Gutachten über die Möglichkeit der Finanzierung einer Normalbahn etc., sowie über die Frage der Einmündung in die Stadt Bern ausarbeiten zu lassen. Die Regierung wird dann eine Fragestellung formulieren und sich dabei die heutige Diskussion zu Nutzen machen. Sie dürfen versichert sein, dass sie in jeder Beziehung ein objektives Gutachten wird ausarbeiten lassen. Die Regierung muss auch die Kompetenz haben, eventuell noch weitere Fragen, als die heute erörterten, zu stellen, wenn sie es als nötig erachtet. Ich möchte Ihnen deshalb beantragen, die beiden in Betracht fallenden Punkte ganz allgemein der Regierung zur Begutachtung zu überweisen und von Details abzusehen.

Präsident. Der Antrag der Staatswirtschaftskommission, «es sei die Behandlung des Geschäftes auf die Junisession zu verschieben und die Regierung zu beauftragen, bis zu dieser Session ein objektives Gutachten über die Mehrkosten einer Normalbahn und die Möglichkeit der Finanzierung und deren volkswirtschaftlichen Wert im Vergleich zu einer Schmalspurbahn einzuholen» ist von keiner Seite bestritten, ebensowenig das von Herrn Heller beantragte Amendement, nach «Schmalspurbahn» einzuschalten: «sowie über die Frage des Anschlusses einer Normalbahn oder einer Normalspurbahn in Bern». Ich erkläre daher diese beiden Anträge als angenommen. Dazu liegt nun vor das Amendement des Herrn Wyss, dessen letzter Teil jedoch von Herrn Müller bestritten ist, der beantragt, die litt. b des Amendements Wyss wie folgt zu fassen: «b. ob im Falle der Erstellung einer Schmalspurbahn die Einfahrt über Weissenbühl oder über Holligen vorzuziehen sei ». Herr Regierungsrat Morgenthaler beantragt, das Amendement abzulehnen, in dem Sinne, dass die Regierung bei Einholung des Gutachtens freie Hand haben solle.

Müller (Bern). Ich schliesse mich dem Antrage des Herrn Morgenthaler an und lasse meinen Antrag fallen.

#### Abstimmung.

Für das Amendement Wyss . . . . Minderheit.

Präsident. Im Anschluss an dieses Geschäft erlaube ich mir eine kurze Ansichtsäusserung. In der Diskussion wurde der dringende Wunsch ausgesprochen, es möchte das Geschäft, wenn irgend möglich in der Junisession behandelt werden. Darüber hat nun nicht der gegenwärtige, sondern der neu zu wählende Grosse Rat zu entscheiden; indessen mag darüber doch eine Ansichtsäusserung gestattet sein, da sie sowohl bei den Interessen der Schwarzenburgbahn, als bei denjenigen einer andern Unternehmung zur Beruhigung dienen kann. In der Regierung und in der Staatswirtschaftskommission ist auch das Geschäft einer Sensethalbahn zur Behandlung gelangt. Dasselbe ist ebenfalls noch nicht ganz spruchreif, es wurde aber allgemein anerkannt, dass dessen Behandlung ausserordentlich wichtig und dringend ist, schon deshalb, weil ein grosses industrielles milchwirtschaftliches Etablissement nur unter der Bedingung in jener Gegend sich niederlassen will, dass die Erstellung der Bahn rasch an die Hand genommen werden könne. Nun ist bekannt, dass in der konsti-tuierenden Sitzung des Grossen Rates in der Regel solche Geschäfte nicht behandelt werden können, schon deshalb nicht, weil alle vorberatenden Behörden des Grossen Rates, formell wenigstens, fehlen. Es dürfte aber zweckmässig sein, bei Anlass der konstituierenden Sitzung eine Vertagung um einige Wochen zu beschliessen, sodass immerhin Ende Juni oder Anfangs Juli diese dringenden Geschäfte behandelt werden könnten, ebenso die Staatsrechnung und der Staatsverwaltungsbericht.

#### Gesetz

über

# die Viehversicherung für den Kanton Bern.

Fortsetzung der ersten Beratung.

(Siehe Seite 14 hievor und Nr. 17 der Beilagen.)

Präsident. Dieses Gesetz ist bereits durchberaten worden mit Ausnahme einiger an die vorberatenden Behörden zurückgewiesener Bestimmungen. Mittlerweile hat der Gesetzesentwurf durch Regierung und Kommission in der Form eine vollständige Umarbeitung erfahren, materiell jedoch sind die Beschlüsse der ersten Beratung beibehalten worden. Ich schlage Ihnen nun vor, den Gesetzesentwurf auf Grund der Abänderungsanträge der Kommission weiter zu beraten. — Sie scheinen damit einverstanden zu sein.

Minder, Direktor der Landwirtschaft, Berichterstatter des Regierungsrates. Wie bereits bemerkt wurde, wurden verschiedene Artikel an die vorberatenden Behörden zurückgewiesen. Bei Behandlung dieser Artikel im Regierungsrat und in der grossrätlichen Kommission fand man, es dürfte auch auf andere Artikel zurückgekommen werden, nicht im Sinne einer materiellen, sondern mehr nur einer redaktionellen Abänderung. Ich möchte Ihnen nun belieben, Artikel für

Artikel nach der gedruckten Vorlage der Kommission zu behandeln, also zuerst die zurückgelegten und hernach die von Regierungsrat und Kommission sonst geänderten Artikel.

Zustimmung.

#### Art. 5.

Minder, Direktor der Landwirtschaft, Berichterstatter des Regierungsrates. Art. 5 enthält das Gleiche, wie die Art. 5 und 6 des frühern Entwurfs, sie sind bloss in einen Artikel zusammengezogen.

Angenommen.

# Art. 6.

Minder, Direktor der Landwirtschaft, Berichterstatter des Regierungsrates. Es wurde seiner Zeit der Wunsch ausgesprochen, es möchte der Abschnitt über die Organisation der Viehversicherungskassen viel kürzer gehalten werden. Diesem Wunsch ist nun entsprochen worden, indem man die Art. 10 bis 16 in diesen Art. 6 zusammengefasst hat. Materiell ist keine Aenderung vorgenommen worden.

Jenny, Berichterstatter der Kommission. Der Art. 6 behandelt die Organisation der Viehversicherungskassen. Er enthält die Grundlagen, auf denen später die Statuten der Gesellschaften aufgebaut werden sollen und tritt an die Stelle des bisherigen Abschnitts II. Es wird hier gesagt, dass die Viehversicherungskasse sich selbst verwalten und dass deren oberstes Organ die Versammlung der Viehbesitzer sei, welche zur Geschäftsführung einen Vorstand, eine Schatzungskommission und Rechnungsrevisoren bestelle. Der Vorstand besteht aus Präsident, Vizepräsident, Kassier, Sekretär und allfälligen Beisitzern. Im weitern ist zu bemerken, dass mit Rücksicht auf die Forderungen der eidgenössischen Gesetzgebung, wonach die Versicherungskasse die Funktionärin bezüglich der Handhabung der Viehseuchenpolizei ist, vorgesehen ist, dass der Sekretär zugleich von Amtes wegen Viehinspektor ist. Im fernern ist vorgesehen, dass der Sekretär nicht Mitglied der Versicherungskasse zu sein brauche, da es wünschbar ist, auch Leute mit diesem Amte betrauen zu können, die unter Umständen kein Vieh besitzen, z. B. die Tierärzte. Besteht ein Viehversicherungskreis aus mehreren Viehinspektionskreisen, so sollen die betreffenden Inspektoren von Amtes wegen Mitglieder des Vorstandes sein. Die Frage wurde in der frühern Beratung nicht diskutiert, und es wird deshalb nötig sein, mit einigen Worten darauf zurückzukommen. Fällt der Viehversicherungskreis mit dem Viehinspektoratskreis zusammen, so genügt die Bestimmung, dass der Sekretär von Amtes wegen Viehinspektor sei. In weitaus den meisten Fällen wird aber der Viehversicherungskreis in verschiedene Inspek-

Tagblatt des Grossen Rates. - Bulletin du Grand Conseil. 1902.

tionskreise zerfallen und dann entsteht die Frage: Wie soll es mit den bisherigen Viehinspektoren gehalten sein, sollen die bisherigen Viehinspektionskreise aufgehoben und mit dem neuen Kreis verschmolzen werden? Ihre Kommission ist der Ansicht, dass aus verschiedenen Gründen die bestehenden Verhältnisse aufrecht erhalten bleiben müssen. Schon mit Rücksicht auf die Abstimmung würde die Aufhebung der Viehinspektionskreise nicht angezeigt sein. Anderseits ist nicht ausser acht zu lassen, dass das Publikum durch die Aufhebung der Viehinspektionskreise geschädigt würde, da dessen Verkehr mit dem Viehinspektor eine Erschwerung erleiden müsste. Wir haben deshalb gefunden, es sollen die Viehinspektionskreise bestehen bleiben und haben ferner bestimmt, es sollen die Viehinspektoren Mitglieder des Vorstandes sein, hauptsächlich deshalb, damit der nötige Kontakt zwischen den einzelnen Inspektionskreisen und dem gesamten Versicherungskreis aufrecht erhalten bleibe. - Im übrigen habe ich keine Bemerkung zu machen und beantrage Ihnen den Art. 6 zur Annahme.

Angenommen.

#### Art. 7, 8 und 9.

Minder, Direktor der Landwirtschaft, Berichterstatter des Regierungsrates. Der Art. 7 stimmt genau überein mit Art. 17 des frühern Entwurfs. Das Gleiche ist der Fall mit Art. 8, der mit Art. 7 des frühern Entwurfs übereinstimmt, desgleichen mit Art. 9, der sich mit Art. 8 des bisherigen Entwurfs deckt.

Angenommen.

# Art. 10.

Minder, Direktor der Landwirtschaft, Berichterstatter des Regierungsrates. Dieser Artikel entspricht dem frühern Art. 9, bei dessen Beratung von Herrn Dürrenmatt der Wunsch ausgesprochen wurde, es möchte eine etwas präzisere Redaktion gesucht werden. Wir haben nun keine wesentlich andere Redaktion finden können, als sie hier vorliegt, nur wird beantragt, nach dem Worte «beziehungsweise» noch beizufügen: «auf ihr Ansuchen».

Mit der beantragten Einschaltung angenommen.

#### Art. 44.

Minder, Direktor der Landwirtschaft, Berichterstatter des Regierungsrates. Bezüglich dieses Artikels hat es sich bei der letzten Beratung nur gefragt, ob mit Rücksicht auf die im Verlauf der Diskussion ge-

fassten Beschlüsse eine Abänderung desselben nötig sei. Es hat sich nun gezeigt, dass der Artikel so beibehalten werden kann, wie er im frühern Entwurf enthalten war.

Angenommen.

#### Art. 26.

Minder, Direktor der Landwirtschaft, Berichterstatter des Regierungsrates. Der Art. 26 des frühern Entwurfs sah vor, dass die Beiträge der Versicherten je nach Ermessen der Versicherungsgemeinde entweder nach dem Schatzungswert der Tiere oder nach der Stückzahl entrichtet werden können. Bei dessen Behandlung wurde dann ein Antrag des Herrn Bühlmann angenommen in dem Sinne, dass die Einschatzung der Tiere und die Bezahlung der Beiträge nach Wertklassen erfolge. Die vorberatenden Behörden finden nun, dass die frühere Bestimmung vorzuziehen sei; es sei doch geratener, es den betreffenden Gemeinden zu überlassen, in welcher Weise sie die Schatzung vornehmen und die Beiträge beziehen wollen. Es wird Ihnen deshalb beantragt, die frühere Fassung wieder aufzunehmen, in dem Sinne, dass es heissen soll: «Die Beiträge der Versicherten werden je nach dem Ermessen der Versicherungsgemeinde entweder nach dem Schatzungswerte der versicherten Tiere oder nach der Stückzahl entrichtet. Die Wertung der Tiere, beziehungsweise die Feststellung der Stückzahl erfolgt jährlich wenigstens einmal.»

Jenny, Berichterstatter der Kommission. Sie wissen, dass bei der letzten Beratung Herr Bühlmann den Antrag stellte, es seien die Jahresbeiträge nach Massgabe einer Versicherungssumme nach Wertklassen zu beziehen. Der Grosse Rat hat diesen Antrag acceptiert, und infolgedessen müssten die Art. 28, 29 und 30 einer redaktionellen Abänderung unterzogen werden. Wenn nun die Kommission auf Art. 26 zurückzukommen beantragt, so ist natürlich die Folge die, dass auch die abgeänderten Artikel neu redigiert werden müssten. Wir sind der Meinung, es solle den Versicherungskreisen freigestellt werden, ob sie den Jahresbeitrag nach Massgabe einer vorausgegangenen Schatzung berechnen oder auf der Stückzahl basieren wollen, und die Kommission glaubt, mit der neuen Fassung auch dem Gedanken des Herrn Bühlmann Rechnung getragen zu haben, wonach es einer Gesellschaft anheimgestellt ist, auch eine Schatzung nach Wertklassen vorzunehmen. Es steht jedem Versicherungskreis frei, falls er sich zu einer Schatzung entschliesst, dieselbe alljährlich ein- oder mehrmals vorzunehmen und dabei die Tiere separat zu schätzen oder sie in Wertklassen einzuteilen oder auch eine Selbstschatzung zuzulassen. Daneben wollen wir aber noch weiter gehen und den Versicherungskassen die Kompetenz geben, die Prämien auch nach der Stückzahl zu beziehen. Es wurde das letzte Mal allerdings eingewendet, dass bei der Prämienentrichtung nach der Stückzahl die Besitzer geringwertiger Tiere in Nachteil kommen gegenüber denjenigen wertvollerer Tiere. Darauf wurde erwidert, dass dies zwar theoretisch zutreffe, praktisch aber nicht der Fall sein werde, dass ferner in den weitaus meisten Fällen die kleinen Besitzer in der Mehrheit sein werden, sodass sie, wenn sie sich durch dieses Verfahren geschädigt glauben, die Einführung eines andern Verfahrens verlangen und beschliessen können.

Ich zweifle nicht, dass der neue Vorschlag der Kommission in den interessierten Kreisen bei weitem besser belieben wird, als der Antrag des Herrn Bühlmann; ich bin für mich überzeugt, dass mindestens 90% aller Viehversicherungsgesellschaften keine Schätzung vornehmen, sondern den Jahresbeitrag nach Massgabe der Stückzahl feststellen werden. Es hat sich herausgestellt, dass in denjenigen Kantonen, wo dieses Verfahren gestattet ist, dasselbe fast ausnahmslos zur Anwendung kommt. — Ich empfehle Ihnen den neuen Art. 26 zur Genehmigung.

Angenommen.

#### Art. 27.

Minder, Direktor der Landwirtschaft, Berichtererstatter des Regierungsrates. Nachdem Art. 26 auch die Versicherung nach der Stückzahl vorsieht, muss hier in Alinea 1 beigefügt werden: «Gemeinden, welche den Jahresbeitrag nach der Stückzahl bemessen, beziehen eine jährliche Minimalprämie von 1 Fr. per Stück.» Dieser Betrag entspricht einem Durchschnittswert von 400 Fr., also einem Viertelprozent des Schatzungswertes.

Das 2. Alinea ist identisch mit Art. 30, Al. 3. Das 3. Alinea entspricht dem Art. 28 des frühern Entwurfs. Einem in der letzten Beratung ausgesprochenem Wunsche wurde in der Weise Rechnung getragen, dass vorgeschlagen wird, die Höhe des Eintrittsgeldes solle durch die Statuten bestimmt werden, statt dasselbe von vornherein auf  $^{1}/_{4}$   $^{0}/_{0}$  festzusetzen.

Angenommen.

# Art. 28.

Minder, Direktor der Landwirtschaft, Berichterstatter des Regierungsrates. Dieser Artikel stimmt materiell überein mit Art. 30 des frühern Entwurfs. Ich empfehle Ihnen denselben zur Annahme.

Angenommen.

#### Art. 40.

Minder, Direktor der Landwirtschaft, Berichterstatter des Regierungsrates. Dieser Artikel ist eigentlich der Hauptartikel des ganzen Gesetzes, indem er sowohl die Staatskasse, als gewisse Spezialfonds in Mitleidenschaft zieht. Im frühern Entwurf hatte der

Regierungsrat eine Unterstützung des Staates in einer Weise vorgesehen, dass die Staatskasse nicht direkt belastet worden wäre. Eventuell wurde beantragt, es solle die Staatskasse erst dann in Mitleidenschaft gezogen werden, wenn das in der Viehware liegende Vermögen durch die Steuergesetzgebung ebenfalls zur Steuer herangezogen werde. Bei einer spätern Beratung, als man sich überzeugte, dass die grossrätliche Kommission an ihrem Antrage festhalte, liess sich der Regierungsrat herbei, eine bestimmte Summe aus der Staatskasse zu bewilligen, nämlich im Maximum 50,000 Fr. Der Regierungsrat musste sich sagen, man dürfe nicht ins Ungemessene einen Staatsbeitrag bewilligen, sondern müsse, getreu den bisherigen Anschauungen über eine gute Staatsverwaltung, genau wissen, welcher Betrag ins Büdget aufzunehmen sei. Man fand auch, dass die Zumutungen, die seitens der grossrätlichen Kommission an die Staatskasse gestellt werden, zu weit gehen. Wie schon bei der frühern Beratung ausgeführt wurde, weist der Kanton Bern zirka 300,000 Stück Vieh auf, wovon jedoch vielleicht 50,000 Stück nicht unter die Bestimmungen des Viehversicherungsgesetzes fallen werden, nämlich alle diejenigen, welche krank oder zu jung sind, sowie das Handelsvieh. Bei allgemeiner Durchführung der Viehversicherung im Kanton Bern betrüge somit die Zahl der versicherten Tiere zirka 250,000, was bei einem Staatsbeitrag von 1 Fr. per Stück eine Leistung des Staates von 250,000 Fr. erfordern würde, beziehungsweise nach Abzug der aus den Spezialfonds zu bestreitenden Beträge von zirka 60,000 Fr. noch eine Summe von 190,000 Fr. Dieser Betrag hat dem Regierungsrat zu hoch geschienen und er hat deshalb als Maximum eine Summe von 50,000 Fr. in Vorschlag gebracht. Wenn nun der Grosse Rat glaubt, der Regierungsrat gehe zu wenig weit und man solle es der zweiten Lesung überlassen, hierüber definitiv zu beschliessen, so hat der Regierungsrat auf den heutigen Tag nichts dagegen, dass vorläufig der Antrag der grossrätlichen Kommissionen angenommen werde. Im übrigen will ich es dem Herrn Finanzdirektor überlassen, über diesen Punkt noch seine Meinung zu äussern.

Jenny, Berichterstatter der Kommission. Ueber den Art. 40 hat bereits bei Anlass der frühern Beratung eine Diskussion stattgefunden, ich kann mich deshalb ganz kurz fassen.

Der Artikel wurde zurückgelegt, um zu sehen, ob nicht eine Einigung zwischen Regierung und Kommission erzielt werden könnte, und es ist nun zu konstatieren, dass bereits eine sehr weitgehende Annäherung platzgegriffen hat und die noch bestehende Differenz keine sehr bedeutende ist. Die Kommission geht mit der Regierung vollständig darin einig, dass der Staatsbeitrag für Rindvieh auf 1 Fr., für Kleinvieh auf 20 Rappen per Stück festgesetzt werden soll, sowie darin, dass die vorhandenen verfügbaren Mittel in erster Linie für die Viehversicherung verwendet werden sollen. Diese Mittel bestehen in den Gebühren für Viehgesundheitsscheine, die eine jährliche Einnahme von 55,000 Fr. ergeben, ferner im Zins des Viehversicherungsfonds, der bis zur Einführung der Viehversicherung auf annähernd eine halbe Million ansteigen wird, sodass aus demselben eine Summe von jedenfalls 20,000 Fr. fliessen wird, und demnach dem Staat eine Summe von 75,000 Fr. zur Verfügung stehen wird. Die Kommission ist nun der

Ansicht, wenn die Versicherung einen solchen Umfang nehme, dass mehr als 75,000 Stück Vieh versichert sind, so solle der Staat das weitere bestreiten. Die Regierung ist damit bis zu einem gewissen Masse einverstanden, glaubte aber, in dieser Beziehung eine Limite von 50,000 Fr. aufstellen zu sollen. Gehen wir der Sache auf den Grund, so ist die Differenz keine grosse. Wie Sie aus dem Munde des Herrn Berichterstatters des Regierungsrates gehört haben, handelt es sich für den Staat um eine Summe von schlimmstenfalls 200,000 Fr. Hiefür stehen aber 75,000 Fr. bereits zur Verfügung, sodass der Staat im äussersten Falle, das heisst dann, wenn sämtliche Gemeinden im Kanton Bern die Viehversicherung einführen würden, einen Beitrag von 125,000 Fr. zu leisten hätte, was jedenfalls nicht eintreffen wird. Anderseits ist nicht ausser acht zu lassen, dass die Viehversicherung auf Grund des fakultativen Obligatoriums nur successive in Kraft treten und eine längere Periode verstreichen wird, bevor der Staat in Anspruch genommen werden muss. Ihre Kommission glaubt an der bisherigen Vorlage umsomehr festhalten zu sollen, als sie anderseits gesucht hat, eine Ausgleichung zu Gunsten des regierungsrätlichen Entwurfs vorzunehmen. Wir beantragen Ihnen nämlich gleichzeitig, es sei der Art.  $40\,b$ zu streichen, der bekanntlich den Staat verpflichtete, bei der Gründung einer Viehversicherungskasse einen einmaligen Beitrag zu leisten. — Wir beantragen Ihnen also, Sie möchten den Art. 40 in der Fassung der Kommission annehmen.

Scheurer, Finanzdirektor. Die Finanzdirektion ist der Ansicht, es solle für heute, um die 1. Beratung einmal zum Abschluss zu bringen, der Antrag der Kommission angenommen werden, mit dem Vorbehalt, dass diese wichtige finanzielle Seite der Vorlage bis zur 2. Beratung von der Regierung noch näher geprüft werden solle. Sollte es sich dann ergeben, dass einiges am Antrage der Kommission nicht acceptabel ist, so ist der Regierungsrat immer noch im Falle, für die 2. Beratung andere Vorschläge vorzulegen.

Weber (Grasswil). Nachdem sich die Finanzdirektion dem Antrage der Kommission angeschlossen hat, kann ich auf weitere Auseinandersetzungen verzichten. Die Finanzdirektion hat schon in der letzten Sitzung darauf aufmerksam gemacht, dass diese Frage ein genaues Studium erfordere und wir finden dies begreiflich, können uns daher dem Vorbehalt des Herrn Finanzdirektors ebenfalls anschliessen. Redaktionell möchte ich nur noch beifügen, dass im Antrag der Kommission, Alinea 1, das Wort «oder» durch «und» ersetzt werden sollte.

**Präsident.** Die Diskussion ist geschlossen. Da der Antrag des Regierungsrates zurückgezogen ist, so haben Sie die Fassung der Kommission angenommen. Ich erlaube mir bloss noch, den vorberatenden Behörden bis zur 2. Beratung zur Erwägung anheim zu geben, ob nicht die litt. e gestrichen werden sollte. Wird ein solches Gesetz später erlassen, so ist dessen Anführung an dieser Stelle nicht nötig, und wird ein solches aus irgend einem Grunde nicht erlassen, so nützt diese Bestimmung wiederum nichts.

Art. 40 b.

Gestrichen.

**Präsident.** Ich frage an, ob man auf irgend einen Artikel des Gesetzes zurückzukommen wünscht. — Es scheint dies nicht der Fall zu sein.

Titel und Einleitung.

Angenommen.

Schlussabstimmung.

Für Annahme des Gesetzes . . . Mehrheit.

**Präsident.** Ich schlage Ihnen vor, die Regierung sei zu beauftragen, die verfassungsmässig vorgeschriebene Publikation in üblicher Weise im deutschen und französischen Amtsblatt zu erlassen. — Sie scheinen damit einverstanden zu sein.

# Motion der Herren Grossräte Albrecht und Mithafte betreffend Schaffung einer eigenen Untersuchungsrichterstelle für den Amtsbezirk Biel.

(Siehe Seite 59 hievor.)

Albrecht. Die Motion, die ich zu entwickeln im Begriff bin, tendiert dahin, im Amtsbezirk Biel eine selbständige Untersuchungsrichterstelle zu schaffen und die Wahl dieses Beamten dem Volke zu überlassen

Seit längerer Zeit hat sich die absolute Notwendigkeit herausgestellt, einen Zustand zu beseitigen, der sich wahrscheinlich nicht nur in Biel, sondern auch in andern Teilen des Kantons gezeigt hat. Unsere gegenwärtige Gerichtsorganisation, die aus der 46er Verfassung hervorgegangen ist, genügt nicht mehr. Es ist eine viel konstatierte und viel diskutierte Tatsache, dass wir Richterämter haben, in denen die Last eine viel zu grosse ist, während es andere Richterämter giebt, wo der Tag nicht 24 Stunden zu haben brauchte, um die Arbeit zu bewältigen, mit andern Worten, unsere Gerichtsorganisation passt nicht mehr in die heutigen Verhältnisse; die Bedürfnisse des Tages sind andere geworden, und es muss die Gerichtsorganisation denselben wieder angepasst werden.

Das Gerichtsorganisationsgesetz sieht allerdings Mittel und Wege vor, um Abhülfe zu schaffen und es ist zu prüfen, ob im Amtsbezirk Biel davon Gebrauch zu machen sei. Die dem Richter von Biel obliegende Last ist eine ganz abnorm grosse; er vereinigt in sich diejenigen Arbeiten, die z. B. hier in Bern auf 6 Personen sich verteilen. Dazu kommt, dass Biel zweisprachig ist und dass dort, da zur Zeit sehr viel gebaut wird, auch viele Italiener vorhanden sind, die dem Richter sehr viel zu tun geben und langwierige Uebersetzungen erfordern. Am Montag hat der Gerichtspräsident seine Audienzen und dienstlichen Verrichtungen vorzubereiten, am Dienstag hat er Zivileinzelaudienz, am Mittwoch Amtsgericht, am Donnerstag muss er die konkursrechtlichen Geschäfte besorgen, am Freitag ist er als Polizeirichter engagiert und am Samstag hat er die Rogatorien abzufertigen. Sie werden zugeben, dass ein einzelner Mann diese Arbeitslast selbst beim besten Willen nicht bewältigen kann.

Die Wirkungen dieser Ueberlastung haben sich denn auch bereits gezeigt. Eine erste Wirkung ist die, dass wir in periodisch wiederkehrenden Zeiten, das heisst mindestens jeden Monat Verfassungsverletzungen haben. Die Art. 73 und 74 unserer Verfassung lauten folgendermassen: «Die persönliche Freiheit ist gewährleistet. Niemand darf verhaftet werden, als in den vom Gesetze bezeichneten Fällen und unter den vorgeschriebenen Formen. Das Gesetz bestimmt, welche Entschädigung wegen ungesetzlicher oder unverschuldeter Haft zu leisten ist. Es sollen weder bei der Verhaftung und Enthaltung einer Person unnötige Strenge, noch zur Erwirkung eines Geständnisses Zwangsmittel angewendet werden.» Und der Art. 145 des Strafverfahrens schreibt vor: «Niemand kann in Haft gebracht oder darin gelassen werden, es sei denn infolge eines motivierten Beschlusses des Untersuchungsrichters.» Es kommt nun wöchentlich oder jedenfalls monatlich vor, dass diese Bestimmungen von Verfassung und Gesetz verletzt werden. Diese Bestimmungen sollten eigentlich gedruckt in jedem Untersuchungsrichteramt und jedem Gefängnis angeschlagen sein, damit derjenige, den es betrifft, weiss, dass die Verfassung verletzt wird und dagegen auftreten kann. Leider ist dies nicht der Fall, und wenn die Regierung nur selten davon Kenntnis erhält, dass die Verfassung in dieser Beziehung verletzt worden, indem die Leute nicht innert der richtigen Frist abgehört werden, sondern oft einen oder zwei Tage länger sitzen bleiben müssen, so hat das seinen Grund darin, dass es sich gewöhnlich um arme Kerle handelt, die nicht über Zeit und Geld verfügen, um nach ihrer Entlassung den richtigen Weg einzuschlagen, damit Abhülfe geschaffen werde.

Eine weitere Folge der gegenwärtigen Zustände ist die, dass der Beamte dasjenige nicht zu tun vermag, was das Gesetz ihm auferlegt; es ist ihm unmöglich, in allen diesen Branchen seine Pflicht zu erfüllen, er ist gezwungen, ein summarisches Verfahren einzuleiten. Und namentlich in der Eigenschaft als Untersuchungsrichter kann er nicht so handeln, wie er sollte, denn im Untersuchungsverfahren heisst es rasch, Schlag auf Schlag vorgehen, um den Tatbestand und die Täter festzustellen. Muss ein Richter die Geschäfte des Untersuchungsrichters nur nebenbei besorgen, so zeigt sich die Erscheinung, dass er oft Wochen und Monate braucht, um diejenigen Untersuchungen abzuschliessen, die, wenn sie recht geführt würden, in zwei drei Tagen zum Abschluss gebracht werden könnten. Es liegt das nicht nur nicht im Interesse des Gesetzes selbst, sondern auch nicht im Interesse des Angeklagten und der Parteien. Schliesslich entspringt aus diesen Tatsachen ein grosses Misstrauen im Volk gegen die Jurisdiktion des Staates, und wir konstatieren denn auch deutlich das Ueberhandnehmen der Schiedsgerichte. In allen grössern Verträgen findet die Schiedsgerichtsklausel Aufnahme, was darauf zurückzuführen ist, dass der Bürger das Gefühl hat, unsere Jurisdiktion sei zu schleppend, zu kostspielig. Es ist das zwar ganz falsch, indem Schiedsgerichte in der Regel viel teurer zu stehen kommen; allein es weist das doch darauf hin, dass ein gewisses Misstrauen gegen die Jurisdiktion da ist, und dieses ist nicht zum mindesten darauf zurückzuführen, dass einzelne Richterämter zu sehr überlastet sind.

Welcher Weg ist nun einzuschlagen, um Abhülfe zu schaffen? Art. 55 des Gerichtsorganisationsgesetzes sieht vor: «Für die Amtsbezirke, in welchen die Masse der Geschäfte solches erfordert, kann jedoch durch Beschluss des Grossen Rates dem Gerichtspräsidenten ein eigener Untersuchungsrichter beigeordnet werden, welchem die Voruntersuchung in Kriminalsachen und in denjenigen korrektionellen und Polizeifällen obliegt, die ihm von dem Gerichtspräsidenten überwiesen werden.» Und Art. 56 bestimmt: «Die nach § 55 aufgestellten Untersuchungsrichter werden durch das Obergericht ernannt. Zur Wählbarkeit ist der Zustand der bürgerlichen Ehrenfähigkeit, das zurückgelegte 25. Altersjahr und der Besitz der nötigen Rechtskenntnisse erforderlich.»

Von diesen beiden Artikeln ist der erstere unbedingt noch in Kraft, während der zweite sehr wahrscheinlich, wenn auch nicht expressis verbis, ausser Kraft gesetzt ist, indem die neue Verfassung die Volkswahl vorsieht. Es ist merkwürdig, dass die neue Verfassung, die in Art. 56 sagt: Für jeden Amtsbezirk wird ein Amtsgericht eingesetzt, welches aus einem Präsidenten, vier Mitgliedern und zwei Ersatzmännern besteht. Für den Bezirk Bern können diese Gerichtsbehörden durch Dekret des Grossen Rates besonders organisiert werden», so kasuistisch zugeschnitten ist, dass von vornherein nur der Amtsbezirk Bern ins Auge gefasst wurde. Etwas mehr Elastizität wäre angezeigt gewesen; denn so wenig als man ein Schlachthaus reglement in eine Verfassung hineintun sollte, so wenig sollte die Verfassung die Zahl der Staatsbeamten umschreiben; dies muss Ausführungsdekreten überlassen werden, weil die Verhältnisse ändern und die Bedürfnisse des Tages im Jahre 1902 nicht die gleichen sind, wie im Jahre 1846. Es wäre unzweifelhaft das Rationellste, wenn die Verfassung dahin abgeändert würde, dass die Zahl der Justizbeamten durch Dekret des Grossen Rates festgestellt werden könnte. Dieser Weg wäre deshalb der richtigste, weil er zu gleicher Zeit nicht nur dem Amtsbezirk Biel, sondern auch den übrigen Amtsbezirken in Aussicht stellen würde, früher oder später eine Aenderung durchführen zu können. Wenn die Motionäre diesen Antrag nicht gestellt haben, so geschah es deshalb, weil die Sache sehr dringlich ist. Wir sind deshalb darauf verfallen, von Art. 55 des Gerichtsorganisationsgesetzes Gebrauch zu machen und vom Grossen Rate zu verlangen, dass er dem Gerichtspräsidenten von Biel durch Dekret einen Untersuchungsrichter beiordne. Wir gehen dabei von der Ansicht aus, dass es dem Grossen Rate möglich ist, dies sofort zu tun. Später könnte dann, vielleicht bei Anlass der Einführung der Volkswahl der Regierung, welche über kurz oder lang kommen wird,

im Vorbeigehen die Verfassung auch in dieser Beziehung abgeändert werden.

Was die Wahl des Beamten betrifft, so ist es den Motionären gleichgültig, durch wen derselbe ernannt werde. Hauptsache ist, dass überhaupt ein solcher bezeichnet wird. Will man indessen über dessen Wahl diskutieren, so ist in Erwägung zu ziehen, dass die neue Verfassung die Volkswahl der Bezirksbeamten vorsieht und dass infolgedessen der Art. 56 des Gerichtsorganisationsgesetzes sehr wahrscheinlich aufgehoben und durch die neuen Bestimmungen der Verfassung ersetzt ist.

Ich glaube Sie nicht länger aufhalten zu müssen, und will Ihnen nur noch an Hand von einigen Zahlen vor Augen führen, dass die vorliegende Motion einem Bedürfnis entspricht.

Die Statistik pro 1901 ergiebt folgende Geschäfte: Korrektionelles Gericht 41, korrektioneller Einzelrichter 351, Polizeirichter 1046; Angeschuldigte 48, vor korrektionellem Einzelrichter 384, Polizeirichter 2158, total 2590 Geschäfte. Davon sind nicht weniger als 1155 französische und 159 italienische, 1286 sind deutsch. Dem Bericht des Generalprokurators des Kantons Bern ist zu entnehmen, dass im Amtsbezirk Biel im Jahre 1900 die Zahl der Angeschuldigten 52 betrug. Zur Vergleichung gebe ich die Zahlen für einige andere Amtsbezirke: Thun 44, Bern 276, Pruntrut 84. Von dem korrektionellen Richter wurden erledigt: in Thun 179, in Bern 516, in Biel 518, in Pruntrut 251, vor dem Polizeirichter: in Thun 752, in Bern 2325, in Biel 909, in Pruntrut 1712. An Anklagekammergeschäften, Voruntersuchung, finden wir in Thun 19, in Bern 88, in Biel 22, in Pruntrut 21 Geschäfte vor. Assisen: Thun 4, Bern 40, Biel 13, Courtelary 13, Pruntrut 8. Korrektionelles Gericht: Thun 3, Bern 27, Biel 15, Pruntrut 36. Die Statistik des Geschäftsberichtes des Obergerichts weist ähnliche Zahlen auf. Aus allen denselben geht hervor, dass Biel, in Anbetracht der Doppelsprachigkeit und des zahlreichen italienischen Elementes absolut Anspruch auf eine zweite Richterstelle hat. Dabei ist noch darauf aufmerksam zu machen, dass über kurz oder lang das Friedensrichteramt in Biel nicht mehr existieren wird. Die Bevölkerung hat nachgerade genug davon und sieht ein, dass ein Uhrmacher diesen Geschäften, die oft sehr heikler Natur sind, nicht gewachsen ist, und es werden über kurz oder lang diese Funktionen ebenfalls dem Gerichtspräsidenten übertragen werden müssen.

Ziehen Sie endlich noch in Betracht, dass in kurzer Zeit die Vereinigung Biels mit Aussergemeinden, z. B. mit Madretsch erfolgen wird, so sind Sie gewiss einverstanden, dass die Zeit gekommen ist, wo eine Aenderung getroffen werden muss. Ich ersuche Sie deshalb, die vorliegende Motion erheblich zu erklären. Es liegt das nicht nur im Interesse des Amtsbezirks Biel, sondern auch der übrigen Amtsbezirke, von denen einzelne wahrscheinlich über kurz oder lang das nämliche Postulat stellen werden. Die Motionäre können sich nicht damit befriedigt erklären, dass man für einige Zeit den Vizegerichtspräsident auf die Stör nimmt und durch diesen die Arbeit besorgen lässt. Wenn es auch richtig wäre, dass ein Untersuchungsrichter in Biel gegenwärtig nicht überlastet wäre, sondern derselbe noch über etwas freie Zeit verfügen würde, so soll man trotzdem eine selbständige Untersuchungsrichterstelle schaffen. Nachdem man den Richter nun während 10,15 Jahren überlastet hat, fällt es nicht in Betracht, wenn man schon den Untersuchungsrichter, der sich in sein Amt erst einleben muss, für einige Zeit nicht überlastet. Es wird das nur im Interesse der Untersuchungen selber sein. Gegenwärtig sind dieselben nach dem übereinstimmenden Urteil aller Sachverständigen skandalöser Natur. Ich möchte damit nicht den einen oder andern dieser Gerichtsbeamten der unrichtigen Geschäftsführung bezichtigen sondern es liegt in der Natur der Sache, dass es nicht anders gehen kann.

Ich schliesse, indem ich Ihnen beantrage, es möchte die vorliegende Motion erheblich erklärt werden. Eventuell behalte ich mir einige Worte der Replik vor.

Herr Vizepräsident Jacot übernimmt den Vorsitz.

Kläy, Justizdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Die Motion Albrecht verlangt, behufs Entlastung des Gerichtspräsidenten von Biel, die Bezeichnung eines eigenen Untersuchungsrichters, zu wählen durch das Volk. Der Begründer der Motion hat, was die Arbeitslast des Richteramtes Biel anbetrifft, im grossen und ganzen uns persönlich nicht viel Neues mitgeteilt. Die Regierung, speziell die Justizdirektion weiss schon seit längerer Zeit, dass der Gerichtspräsident von Biel überlastet ist. Die Bevölkerung des Amtsbezirkes Biel hat im Verlauf der Jahre derart zugenommen und damit naturgemäss auch die richterlichen Geschäfte, dass eine einzelne Persönlichkeit schwerlich im stande ist, die dem Richteramt obliegende Arbeit in richtiger Weise zu erfüllen. Man hat denn auch behufs Entlastung des Gerichtspräsidenten von Biel schon mehrfach bei der Regierung, speziell bei der Justizdirektion, vorgesprochen, und da wir von der Notwendigkeit einer Entlastung überzeugt waren, haben wir jeweilen — wie der Herr Begründer der Motion wird bestätigen müssen; er sprach einmal in dieser Sache bei mir vor — die grösste Bereitwilligkeit an den Tag gelegt, in Sachen vorzugehen, nur wünschten wir — und ich glaube, dieser Wunsch war ein berechtigter —, dass der Gerichtspräsident von Biel selber einmal vorstellig werde und in einer motivierten Eingabe an die Regierung zu Handen des Grossen Rates in offensichtigerweise dartue, dass wirklich eine solche Arbeitsüberlastung vorliegt, denn er muss doch am besten wissen, wo ihn der Schuh drückt und in welcher Weise die Entlastung am richtigsten vorgenommen würde. Eine solche Eingabe ist aber bis jetzt nie eingelangt. Nachdem nun der Grosse Rat die vorliegende Motion in der letzten Session nicht mehr behandeln konnte, haben wir den Ge-richtspräsidenten von Biel eingeladen, zu uns zu kommen, um mit ihm über die Sache zu sprechen. Er telephonierte zurück, es sei ihm unmöglich, nach Bern zu kommen. Letzte Woche war er nun aber bei mir, wir haben die Sache besprochen und er wird nun eine bezügliche Eingabe machen. Die Regierung ist also durchaus bereit, dem Gerichtspräsidenten von Biel zu Hülfe zu kommen, denn wir sehen ein, dass eine Aenderung im Interesse der Rechtspflege, des rechtsuchenden Publikums und der raschen Erledigung der Geschäfte liegt. Es fragt sich nur, in welcher Weise Abhülfe geschaffen werden soll. Die Motion verlangt die Anstellung eines eigenen Untersuchungsrichters. Die Justizdirektion und mit ihr die Regierung ist der Ansicht, es könnte vielleicht vorläufig in anderer Weise geholfen werden, nämlich so, dass man dem Vizegerichtspräsidenten von Biel einen Teil der dem Richteramt obliegenden Arbeit übertragen würde, speziell diejenigen Geschäfte, die der Gerichtspräsident als Polizeirichter und als korrektioneller Einzelrichter zu behandeln hat. Dadurch würde dem Gerichtspräsidenten die Arbeitslast zweier Tage abgenommen, also eine wesentliche Entlastung erzielt. Aehnlich ging man seiner Zeit in Bern, und ebenso in Pruntrut vor. Wir haben einige Bedenken, im Sinne der Motion eine eigene Untersuchungsrichterstelle zu schaffen, da wir befürchten, dieser Beamte könnte doch vorläufig nicht genügend beschäftigt werden. Wir haben in dieser Beziehung einen Präzedenzfall. Man hat sich im Jahre 1876 in Pruntrut, da die Geschäfte des Richteramtes sehr zugenommen hatten, in der Weise beholfen, dass man einen eigenen Untersuchungsrichter anstellte. Derselbe war eine zeitlang tätig, allein es stellte sich doch bald heraus, dass ein spezieller Untersuchungsrichter auch auf einem ziemlich beschäftigten Richteramt doch zu wenig zu tun hat, weshalb man die Stelle nach zwei Jahren wieder eingehen liess und die bezügliche Arbeitslast dem Vizegerichtspräsidenten zuwies. Ich glaube nun, das nämliche dürfte sich auch im vorliegenden Falle empfohlen. Es ist das der naturgemässe Uebergang, um dann später, wenn die Arbeitslast noch grösser sein wird, eine definitive Beamtung zu schaffen. Die Regierung ist nämlich der Ansicht ohne zwingende Notwendigkeit solle man nicht definitive neue Beamtungen schaffen, wie ein Untersuchungsrichter im Sinne der Motion es wäre. Dazu kommt, dass ein definitiver Beamter für den Staat selbstverständlich mehr Ausgaben zur Folge haben wird, als wenn man einen gewissen Teil der Arbeit dem Vizegerichtspräsidenten zuweist. Der Gerichtspräsident von Biel bezieht eine Besoldung von 4000 Fr. Nebenbei gesagt, ist dies zu wenig; er ist in dieser Beziehung, wenn man die Arbeitslast in Betracht zieht, ungünstiger gestellt, als die Gerichtspräsidenten von Thun, Burgdorf und Pruntrut. Dies rührt davon her, dass die Besoldungsdekrete, welche die Besoldungen der Bezirksbeamten fixieren, schon aus dem Jahre 1875 datieren und seither nicht revidiert worden sind. Nun hat seit 25 Jahren, namentlich seit Eröffnung der Jurabahn die Arbeitslast des Richteramtes Biel so stark zugenommen, dass der dortige Gerichtspräsident viel mehr zu tun hat, als die Gerichtspräsidenten von Thun und Burgdorf. Gleichwohl bezieht er 400 Fr. weniger Besoldung. Dieses Verhältnis ist ungerecht, wie wir schon wiederholt erklärt haben und man wird daran denken müssen, eine gewisse Nivellierung der Besoldungsverhältnisse im Kanton vorzunehmen.

Wir glauben also, man sollte den gleichen Weg einschlagen, wie in Pruntrut, das heisst den Vizegerichtspräsidenten von Biel beauftragen, dem Gerichtspräsidenten gewisse Branchen abzunehmen. Wir sind namentlich auch der Ansicht, der ordentliche Richter, als der eigentliche vom Amtsbezirk gewählte Gerichtspräsident, sollte die Untersuchungen, diesen wichtigen Teil der richterlichen Tätigkeit, selber führen; er ist jederzeit da und kann die Abhörungen sofort vornehmen, was der Vizegerichtspräsident nicht in der nämlichen Weise zu tun vermöchte. Dagegen wäre es natürlich der Fall, wenn man einen eigenen Untersuchungsrichter im Sinne der Motion anstellen würde. Stellt sich nach einigen Jahren heraus, dass es nicht

genügt, dem Vizegerichtspräsidenten die Polizeirichtergeschäfte und die Geschäfte als korrektionellem Einzelrichter zu übertragen, sondern eine weitere Entlastung nötig ist, so ist der Grosse Rat immer noch

da, um eine neue Verfügung zu treffen.

Wir können deshalb die Motion, so wie sie lautet, nicht zur Annahme empfehlen, erklären aber des Bestimmtesten, dass wir es uns angelegen sein lassen werden, in dem angedeuteten Sinne eine Entlastung des Richteramtes Biel herbeizuführen. Sollte sich der Herr Motionssteller einverstanden erklären können, dass die Motion in diesem Sinne erheblich erklärt werde, so würden wir keine Opposition erheben; wir sehen ein, dass etwas gehen muss, nur die Kreierung einer eigenen Beamtung könnten wir dem Grossen Rate nicht empfehlen.

Zgraggen. Ich möchte Sie ersuchen, die Motion in dem Wortlaute erheblich zu erklären, wie sie eingereicht worden ist. Die Regierung wird dadurch veranlasst werden, die Frage nach allen Seiten zu prüfen, während andernfalls die Frage, ab es richtig wäre, für Biel eine besondere Untersuchungsrichterstelle zu schaffen, von vornherein der Prüfung entzogen wird. In meiner frühern Stellung als Generalprokurator des Kantons Bern war ich in der Lage, beobachten zu können, dass die aus Biel kommenden Strafvoruntersuchungen vom dortigen Gerichtspräsidenten offenbar nur mit Mühe hatten bewältigt werden können, und obschon derselbe als ein vorzüglicher Beamter galt, musste man konstatieren, dass er die Untersuchungen nicht mit der Promptheit zu führen vermochte, wie es ihm offenbar selber lieb gewesen und wie es wohl auch im Interesse der Untersuchung gelegen wäre. Ich finde nun, die Frage, ob eine eigentliche Untersuchungsrichterstelle geschaffen werden solle, sei sehr wohl der eingehenden Prüfung von Seiten der Regierung wert, und ich möchte sie deshalb nicht von vornherein dadurch eliminieren, dass man die Motion nur in beschränktem Umfange erheblich erklärt. Ich muss mich dabei namentlich gegen zwei Bemerkungen des Herrn Justizdirektors wenden. In erster Linie gegen die Auffassung, man dürfe billigerweise verlangen, dass der Gerichtspräsident von Biel selber vorstellig werde. Massgebend ist doch gewiss nicht die Persönlichkeit des Gerichtspräsidenten von Biel, sondern massgebend sind die Bedürfnisse des Amtsbezirks und des rechtsuchenden Publikums. Wenn die Bevölkerung findet, die Rechtsprechung habe darunter zu leiden, dass der betreffende Beamte überlastet ist, so ist es ihr Recht, von sich aus auf Abhülfe zu dringen. Deshalb enthält auch die Gerichtsorganisation die Bestimmung, dass in diesem Falle ein Untersuchungsrichter beigezogen werden könne. Müsste man warten, bis der Gerichtspräsident selber remonstriert, so wäre man ja auf Gnade und Ungnade demselben ausgeliefert; dieser hätte zu entscheiden, ob vorhandenen Uebelständen abgeholfen werden solle oder nicht.

Die zweite Bemerkung, die ich nicht als richtig anerkennen kann, ist die, es sei von Wichtigkeit, dass die Voruntersuchung durch den Gerichtspräsidenten selber geführt werde. Ich betrachte dies geradezu als ein falsches Prinzip, das leider in unserer Gerichtsorganisation für alle Amtsbezirke, mit Ausnahme des Amtsbezirkes Bern, besteht, aber nur deshalb, weil es uns zu teuer zu stehen käme, überall die Funktionen des Untersuchungsrichters von denjenigen des Gerichts-

präsidenten zu trennen. Allein das richtige Prinzip ist, dass die Voruntersuchung von einem Manne geführt werde, der bei der Urteilsfällung nichts zu sagen hat, mit andern Worten, dass der Gerichtspräsident das Geschäft in die Hand bekomme unbeeinflusst von seinen Beobachtungen als Untersuchungsrichter. Hier in Bern ist dieses richtige Prinzip durchgeführt, weil das Gesetz dies gestattete. In den andern Amtsbezirken dagegen besteht es nicht, und wo man dazu kommt, eine Aenderung einzuführen, sollte es prinzipiell so geschehen, dass die Voruntersuchung nicht durch die nämliche Persönlichkeit geführt wird, welche später als urteilender Richter zu amten hat.

Albrecht. Es ist allerdings richtig, dass der Gerichtspräsident von Biel sich nicht gemeldet hat. Es ist dies aber auch begreiflich, indem er erst kürzlich gewählt wurde und mit einem solchen Gesuche nicht eine Inferiorität im Vergleich zu seinem Vorgänger anerkennen konnte. Diese Unterlassung wird indessen dadurch aufgewogen, dass bei der Regierung über 1200 Unterschriften eingelangt sind, welche genau das Gleiche verlangen wie die heutige Motion. Ich glaube, dieser Ausdruck der Wünsche der Bevölkerung Biels, der wohl der Beachtung würdig ist, beweise, dass etwas faul ist und Wandel geschaffen werden muss. Und wenn behauptet wird, man habe sich bereit erklärt, dem Amtsbezirk Biel entgegenzukommen, so hat man allerdings versprochen, Remedur zu schaffen; allein just der Weg, wie Remedur geschaffen werden soll, konveniert der Bevölkerung Biels nicht. Wir wollen nicht einen Untersuchungsrichter, der mit einem Bein in der Notariatspraxis steht und mit dem andern Bein Untersuchungsrichter ist; wir wollen einen Mann, der der Privatpraxis nichts nachzufragen hat, das heisst wir wollen auch in diesem Falle für das Amt einen Mann.

Kläy, Justizdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Ueber die Frage, ob eine Entlastung statt-finden solle, will ich kein Wort verlieren. Man hat sich darüber ziemlich deutlich ausgesprochen. Nur über die Art und Weise, wie die Entlastung stattfinden soll, möchte ich ergänzend noch folgendes anbringen. Ich habe über die Frage auch mit dem Staatsanwalt des Seelandes gesprochen, und derselbe ist durchaus der Ansicht, dass der Vizegerichtspräsident von Biel mit einem Teil der Arbeit betraut werden solle. Ich mache ferner darauf aufmerksam, was der Begründer der Motion offenbar auch wissen wird, dass der Anwaltverein von Biel seiner Zeit eine Eingabe an die Staatsbehörden gerichtet hat, worin er eine Entlastung des Gerichtspräsidenten von Biel beantragte und zu diesem Zwecke selber vorschlug, einen gewissen Teil der Arbeitslast dem Vizegerichtspräsidenten zu übertragen. Regierung und Justizdirektion beantragen also heute nichts anderes, als was der Anwaltverband von Biel seiner Zeit selber vorgeschlagen hat, und ich bin überzeugt, dass die Anwälte von Biel die Bedürfnisse des dortigen Richteramtes viel besser kennen als die 1000 Personen, welche Unterschriften eingereicht haben, denn 1000 Unterschriften sind bald gesammelt, wenn man sich Mühe giebt. Ich möchte bestreiten, dass jeder, der den Bogen unterzeichnet hat, aus eigener Beobachtung und gestützt auf die nötige Sachkenntnis ein Urteil darüber abzugeben im stande ist, was dem Gerichtspräsidenten von Biel vonnöten ist und was nicht. Ich mache dabei darauf aufmerksam, dass der gegenwärtige Gerichtspräsident Schriftführer des Anwaltverbandes war und die Eingabe desselben auch unterzeichnet hat, so dass anzunehmen ist, er sei selber einverstanden, dass man vorläufig den Vizegerichtspräsidenten zur Entlastung herbeiziehe.

Ich möchte nochmals betonen, dass wenn die Regierung die Ablehnung der Motion beantragt, es einzig deshalb geschieht, weil man einen eigenen Untersuchungsrichter verlangt, und ich erkläre nochmals: wenn der Motionssteller die Motion in dem Sinne modifizieren will, dass die Regierung beauftragt wird, die geeigneten Schritte zur Entlastung des Gerichtspräsidenten von Biel zu tun, so sind wir einverstanden, dass die Motion erheblich erklärt werde.

Reimann. Wenn die Regierung es mit der Verbesserung der Verhältnisse beim Richteramt Biel so ernst meint, sollte sie sich auch mit der Motion Albrecht ohne weiteres einverstanden erklären. Dieselbe wünscht ja nichts anderes, als einen einlässlichen, unbefangenen Bericht über die Mittel und Wege, welche einzuschlagen seien, um den in Biel bestehenden Missständen abzuhelfen. Als Mitunterzeichner der an die Regierung gerichteten Petition möchte ich mich doch entschieden dagegen verwahren, dass die Unterzeichner ohne irgendwelche Kenntnis der Zustände und Verhältnisse auf unserem Richteramt ihre Unterschrift hergegeben haben. In verschiedenen gut besuchten Versammlungen, in verschiedenen Zirkeln und Vereinen wurden die vorhandenen Uebelstände gründlich geprüft, und alle diejenigen, welche mit dem Richteramt hie und da in Berührung kommen, wissen genau, was für schreiende Uebelstände dort herrschen, und es ist nicht mehr zu früh, dass einmal in entschiedener Weise für Abhülfe gesorgt werde. Wenn die Regierung wirklich zur Abhülfe bereit ist, wie aus den Aeusserungen des Herrn Justizdirektors hervorzugehen scheint, so sollte man nicht so lange um die Geschichte herumtanzen, sondern die Motion erheblich erklären und den Bericht und Antrag der Regierung gewärtigen. Geht dieser Bericht dahin, es sei kein eigener Untersuchungsrichter zu schaffen, sondern der Vizegerichtspräsident mit den Arbeiten zu betrauen, so hat es der Grosse Rat ja noch immer in der Hand, diesem Antrag der Regierung zuzustimmen. Aber jedenfalls geht es nicht an, einen Notar, der ein ausgedehntes Notariatsbureau hat, alle möglichen Geschäfte macht und mit den Funktionen als Vizegerichtspräsident oft in Kollission kommt, mit den Arbeiten zu betrauen, ohne und bevor die Justizdirektion einen einlässlichen Bericht darüber abgegeben hat. Wir dürfen doch gewiss verlangen, dass man diese Untersuchung vornehme und dem Grossen Rat über das Ergebnis derselben Bericht erstatte.

M. le **Président.** M. le conseiller d'Etat Kläy s'oppose à la prise en considération de la motion dans les termes où elle est présentée. Cependant il a déclaré que le gouvernement serait prêt à étudier la question de savoir comment le président du tribunal de Bienne pourrait être allégé dans ses fonctions.

Je demande à M. Albrecht s'il se range à cette manière de voir ou s'il maintient la sienne.

M. Albrecht. Je la maintiens.

#### Abstimmung.

Für Erheblicherklärung der Motion in unverändertem Wortlaut . . . . . . . . . Minderheit.

Moor. Die Motion wurde eben von einem Sozialdemokraten gestellt! (Heiterkeit.)

M. le **Président.** Messieurs, je vous prie de rester encore un moment pour discuter l'ordre du jour de la séance de demain, tel qu'il m'a été remis par M. le Président: Interpellation Houriet, Tierschutzgesetz, Strafnachlassgesuche, Motionen.

Demme. Ich möchte nur verlangen, dass morgen als erstes Traktandum meine Motion behandelt werde.

M. le **Président**. M. Demme demande que sa motion soit mise comme premier tractandum à l'ordre du jour. — Le Grand Conseil décidera.

Moor. Wenn wirklich hierüber abgestimmt werden sollte, so würde ich den Namensaufruf verlangen. Wer den Namensaufruf nicht wünscht, soll sich mit der Tagesordnung zufrieden geben, wie sie vom Herrn Präsidenten festgestellt worden ist. Man kann ja einen gestellten Antrag wieder zurückziehen!

Demme. Ich möchte doch verlangen, dass morgen meine Motion zuerst behandelt werde. Ich begreife Herrn Moor nicht, wie er dagegen opponieren kann, dass meine Motion vor dem Tierschutzgesetz behandelt werde; sie ist sicher wichtig genug, und es bedarf doch gewiss keiner Vollzähligkeit des Grossen Rates, um über die Tagesordnung abzustimmen.

M. le **Président.** — Plusieurs manières de voir ayant été exprimées à ce sujet, nous pouvons laisser l'ordre du jour tel qu'il a été rédigé par M. le Président Will, de sorte que nous aurions comme premier objet à traiter: Interpellation Houriet et consorts. — La séance est levée.

Schluss der Sitzung um 1 Uhr.

Der Redakteur:
Rud. Schwarz.

# Dritte Sitzung.

# Mittwoch den 30. April 1902,

vormittags 9 Uhr.

Vorsitzender: Präsident Ed. Will.

Der Namensaufruf verzeigt 151 anwesende Mitglieder. Abwesend sind 58 Mitglieder, wovon mit Entschuldigung: die Herren Bühlmann, Egli, Fleury, Frepp, Gouvernon, Häberli, Hari (Adelboden), Hennemann, Hess, Küpfer, Liechti, Lohner, Maurer, Milliet, Péteut, Probst (Langnau), Reichenbach, Reymond, Rufener, Schär, Thöni, Walther (Sinneringen), Witschi, Wyss, Wyssmann; ohne Entschuldigung abwesend sind: die Herren Arm, Albrecht, Béguelin, Berger (Langnau), Blaser, Blösch, Boss, Buchmüller, Burrus, Choulat, Christeler, Coullery, Droz, Frutiger, Graber, Gurtner (Uetendorf), Gurtner (Lauterbrunnen), Hadorn (Latterbach), Henzelin, Hostettler, Meister, Meyer, Mouche, Ochsenbein, Rollier, Rothacher, Schwab, Steiner (Grossaffoltern), Steiner (Liesberg), Thönen, Walther (Landerswil), Wittwer, Wuilleumier.

Präsident. Ich schlage Ihnen vor, bezüglich der heutigen Tagesordnung eine Aenderung in dem Sinne vorzunehmen, dass in erster Linie drei dringende kleinere Geschäfte der Finanz- und der Armendirektion behandelt würden. Dieselben werden nicht viel Zeit in Anspruch nehmen. — Sie scheinen mit dieser Abänderung einverstanden zu sein.

# Tagesordnung:

# Wasserankauf für die Irrenanstalt Münsingen.

Scheurer, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Dieses Geschäft ist erst in jüngster Zeit spruchreif geworden. Es handelt sich darum, mit Amtsnotar Peter Küng in Münsingen einen Wasserkauf abzuschliessen. Herr Küng hat seiner Zeit seinen ganzen Einfluss geltend gemacht, um, als die grosse und schöne Domäne Münsingen feil geworden war, dieselbe zu billigem Preis zu Handen des Staates zu erwerben in der Meinung, dass auf diesem

Tagblatt des Grossen Rates. — Bulletin du Grand Conseil. 1902.

Gute die projektierte neue Irrenanstalt errichtet werden solle. Das Gut hatte vorher einem Herrn Lange aus Deutschland gehört, der nach seinem Tode von dessen in Deutschland wohnhaften Brüdern beerbt wurde. Küng war der Geschäftsführer dieser Erben, er besass ihr volles Vertrauen und hat diese Machtstellung dazu verwendet, um das Münsingengut von denselben um billigen Preis zu Handen des Staates zu erwerben. Es hatten sich noch verschiedene andere Liebhaber gezeigt, die viel grössere Preise bezahlt hätten als der Staat, allein, wie gesagt, es gelang Herrn Küng, dafür zu sorgen, dass dem Staate Bern der Vorzug gegeben wurde. Der Kaufpreis betrug 430,000 Fr. Bald nach dem Kauf konnten einzelne abgetrennte Parzellen und namentlich einige Waldstücke zum Preis von über 200,000 Fr. verkauft werden, sodass das ganze grosse, nahezu 300 Juch. des besten Landes umfassende Gut mit Schloss und Oekonomiegebäuden den Staat auf nicht mehr als 200,000 Fr. zu stehen kommt. Wenn man auch heute vielleicht verschiedener Ansicht sein kann, ob die Irrenanstalt Münsingen am richtigen Ort plaziert sei, ob es nicht besser gewesen wäre, sie ob dem Dorfe Münsingen in einer gewissen Höhe zu errichten, statt sie in die Ebene in den Nebel hineinzustellen, so kann darüber kein Zweifel sein, dass die Acquisition, welche der Staat damals machte, finanziell eine äusserst günstige war. Man darf wohl sagen, dass dem Staate dabei wenigstens 100,000 Fr. geschenkt worden sind, und das Verdienst hiefür gebührt, wie schon oben bemerkt, Herrn Amtsnotar Küng, der mit grösstem Eifer und grösster Uneigennützigkeit im Interesse des Staates tätig war.

In seinem Eifer für das Wohlergehen der Irrenanstalt Münsingen blieb Herr Küng nicht bei der Vermittlung dieses Kaufes stehen, sondern hat auch später, als sich Schwierigkeiten ergaben, diese grosse Anstalt mit dem nötigen Wasser zu versehen, eingegriffen, indem er ein Wassergebiet im sogenannten Eisenmoos untenher der Ortschaft Häutligen erwarb in der Absicht, das Wasser zu sammeln und der Anstalt Münsingen zuzuleiten. Herr Küng hat sich jedoch in dieser Beziehung verrechnet, indem das Sammeln des Wassers viel mehr Schwierigkeiten bot und viel mehr kostete, als er erwartet hatte. Es mussten in dem betreffenden Gebiet kostspielige Sprengungen in der Nagelfluh vorgenommen werden und auch andere Schwierigkeiten technischer Art stellten sich ein. Die Arbeit hat sich infolgedessen lange hinausgezogen und kam viel teurer zu stehen, als Herr Küng sich vorgestellt hatte. Seit etwa zwei, drei Jahren ist nun das Wasser gefasst und auch bereits der Anstalt Münsingen zugeleitet worden, die nun genügend mit Wasser versorgt ist. Es haben sich ferner auch Schwierigkeiten in rechtlicher Beziehung ergeben, indem mit einer Anzahl von Grundeigentümern, in deren Besitz einzelne Ouellen entsprangen, Dienstbarkeitsverträge abgeschlossen werden mussten, die sich zum Teil schwierig gestalteten. Allein dermalen sind auch diese Schwierigkeiten gehoben, sodass das Verhältnis auch in rechtlicher Beziehung ein durchaus geordnetes ist. Herr Küng wünscht nun mit dem Staate einen definitiven Vertrag abzuschliessen. Wie schon erwähnt, läuft das Wasser schon seit zwei, drei Jahren der Anstalt zu und zwar unentgeltlich, indem Herr Küng bisher keine Entschädigung verlangte. Für die Abtretung der Quellen samt Wasserleitung verlangt Küng nun eine Summe von 45,000 Fr. Das Wasserquantum ist, wie dies bei derartigen Wassersammlungen der Fall ist, ein schwankendes. Im Maximum wurden 400 Minutenliter konstatiert, im Minimum ein Erguss von 150 Minutenlitern, sodass man also einen Ergus von zirka 200 Minutenlitern als Durchschnitt annehmen kann. Bezahlt man hiefür 45,000 Fr., so kommt der Minutenliter auf etwa 220 Fr. zu stehen. Man kann nun den Wert solchen Wassers verschieden taxieren, der Staat ist aber noch nie sehr billig zu solchem gelangt. Wir haben in dieser Beziehung namentlich mit der Anstalt Rütti und der Molkereischule Erfahrungen gemacht, wo viel grössere Summen auf die Wasserversorgung verwendet werden mussten, als hier, und trotzdem noch nicht genügend für Wasser gesorgt ist. So viel ist sicher, dass Herr Küng bei einem Kaufpreis von 45,000 Fr. kein gutes Geschäft macht und höchstens zu seinem ausgelegten Gelde kommt, während er die Zinsen, die sich auf eine beträchtliche Höhe belaufen werden, wird einbüssen müssen. Herr Küng wünscht aber, das Geschäft nun einmal um jeden Preis zum Abschluss zu bringen, weil er alt und krank ist und gerne noch bei Lebzeiten die Sache ins Reine bringen möchte, um sie nicht seinen Erben als unerledigte Angelegenheit hinterlassen zu müssen. Die Regierung ist deshalb zum Schlusse gekommen, man solle den geforderten Kaufpreis von 45,000 Fr. in billiger Berücksichtigung aller zu Gunsten des Herrn Küng in Betracht fallenden Umstände acceptieren. Die Staatswirtschaftskommission hat sich damit einverstanden erklärt, und es wird Ihnen darum beantragt: «Der Regierungsrat sei zu ermächtigen, mit Amtsnotar Peter Küng in Münsingen die von ihm erstellte und mit der Anstaltsleitung von Münsingen verbundene Wasserleitung vom Tannli- und Eisenmoos am Häutligenberg nebst zugehörigen Quellen um die Summe von höchstens 45,000 Fr. käuflich zu erwerben.»

Genehmigt.

# Beitrag an die Anstalt Heiligenschwendi.

Ritschard. Direktor des Armenwesens, Berichterstatter des Regierungsrates. Regierungsrat und Staatswirtschaftskommission stellen Ihnen betreffend die Anstalt Heiligenschwendi folgenden Antrag: «Es sei aus dem Spezialfonds zur Unterstützung der Kranken- und Armenanstalten der Anstalt Heiligenschwendi zum Zweck der Abzahlung ihrer Kontokorrentschuld bei der Kantonalbank aus dem Unterstützungsfonds für Kranken- und Armenanstalten ein Betrag von 40,000 Fr. auszurichten unter der Bedingung, dass sich die Anstalt über die ferneren Mittel zur vollständigen Tilgung dieser Schuld ausweise.»

Wie Sie wissen, ist durch Dekret, das Sie kürzlich angenommen haben, ein sogenannter kantonaler Anstaltsfonds zur Unterstützung von Armen- und Krankenanstalten gegründet worden. Dieser Fonds soll nicht zur Erleichterung der Betriebsausgaben, sondern nur zu Beiträgen an gewisse Einrichtungen, für Bauten und derartiges, Verwendung finden. Derselbe beträgt dermalen 1,600,000 Fr. und wird Ende des Jahres, wenn ihm die Zinsen gutgeschrieben werden, eine Summe von rund 1,660,000 Fr. betragen.

Der Antrag, der betreffend Heiligenschwendi gestellt wird, stützt sich auf folgende Erwägungen. Die Ihnen bestens bekannte Anstalt ist eine Gründung der allgemeinen Liebestätigkeit, und es wird der Betrieb vornehmlich aus derartigen Einnahmen bestritten. Seitens des Staates wurde der Anstalt, abgesehen von einem kleinen Beitrag an eine Wegkorrektion, bis jetzt keine Unterstützung zu teil. Nun befindet sich dieselbe in etwas beengten finanziellen Verhältnissen und ist schon vor einiger Zeit bei der Regierung wegen Verabfolgung einer Unterstützung vorstellig geworden. Leider war man damals nicht im Falle, ihr entsprechen zu können. Das ist nun anders, nachdem der kantonale Kranken- und Armenfonds hiefür verwendet werden kann. Da die Anstalt vom Bauen her bei der Kantonalbank noch eine Kontokorrentschuld von 65,000 Fr. hat, wünschte sie, man möchte ihr diese Summe als Beitrag verabreichen. Regierung und Armendirektion fanden jedoch, man solle, vorläufig wenigstens, nicht so weit gehen, sondern nur eine Summe von 40,000 Fr. zusichern. Man ging dabei von der Erwägung aus, es sollte der Anstalt möglich sein, einen Betrag von zirka 25,000 Fr. sonstwie erhältlich zu machen. Wir halten dafür, es sollte das auf folgendem Wege möglich sein. Es haben sich die bernischen Einwohnergemeinden in anerkennenswerter Weise dieser Anstalt angenommen, indem gegen 129 Einwohnergemeinden Anteilscheine von je 100 Fr. zeichneten. Es sind aber noch immer 177 Gemeinden, die nichts leisteten, darunter solche, die in guten finanziellen Verhältnissen sind und ganz gut etwas leisten könnten, während man unter denjenigen Gemeinden, die Anteilscheine zeichneten, solche findet, bezüglich welcher man sich verwundern muss, dass sie sich zu einer Leistung herbeiliessen. Ich könnte namentlich aus meiner engern Heimat eine Anzahl Gemeinden namhaft machen, denen man wohl die Zumutung machen darf, mit Rücksicht auf ihre finanziellen Verhältnisse, sich etwa mit 100 Fr. zu beteiligen. Ich will die betreffenden Namen nicht ablesen — es käme zu ungelegener Zeit – aber ich spreche die Erwartung aus, dass die betreffenden Gemeinden das Versäumte nachholen werden. Die Armendirektion hat an sämtliche Gemeinden ein Kreisschreiben gerichtet und ihnen mitgeteilt, dass der Staat der Anstalt Heiligenschwendi mit zirka 40,000 Fr. helfen wolle, dass aber die Gemeinden noch ein übriges tun sollten. Wir haben in dem betreffenden Kreisschreiben die Gemeinden aufgeführt, welche etwas gespendet haben, ebenso diejenigen, welche bis jetzt nichts leisteten, und wir hoffen, wenn die Ge-meinden die beiden Verzeichnisse vergleichen, so werde noch ein namhafter Beitrag gezeichnet werden. Ich gebe mich sogar der Hoffnung hin, dass alle 177 Gemeinden, welche bisher nichts taten, schliesslich Anteilscheine von je 100 Fr. nehmen werden, was eine Summe von 17,000 Fr. ergeben würde. Man hat sich seiner Zeit auch an die Burgergemeinden gewendet und bei einer Anzahl - ich kann nicht sagen, bei der Mehrzahl — ein geneigtes Ohr gefunden. Man wird sich neuerdings an dieselben wenden, und ich hoffe, dass auch von daher noch etwas zu erhalten sei, obschon ein grosser Teil der Burgergemeinden in solchen Dingen etwas harthörig ist. In letzter Zeit hat man sich auch an die Kirchgemeinden gewendet und eine kleinere Zahl solcher hat ebenfalls 100 Fr. gezeichnet. Glücklicherweise ist in unsern Kirchgemeinden ja viel Religion vorhanden. Allerdings dürfte sich dieselbe noch etwas mehr betätigen, und z. B. auch im vorliegenden Falle einen kleinen Beitrag leisten. So hoffen wir, die Summe von 65,000 Fr. schliesslich zusammenzubringen, womit der Anstalt Heiligenschwendi zu einem guten Teil geholfen wäre. Allerdings sind die Kostgelder der Anstalt dermalen ziemlich hoch (1 Fr. 50), was etwas misslich ist, da dadurch viele derjenigen, welche sich in Heiligenchwendi verpflegen lassen sollten, um noch rechtzeitig Heilung zu finden, abgeschreckt werden. Man wird prüfen, wie man in dieser Beziehung noch etwelche Erleichterung schaffen kann. Für heute beantragen Regierungsrat und Staatswirtschaftskommission, es sei der Anstalt Heiligenschwendi ein Beitrag von 40,000 Fr. aus dem kantonalen Kranken- und Armenfonds zuzusichern.

Bewilligt.

# Beitrag an die Anstalt Enggistein.

Ritschard. Direktor des Armenwesens, Berichterstatter des Regierungsrates. In Enggistein im Amt Konolfingen existiert eine Erziehungsanstalt, die vor zirka 40 Jahren gegründet worden ist. Während der ganzen Zeit ihres Bestandes, hat sie mehr oder weniger mit finanziellen Schwierigkeiten zu kämpfen gehabt. Die Gegend hat sich allerdings in lobenswerter Weise der Anstalt angenommen, allein immerhin sind die Gaben nicht so geflossen, dass die verschiedenen Uebelstände, an welchen die Anstalt leidet, hätten gehoben werden können. Die Anstalt besitzt ein reines Vermögen von zirka 40,000 Fr. Dasselbe besteht in Gebäulichkeiten und Liegenschaften, wirft also zu einem Teil keinen Zins ab. Die freiwilligen Zuwendungen während der Zeit ihres Bestandes belaufen sich auf eine reine Summe von zirka 110,000 Fr. Für ihre Existenz ist die Anstalt im weitern angewiesen auf die Kostgelder und den Staatsbeitrag, der zirka 70 Fr. per Zögling beträgt. Das Kostgeld beläuft sich auf 100 Fr. für solche Zöglinge, die aus dem Amt Konolfingen stammen, und 130 Fr. für solche, die anderswo herkommen. Der Hauptübelstand liegt in den durchaus mangelhaften Gebäulichkeiten. Schon in frühern Berichten der Armendirektion wurde erklärt, dass die Anstaltsgebäulichkeiten sich in einem wirklich erbarmungswürdigen Zustand befinden. Es betrifft dies die Schlafräume, die Lehrzimmer und überhaupt die ganze Wohnung, in welcher die Anstalt untergebracht ist. Auch die Oekonomiegebäude sind nicht so, wie man es von einer Anstalt erwarten sollte. Es muss in dieser Beziehung absolut Remedur geschaffen werden; denn gegenwärtig dürfte man die Anstalt keinem Fremden zeigen und sagen, dieselbe stehe unter öffentlicher Aufsicht. Die Anstaltsbehörden haben zwar mit lobenswertem Eifer ihres Amtes gewaltet und sind der Anstalt mit grosser Gemeinnützigkeit vorgestanden, allein die Mittel fehlten, um den vorhandenen Uebelständen ein Ende zu bereiten. Die Anstaltsverwaltung hat nun, da nicht mehr länger zugewartet werden konnte, Pläne für einen Neubau ausarbeiten lassen und sich mit dem Gesuch an die Armendirektion und die Regierung gewendet, es möchte ihr ein Beitrag gespendet werden, welcher ihr die Ausführung des

Neubaues ermögliche. Der Bau, inklusive Material, kommt auf zirka 67,000 Fr. zu stehen. Die Anstaltsbehörden weisen darauf hin, dass ihnen die Mittel für diesen Neubau sozusagen vollständig fehlen, denn ihr Vermögen habe die Anstalt notwendig für den Betrieb und über weitere Einnahmequellen verfüge sie nicht. Es sollte ihr deshalb die gesamte Bausumme von 67,000 Fr. als Beitrag verabreicht werden. Die Armendirektion ist denn auch zum Schlusse gekommen, dass dies vollständig gerechtfertigt wäre, da die Anstalt durch den Betrieb noch finanziell genug belastet sein werde. Auch fällt in Betracht, dass die Anstalt nicht nur dem Amtsbezirk Konolfingen dient, sondern auch andern Teilen des Kantons und namentlich der kantonalen Armendirektion. Verschiedene Gemeinden ausserhalb des Amtes Konolfingen haben in Enggistein Zöglinge untergebracht; ebenso kommt die kantonale Armendirektion in Besorgung der auswärtigen Armenpflege häufig in den Fall, die Anstalt für die Unterbringung von Kindern in Anspruch nehmen zu müssen. Die Anstalt dient also nicht nur einem lokalen, sondern einem allgemeinen Bedürfnis. Man hört zwar hie und da den Einwand, solche Erziehungsanstalten, wenn sie nicht gerade den Charakter von Rettungsanstalten haben, seien überflüssig. Das ist jedoch eine durchaus irrige Meinung. Es giebt Kinder, die moralisch nicht so defekt sind, dass sie in eine Rettungsanstalt verbracht werden müssen, aber doch in privater Pflege nicht am richtigen Orte sind; sie tragen vielleicht gewisse moralische oder physische Schäden an sich, und da ist eine Anstalt, wie diejenige in Enggistein, ein Mittelding zwischen Privatverpflegung und Rettungsanstalt, sehr am Platze.

Die Armendirektion wäre also der Meinung gewesen, es sollte der Anstalt Enggistein die gesamte Baukostensumme im Betrage von 67,000 Fr. als Beitrag aus dem kantonalen Kranken- und Armenfonds zugewendet werden. Die Finanzdirektion, die im übrigen dem Gedanken einer Unterstützung dieser Anstalt durchaus wohl gesinnt war, hat sich jedoch auf einen andern Standpunkt gestellt und gesagt, man dürfe derartige Kosten nicht ganz übernehmen, sondern es sei besser, nur Beiträge zu verabfolgen, grössere und kleinere, je nach den Verhältnissen des einzelnen Falles. Würde man die volle Bausumme als Beitrag verabfolgen, so würde dies einer Begehrlichkeit auf der ganzen Linie rufen und der Anstaltsfonds auf diese Weise allzu rasch aufgebraucht. Die Armendirektion konnte sich der Richtigkeit dieser Erwägung nicht verschliessen und war deshalb einverstanden, dass man nur einen Beitrag an die Baukosten verabfolge, und zwar hat man sich schliesslich auf einen solchen von  $80\,^{0}/_{0}$  geeinigt. Die Anstalt wird dann bemüht sein müssen, in der Gegend selbst, bei Gemeinden und wohltätigen Leuten, noch etwas zu sammeln; auch wurde von einem Mitgliede der Staatswirtschaftskommission, das der Anstaltsdirektion angehört, mitgeteilt, dass die Anstalt aus ihrem Waldbestand, der ein nicht unwesentlicher sei und zu dem sie Sorge getragen habe, eine gewisse Summe werde flüssig machen können, sodass zu hoffen ist, die Anstalt werde den Neubau gleichwohl ausführen können. Die vorberatenden Behörden stellen Ihnen deshalb folgenden Antrag: «Es sei der Anstalt Enggistein ein Beitrag von  $80\,^{\circ}/_{0}$ , im Maximum 53,600 Fr., auszurichten unter folgenden Bedingungen: 1. Baupläne und Devis sind vor Beginn des Baues durch

den Regierungsrat zu genehmigen. 2. Die Auszahlung erfolgt nach Prüfung und Genehmigung der Schlussrechnung durch den Regierungsrat. 3. Die Anstalt ist, soweit Platz vorhanden ist, verpflichtet, ausser den Knaben aus dem Amt Konolfingen auch solche aus andern bernischen Gemeinden aufzunehmen. 4. Die Statuten sind einer Revision zu unterwerfen, um mit den Bestimmungen des schweiz. Obligationenrechtes in Einklang gebracht zu werden. Sie unterliegen der Genehmigung durch den Regierungsrat.»
Ich empfehle Ihnen diesen Antrag namens der Re-

gierung zur Annahme.

Angenommen.

# Interpellation der Herren Grossräte Houriet und Mitunterzeichner betreffend Ausarbeitung eines Ausführungsgesetzes zum Bundesgesetz vom 25. Juni 1891.

(Siehe Seite 190 hievor.)

M. Houriet (Courtelary). Vous vous souvenez que dans la séance du 29 décembre 1896, plusieurs de nos collègues et moi avions déposé une motion ainsi conçue:

« Le Conseil-exécutif est invité à examiner la question de savoir s'il n'y a pas lieu de présenter un projet de loi pour rendre applicables en matière intercantonale les principes de la loi fédérale du 25 juin 1891 sur les rapports de droit civil.»

J'avais développé cette motion dans la séance du 18 mai 1897; après un rapport très favorable de M. le directeur de justice, elle fut prise en considération

sans aucune discussion.

Il me semble que depuis cette date, il eût été possible d'obtenir soit une loi, soit un décret, donnant satisfaction à notre demande. Il n'en a malheureusement rien été, notre motion est restée sans réalisation.

La loi sur l'attribution des tutelles à la commune de domicile était précisément en discussion à cette époque. J'avais espéré, ainsi qu'on me l'avait fait entrevoir, qu'on y introduirait un article consacrant le principe de la loi fédérale de 1891, soit les principes que nous rappelions dans notre motion.

M. le directeur de la justice avait dit: « Selbstverständlich muss bei Ausarbeitung eines solchen Gesetzes das Gesetz betreffend Einführung der örtlichen Vormundschaftspflege, das bereits die erste Beratung passiert hat, in Berücksichtigung gezogen werden; wir müssen diese beiden Gesetze in Einklang, wenn nicht sogar miteinander in Verbindung bringen.»

Seulement, M. le directeur de la justice ayant fait entrevoir qu'une combinaison semblable offrait des

difficultés, je n'ai pas insisté, et j'ai attendu. Il est vrai de dire — et je m'empresse de le reconnaître — que cette motion n'est pas restée tout à fait jusqu'ici dans la boîte aux oublis. Il existe un projet de loi du 7 septembre 1899 concernant quelques simplifications et changements de législation dans lequel on a intercalé une disposition donnant entièrement satisfaction à notre motion. Mais ce projet de

loi, qui avait pour but de reviser certains décrets et lois, notamment la loi sur les traitements du 18 mars 1860, n'a pas encore pu être soumis aux délibérations du Grand Conseil, probablement à cause des compli-

cations auxquelles cette dernière loi donne lieu. J'aurais désiré que cette question fût liquidée pendant cette législature, car vous reconnaîtrez avec moi que s'il faut attendre plus de cinq ans pour obtenir la réalisation d'une motion, on est peu encouragé à en déposer d'autres. Et s'il faut venir à la charge sans cesse pour parvenir à ses fins, chacun, vous le reconnaîtrez, n'a pas le tempérament voulu pour recourir à un procédé semblable.

Puisque notre motion a été prise en considération, sans discussion, on aurait pu y donner suite sans retard et ne pas attendre une occasion des plus défavorables de manière à en renvoyer la réalisation

aux calendes grecques.

Il importe d'être fixé une fois pour toutes dans le canton de Berne sur la question de savoir si en matière de succession et de droit matrimonial, c'est le droit du domicile ou d'origine qui doit être appliqué aux ressortissants bernois habitant le Jura et viceversa aux Jurassiens résidant dans l'ancienne partie du canton, si, en d'autres termes, les dispositions de la loi fédérale du 25 juin 1891 sur les rapports de droit civil peuvent être appliquées par analogie dans le canton de Berne. La Cour d'appel, il est vrai, a rendu à propos de cette question un jugement arbitral consacrant le principe du droit du domicile, mais ce jugement ne fait pas jurisprudence. D'ailleurs, la jurisprudence peut changer, de sorte qu'il n'y a rien de décisif, et à cet égard on continue à rester dans le vague, dans l'incertitude, comme autrefois. Le moment est venu d'obtenir une solution définitive, c'est ce qu'attendent avec impatience les hommes d'affaires du Jura et notamment ceux du district de Courtelary, où les questions de droit successoral et matrimonial relatives aux ressortissants de l'ancien canton sont très nombreuses.

Je prie donc le Gouvernement et notamment M. le directeur de la justice de nous dire quand il pense que cette loi concernant quelques changements de législation pourra être soumise aux délibérations du Grand Conseil et, s'il prévoit que des complications pourraient retarder le dépôt de cette loi. Je lui demande s'il ne serait pas à propos de faire de notre motion l'objet d'une loi ou d'un décret spécial de manière à mettre fin à une incertitude de droit qui n'a que trop régné et ne devrait pas exister dans notre canton.

Kläy, Justizdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Im Jahre 1891 ist, wie Ihnen bekannt, das Bundesgesetz betreffend die zivilrechtlichen Verhältnisse der Niedergelassenen und Aufenthalter in Kraft erklärt worden. Dieses Bundesgesetz hat im allgemeinen den Grundsatz des Wohnsitzes festgestellt, allerdings nur bezüglich der interkantonalen Verhältnisse, mit andern Worten, der Verhältnisse von Kanton zu Kanton, nicht aber innerkantonal. Die Bestimmungen dieses Bundesgesetzes finden also nur Anwendung auf die Rechtsverhältnisse derjenigen Bürger, die nicht in demjenigen Kanton niedergelassen sind, dem sie heimathalber angehören; das Bundesgesetz findet somit auf diejenigen bernischen Bürger, die im Kanton Bern selber niedergelassen sind, nicht Anwendung.

Aus diesem Umstand haben nun im Jahre 1896 oder 1897 eine grössere Zahl Notarien des Jura Veranlassung genommen, eine Eingabe an die Regierung zu richten, dahingehend, es möchte auf dem Wege der Gesetzgebung dafür gesorgt werden. Im gleichen Sinne reichte Herr Grossrat Houriet eine Motion ein, die im Mai 1897, wenn ich nicht irre, im Einverständnis mit dem Regierungsrate erheblich erklärt wurde, weil der Regierungsrat sich überzeugte, dass die Motion eine berechtigte Neuerung verlange. Zirka einen Monat später, im Brachmonat 1897, hat der Appellationsund Kassationshof des Kantons Bern einem wichtigen Teil dieses Begehrens bereits Rechnung getragen, indem er in einem grundsätzlichen Entscheid erkannte, dass die Erbfolge im Kanton Bern sich nach dem letzten Wohnsitz des Erblassers richte, mit andern Worten, es wurde erkannt, dass die Verlassenschaft eines Altberners, der im Jura stirbt, sich nach der französischen Gesetzgebung regeln solle und umgekehrt die Verlassenschaft eines Jurassiers, der im alten Kantonsteil stirbt, nach den Bestimmungen des altbernischen Gesetzes. Mit diesem grundsätzlichen Entscheid, der mit einer gegenteiligen Praxis des Appellationsund Kassationshofes aufräumte, wurde der Motion des Herrn Houriet bereits in einem wesentlichen Teil Rechnung getragen und man hat nicht zu befürchten - wenigstens für Eingeweihte ist dies eine ausgemachte Sache — dass der Appell- und Kassationshof in einem andern Falle wieder anderer Meinung sein werde; denn der Entscheid ist so bestimmt gefasst und in einer Weise motiviert, dass man annehmen kann, dieser Entscheid sei gleich einem Gesetz. Der Entscheid führt aus, früher habe man nach der bestehenden Gesetzgebung in Erbschaftssachen wohl oder übel das Heimatprinzip zur Anwendung bringen müssen. Die Gesetzgebung habe nun aber geändert, namentlich infolge des Bundesgesetzes vom Jahre 1891. Das Konkordat vom Jahre 1832, das bei den frühern Entscheiden jeweilen eine Haupteinwirkung hatte, sei aufgehoben worden. Der Entscheid sagt hierüber wörtlich folgendes:

« Mais actuellement la situation est complètement changée, et on se trouve sur un tout autre terrain depuis l'entrée en vigueur de la loi fédérale du 25 juin 1891 sur les rapports de droit civil des citoyens établis ou en séjour qui proclame, d'une manière générale, le principe de la loi du domicile. Les concordats ont disparu et la loi du domicile a remplacé dans les rapports intercantonaux, du moins dans ceux entre le canton de Berne et la plupart des autres cantons, la loi d'origine qui auparavant était expressément reconnue. »

Dies ist gewiss eine deutliche Sprache.

Ferner hat der Kanton Bern, wie der Herr Interpellant soeben auch erwähnt hat, am 1. Mai 1898 ein Gesetz betreffend die örtliche Vormundschaftspflege eingeführt, sodass der Motion wiederum in einem wichtigen Zweig Rechnung getragen worden ist. Seit 1898 haben wir in Vormundschaftssachen das Wohnsitzprinzip, und der Uebelstand ist beseitigt, dass, was sehr häufig der Fall war, z. B. eine Vormundschaftsbehörde im alten Kanton die Vormundschaft über einen im Jura gebornen Altberner ausüben musste, der sich seiner Lebtag im Jura aufgehalten und seine Heimatgemeinde im alten Kanton vielleicht gar nie gesehen hatte.

Es bleibt nun nur noch übrig, auch das eheliche Güterrechtsverhältnis im Sinne der Bundesgesetzgebung zu ordnen, welche in Bezug auf das eheliche Güterrecht den ersten Wohnsitz der betreffenden Ehegatten als massgebend anerkennt. Um nun auch in diesem Punkt der Motion des Herrn Houriet entgegenzukommen, hat die Justizdirektion bereits 1899 einen Gesetzesentwurf betreffend einige Vereinfachungen und Aenderungen in der Gesetzgebung ausgearbeitet. In diesem Entwurf wurde unter III. wörtlich folgende Bestimmung aufgenommen:

«Die Vorschriften des Bundesgesetzes vom 25. Juni 1891 betreffend die zivilrechtlichen Verhältnisse der Niedergelassenen und Aufenthalter werden für das Verhältnis zwischen dem alten und neuen Kantonsteil als anwendbar erklärt, soweit im Personen-, Familien- und Erbrechtsrecht in den beiden Kantonsteilen noch ein materiell verschiedenes Recht in Kraft ist.»

Herr Houriet wird zugeben müssen, dass diese Bestimmung seiner Motion in allen Teilen Rechnung tragen wollte. Ueber das Schicksal dieses Entwurfes habe ich bereits früher hier im Grossen Rate Auskunft gegeben und ich nehme an, Herr Houriet sei damals auch anwesend gewesen. Der Entwurd wurde von der Regierung und der grossrätlichen Kommission durchberaten und lag zur 1. Beratung bereit. Gegen den Schluss der betr. Session wurde aber der Namensaufruf verlangt, der ergab, dass zur Beschlussfähigkeit einige Mitglieder fehlten; es trifft somit die Regierung keine Schuld, dass der Entwurf nicht zur ersten Beratung gelangte. Man sagte nun damals, da der Entwurf nicht habe beraten werden können, so wolle man ihn noch, wie schon in der grossrätlichen Kommission angeregt worden war, dem bernischen Anwaltsverband unterbreiten, indem man fand, die Anwälte und Richter seien am besten in der Lage, Mängel und Lücken in der Gesetzgebung kennen zu lernen, und es könne der Behandlung dieses Gesetzes nur förderlich sein, wenn diese Männer dasselbe ebenfalls einer Prüfung unterziehen. Der bernische Anwaltsverband hat sich der Sache sehr warm angenommen und den Entwurf in verschiedenen Sitzungen durchberaten und ergänzt. Zu den Sitzungen war auch der Sprechende, sowie der Präsident der grossrätlichen Kommission, Herr Milliet, eingeladen worden, und wir haben jeweilen den Sitzungen beigewohnt. Der vom Anwaltsverband bereinigte Entwurf wurde sodann, wiederum einer Anregung der grossrätlichen Kommission Folge gebend, dem Obergericht zur Prüfung und Begutachtung unterbreitet. Dasselbe hat sich nach einiger Zeit mit demselben befasst und sich dahin geäussert, der Entwurf, wie er aus den Beratungen des Anwaltsverbandes hervorgegangen sei, führe in verschiedenen Beziehungen zu weit und sehe zu viel Flickarbeit vor. Die Justizdirektion ging nun daran, einen neuen Entwurf im Sinne der Auseinandersetzungen des Obergerichts festzustellen. Mittlerweile stellte die Finanzdirektion einen Gesetzesentwurf in Aussicht betreffend einige Vereinfachungen im Staatshaushalt. Sie machte dabei darauf aufmerksam, dass diese beiden Entwürfe im Zusammenhang stehen und sprach den Wunsch aus, es möchte mit der Ausarbeitung des ersten Entwurfes zugewartet werden bis sie ihren Entwurf festgestellt habe. Wir wissen auch, dass sich die Finanzdirektion mit der Ausarbeitung ihres Entwurfes beschäftigt, aber durch grössere Arbeiten verhindert wurde, denselben festzustellen. Ich erinnere nur daran, dass die Finanzdirektion in letzter Zeit durch die Eisenbahn-, sowie andere Vorlagen in Anspruch genommen war; der Herr Finanzdirektor hat jedoch erklärt, wenn er in der neuen Legislaturperiode noch dabei sei, so werde es zu seinen ersten Geschäften gehören, diesen Entwurf festzustellen. Ist dies der Fall, so wird auch die Justizdirektion ihren Entwurf ausarbeiten und dem Grossen Rate neuerdings vorlegen können.

Dies ist alles, was ich den Herren Interpellanten im Namen des Regierungsrates mitzuteilen habe.

M. Houriet (Courtelary). Si M. le directeur de la justice pouvait me donner l'assurance que le projet de loi concernant des simplifications et des changements à apporter à notre législation, viendra prochainement en délibération au sein du Grand Conseil, je pourrais me déclarer satisfait. Si, au contraire, ce doit être un renvoi aux calendes grecques, je ne puis pas me déclarer satisfait.

# Motion der Herren Grossräte Moor und Mitunterzeichner betreffend Einführung der Volkswahl des Regierungsrates.

(Siehe Seite 83 hievor.)

Präsident. Die Motion des Herrn Moor lautet:

«Der Regierungsrat wird eingeladen, die Frage zu prüfen und darüber Bericht und Antrag einzubringen, ob nicht der Art. 33 der Staatsverfassung des Kantons Bern dahin abzuändern sei, dass die Wahl der Regierung durch das Volk stattzufinden habe»

Hiezu stellt Herr Milliet folgendes Amendement:

«Der Regierungsrat wird ferner eingeladen, zu prüfen und darüber Bericht zu erstatten, ob nicht gleichzeitig Art. 26, Ziff. 14, der Verfassung in dem Sinne abzuändern sei, dass der Grosse Rat nicht nur zur Bestimmung der Besoldungen für neu errichtete öffentliche Stellen, sondern zur Festsetzung der Besoldungen für öffentliche Stellen überhaupt kompetent erklärt wird.»

Moor. Man hat der Sozialdemokratie oft den Vorwurf gemacht, sie trenne sich in allem und jedem von den übrigen politischen Gruppen und Bevölkerungs-kreisen ab, sie treibe reine Parteipolitik, sie bilde quasi einen Staat im Staate u. s. w. Dies ist falsch. Wir haben von jeher an den gemeinsamen Arbeiten teilgenommen und auch, glaube ich, von jeher bewiesen, dass wir willens sind, uns an allem, was die öffentlichen Interessen betrifft, nicht in negativer, nörgelnder, sondern in positiver und möglichst fruchtbringender Weise zu beteiligen. Es ist uns auch öfters der Vorwurf gemacht worden, wir hätten bei allen unsern Motionen und Anträgen, bei unserer gesamten parlamentarischen Tätigkeit parteipolitische Zwecke im Auge, und Sie wissen, dass uns dieser Vorwurf erst im letzten Dezember, anlässlich der Burenmotion, neuerdings gemacht worden ist. Auch dies ist unrichtig. Speziell in der vorliegenden Frage haben wir nicht im geringsten, was Ihnen übrigens ohne weitern Beweis ersichtlich ist, irgend einen parteipolitischen Nutzen zu erwarten. Wir bringen diese Motion betreffend Einführung der Volkswahl der Regierung im allgemeinen Interesse vor, handelt es sich ja um eine alte Forderung der Demokratie, und ich möchte Sie bitten, es uns nicht verargen zu wollen, dass wir genötigt sind, alte demokratische Forderungen, alte Postulate der freisinnigen Partei, von uns aus Ihnen wieder vorzutragen. Hat uns doch einer der bedeutendsten schweizerischen Politiker, Herr Nationalrat Arnold Künzli, die Avantgarde des Fortschrittes und des Freisinns genannt, und wenn wir dann als diese Avantgarde auftreten, so scheint es uns ein Widerspruch zu sein, uns daraus einen Vorwurf zu machen und gegen dasjenige, was wir beantragen, schon von vornherein deshalb eingenommen zu sein, weil wir es vorbringen. Es ist ja nicht unsere Schuld, dass wir öfters uns genötigt sehen, uns mit allgemeinen Fragen demokratischen und humanitären Charakters zu befassen und mit derartigen Anregungen initiatorisch voranzugehen. Wir sähen es gerne, wenn andere Parteien diese Mission übernähmen; aber wenn es eben nicht geschieht, so erachten wir es als unsere Aufgabe und Pflicht, uns dieser Dinge anzunehmen. Ich möchte Sie deshalb bitten, wenn wir derartige Fragen vorbringen, seien es allgemeine politische Fragen, wie die vorliegende, seien es wirtschaftliche Forderungen, die die materielle Hebung der untern Volksschichten zwecken, oder seien es endlich auch kleinere Verbesserungen und Reformen, wie die gestern von Herrn Grossrat Albrecht angeregte, uns mit grösserem Wohlwollen entgegenzukommen und nicht lediglich die Pers on en anzusehen, welche eine Sache vorbringen, sondern in objektiver Weise die vorgebrachte Sache selbst würdigen zu wollen.

Es tut mir leid, dass drei namhafte Verfechter der Forderung, um die es sich hier handelt, heute abwesend sind. Es sind dies die Herren Oberst Bühlmann, Alkoholdirektor Milliet und Fürsprech Lohner, Männer, die sich von jeher als überzeugte Anhänger der Volkswahl der Regierung erklärt haben. Allein wenn den Motionären diese einflussreiche Fürsprache heute auch fehlt, so hoffe ich doch, dass andere hervorragende Mitglieder des Grossen Rates, die ebenfalls das Ohr dieser Versammlung besitzen, uns unterstützen werden, und im übrigen hoffe ich, dass die sachlichen Argumente, die für diese Forderung vorgebracht werwerden können, so eindrucksvoll und mächtig sein werden, dass sie auf die Gesamtheit des Grossen Rates

bestimmend einwirken.

Die Motion ist von Mitgliedern aller Parteien unterzeichnet. Sie sehen daraus, dass die Initiatoren aus der Forderung der Volkswahl keine Parteifrage machen und damit keine sozialistische Parteipropaganda bezwecken

Die Frage der Volkswahl der Regierung hat sowohl das Publikum als auch den Grossen Rat schon wiederholt beschäftigt, und anlässlich der Verfassungsrevision von 1883/84 sind Männer, die Sie mit Stolz die Ihrigen nennen, Herr Grossrat Eduard Müller, nunmehriger Bundesrat, und die seeländischen Demokraten Dr. Bähler, Frank etc., sowie Vertreter aus andern Landesteilen, wie die Herren Ammann, Rudolf Brunner, Elsässer, Feiss, Hiltbrunner, Hornstein, Jolissaint und Rebmann energisch für diese Forderung eingetreten. Auch Herr Dr. Gobat hat sich seiner Zeit nicht nur für die Wahl des Regierungsrates, sondern sogar auch für die Wahl des Bundesrates durch das Volk in sehr warmer Weise ausgesprochen, und Sie erinnern sich, dass Herr Kollega Péquignot Ihnen im Jahre 1897 eine sehr lebhafte, überzeugte und warme Empfehlung der Volkswahl des Regierungsrates, die aus der Feder des Herrn Gobat stammte, vorgetragen hat. Ich will Ihnen den betreffenden Passus noch einmal wiederholen; er lautet:

« Die Mitglieder der Regierung sollen nicht der Gegenstand der Intriguen und Rivalitäten der Parteien des gesetzgebenden Körpers sein, man soll sie nicht dazu herabwürdigen, den Abgeordneten den Hof machen zu müssen, um deren Stimmen zu erbetteln; man soll nicht deren Unabhängigkeit dadurch gefährden, dass man sie in die Lage versetzt, mit ihren Prinzipien sich abfinden zu müssen, um denjenigen, welche sie wählen, nicht zu missfallen. Wiewohl der gesetzgebenden Gewalt untergeordnet, ist die Regierung nichts destoweniger von derselben unabhängig; sie repräsentiert das Volk in seiner Tat, in seinem praktischen Leben, wie der gesetzgebende Körper es in der Diskussion und im Reiche der Theorien vertritt. Die Wahl der Regierung gehört deshalb dem Volke.»

Dies hat Herr Dr. Gobat im Jahre 1871 geschrieben, und die Richtigkeit seiner Ausführungen hat durch deren Alter durchaus nicht gelitten; auch nach 30 Jah-

ren sind diese Argumente noch zutreffend.

Die Idee der Volkswahl der Regierung hat in den letzten Jahren in unserem Kanton grosse Fortschritte gemacht. Namentlich unter der Bauernsame haben sich die Stimmen gemehrt, welche sagen: die Wahl des Regierungsrates gehört dem Volke. Ebenso hat sich in weiten Kreisen der freisinnigen Partei, namentlich aber im Seelande die Meinung befestigt, es sollte mit der Verwirklichung dieser Forderung einmal ernst gemacht werden. Es ist in dem bedeutendsten seeländischem Blatte jüngst eine Reihe von Artikeln erschienen, die sich namentlich mit den Voten des Herrn Rudolf Brunner beschäftigten. Ebenso hat sich der «Schweizerbauer» sehr lebhaft und warm für diese Neuerung ausgesprochen.

Von den 25 Kantonen der Schweiz besitzen bereits 18 die Volkswahl der Regierung, zu ihnen gehören unter andern Zürich, Glarus, Solothurn, die beiden Basel, Schaffhausen, beide Appenzell, St. Gallen, während wir unter denjenigen Kantonen, in welchen der Regierungsrat noch vom Grossen Rate gewählt wird, Bern, Luzern, Freiburg und Wallis finden. In keinem Kanton, der die Volkswahl eingeführt hat, ist diese wieder abgeschafft worden, was beweist, dass sie sich bewährt hat. Wir haben in dieser Beziehung eine allerneueste Kundgebung zu verzeichnen, indem in der Aprilsession des Nationalrates anlässlich der Behandlung der Wahlkreiseintreilung Herr Regierungsrat und Nationalrat Vital sich dahin geäussert hat, man habe im Kanton Graubünden mit der Volkswahl der Regierung in einem Einheitskreis die allerbesten Erfahrungen gemacht, es hätten sich dabei die rivalisierenden Interessen der verschiedenen Talschaften nicht ungebührlich und durchaus nicht schädigend geltend gemacht, und das Bündnervolk würde sich das Recht der direkten Wahl der Regierung nicht wieder nehmen lassen. Dies die Aeusserung eines Mitgliedes der freisinnigen Partei, das als Regierungsrat selbst aus der Volkswahl hervorgegangen ist, und ich meine, diejenigen, welche weniger auf theoretische Erörterungen als auf praktische Erfahrungen geben, dürften diese Aeusserungen eines praktischen Politikers und amtierenden Mitgliedes einer kantonalen Regierung doch wohl beherzigen.

In allen Kantonen, welche die Volkswahl noch nicht

besitzen, geht die Tendenz dahin, sie einzuführen, so namentlich in den Kantonen Luzern und Aargau. Es ist dies nicht nur eine zufällige Erscheinung, sondern der Ausfluss einer logischen, einer natürlichen Entwicklung. Es hat sich hierüber Herr Regierungsrat und Ständerat Ritschard folgendermassen geäussert: «Die politische Entwicklung in der Schweiz und namentlich in den Kantonen geht dahin, dass die Aeusserung des öffentlichen Willens, so weit immer möglich, zum Inhaber dieses Willens selbst wieder zurückstrebt. Das geht wie ein roter Faden durch die ganze Entwicklung hindurch, seit Jahrzehnten und Jahrzehnten; man versucht, so weit möglich, wieder zu dem Urquell zurückzukehren und demjenigen, bei welchem der politische Wille vorhanden ist, auch die Aeusserung dieses Willens zuzuscheiden.» Wenn Herr Ritschard dieses sagt, so giebt ihm die ganze Entwicklung recht. Deshalb ist es mir immer kleinlich erschienen, dass man alle möglichen Argumente sekundärer Art, wenn sie auch an sich eine gewisse Berechtigung haben mögen, gegen die Volkswahl der Regierung ins Feld geführt hat. Wer von höhern Gesichtspunkten auszugehen gewohnt ist und Verständnis und Kenntnis des Ganges besitzt, den unsere Verfassungsgeschichte genommen, kann sich der Einsicht nicht verschliessen, dass die Forderung der Volkswahl der Regierung in unserer gesamten demokratischen Entwicklung in der Schweiz und in den einzelnen Kantonen begründet ist. Dabei kann es nicht darauf ankommen, ob dieser oder jener untergeordnete Einwand dagegen erhoben werden könnte, denn gegen die allervollkommensten menschlichen Einrichtungen lässt sich irgend etwas einwenden. Das Wahlrecht des Individuums hat bekanntlich die verschiedensten Wandlungen durchgemacht. Man hatte seiner Zeit bei uns den Census, das heisst es musste jemand Vermögen haben oder etwas versteuern, wenn er das Wahlrecht ausüben wollte. Ferner besass man das Institut der Wahlmänner, die indirekte Wahl, wie man es in den Einzelstaaten Deutschlands meist noch bei den Landtagswahlen kennt, im weitern das Ergänzungsrecht des Grossen Rates, wonach ein Teil desselben einen andern Teil zu wählen hatte, etc. etc. Alle diese Einrichtungen sind verschwunden vor der einfachen Tatsache, dass das Volk seinen Wahlwillen direkt geltend machen will. Dieser demokratische Zug hat sich nicht nur in Bezug auf Wahlen, wo es sich um Personen handelt, sondern auch in sachlicher Beziehung geltend gemacht. Wir haben das Referendum, die Initiative etc. Man ersieht hieraus, dass es sich bei der Einführung der Volkswahl der Regierung nicht um eine isolierte Erscheinung handelt, nicht um einen Vorschlag, der von den Sternen droben herunter geholt worden ist, oder sonstwie unvermittelt in unsere staatlichen Einrichtungen hineingestellt wird, sondern um ein unerlässliches Glied in der Kette unserer gesamten demokratischen Einrichtungen, das uns zur Zeit noch fehlt und das wir deshalb dieser Kette notwendigerweise einfügen

Es ist ein beliebtes Schlagwort, gegen die Volkswahl der Regierung und andere fortschrittliche Reformen rein politischer Natur, wie namentlich auch gegen die Proportionalwahl, den Einwand zu erheben: «Wir wollen uns doch nicht mit formalpolitischen Fragen befassen, davon hat das Volk nicht viel gegessen, wir haben uns mit wichtigeren Dingen abzugeben, wir haben volkswirtschaftliche Fragen zu behandeln, So-

zialpolitifk zu treiben!» Es ist sehr seltsam, dass man diesen Einwand gerade einer Partei entgegenhält, die, wie die sozialdemokratische, eine wirtschaftliche Partei par ecxellence ist, eine Partei, die wesentlich als eine sozialpolitische Partei bezeichnet werden muss. Wir haben diesen Charakter unserer Partei theoretisch und praktisch immer gewahrt, und wenn wir trotzdem finden, es sei eine formal-politische Frage wichtig genug, dass wir uns mit ihr befassen, so kommt dies nicht von ungefähr. Die theoretische Trennung formal- und sozial-politischer Fragen kann eben nur auf dem Papier durchgeführt werden. In der Wirklichkeit hält diese Unterscheidung nicht stand, weil die beiden Gebiete so ineinander übergreifen, dass sie sich von einander gar nicht trennen lassen. Es giebt demnach rein formal-politische Fragen im Sinne eines Gegensatzes zu den sozialpolitischen gar nicht, sondern jede formalpolitische Einrichtung wird auch auf die wirtschaftlichen Dinge von Einfluss sein. Wenn es sich daher darum handelt, festzustellen, wie in einer Republik das Volk in zuverlässigster Weise in den Stand gesetzt werden könne, seinem Willen Ausdruck zu geben, so ist dies nicht bloss Formalpolitik, sondern direkte materielle Politik. Es hat dies unser Kollege Herr Reimann am 24. September 1897 in Entgegnung auf den Berichterstatter der Regierung, Herrn Dr. Gobat, sehr richtig angedeutet.

Mit diesem beliebten Hinweis auf die Formalpolitik ist es so eine eigene Sache; er stellt zur rechten Zeit sich ein, wo sachliche Argumente fehlen. Wir können wahrhaftig von Glück sagen, dass vor 600 Jahren die drei Eidgenossen den glücklichen Einfall gehabt haben, sich nächtlicher Weile auf «dem stillen Gelände am See» zu verschwören und die Grundlage zu unserer republikanischen Staatsform zu legen, denn wenn diese nicht diesen guten Einfall gehabt hätten, uns würde es heutzutage nicht mehr einfallen (Heiterkeit). Man kann auch bei uns in der Republik hie und da die Bemerkung hören, auch mit der Monarchie lasse es sich leben, es sei das eine ganz nette Einrichtung, wenn gute Monarchen herrschen, wie der hoch beweihräucherte Friedrich von Baden. Wenn wir nun in der Schweiz eine Monarchie hätten, und es bestünde eine Strömung, die auf Einführung der Republik abzielte, so würden auch bei uns diese republikanischen Bestrebungen mit dem Schlagwort «Formalpolitik» abgetan. Solche oberflächliche und inhaltslose Einwendungen können also auf einen republikanisch denkenden und fühlenden Mann keinen Eindruck machen.

Es ist nicht zu vergessen, dass der Volkswahl der Regierung ein grosser erzieherischer Wert zukommt, der darin liegt, dass sich das Volk selber mit der Bestellung der Exekutive befassen muss. Herr Bundesrat Müller hat dies sehr richtig ausgedrückt, indem er sagte: «Es ist die Anregung zu politischer Tätigkeit, welche dem Volke gegeben wird, wenn es seine Regierungsräte selbst bezeichnen muss. Dieses Moment ist nicht zu unterschätzen. Je mehr es uns gelingt, das Volk zu politischer Tätigkeit, zu politischer Arbeit herbeizuziehen, desto bewusster wird es handeln und desto mehr wird schliesslich der Grundsatz der Demokratie wirklich zur Wahrheit werden.»

Nun sagt man aber, dem Volk gehe die Personalkenntnis ab, es wisse die richtigen Leute nicht zu finden. Dies ist nicht richtig. Ueberall, wie Sie auch aus der Aeusserung des Herrn Vital gehört haben, sprechen die gemachten Erfahrungen für die Volkswahl. Jedesmal, wenn irgend eine Reform eingeführt werden sollte, bei der Initiative, beim Referendum und auch beim Proporz — um dieses schreckliche Wort hier auch noch zu erwähnen — hat man derartige Einwendungen vorgebracht, hat man ja dem Volk auch die Fähigkeit abgesprochen, über materielle, über sachliche Gegenstände zu entscheiden.

Man hat erklärt, der Wahlkreis wäre zu gross, es würden oft Wahlen getroffen, die nicht wünschbar seien. Herr Ritschard hat diese Einwendung bereits als durchaus übertrieben bezeichnet. Wenn man das Volk für fähig hält, über die wichtigsten wirtschaftlichen Fragen von tief einschneidender Bedeutung abzustimmen, so sollte man es denn doch auch für fähig halten, über 7 oder 9 Männer abzustimmen, umsomehr, als es sich dabei nicht um unbekannte Namen handelt, nicht um Leute, welche erst heute ins politische Leben eingetreten sind. Wenn es sich um die Wahl eines Regierungsrates handelt, so kann man es als sicher voraussetzen, dass der Mann sich im öffentlichen Leben bereits betätigt hat, dass er eine Person der Oeffentlichkeit ist und man ihn im Oberland eben so gut kennt, wie im Oberaargau oder im Seeland. Man kann also nicht sagen, das Volk sei nicht fähig, die Wahl zu treffen, weil es die Persönlichkeiten nicht kenne.

Dabei kommt noch ein weiteres Moment in Betracht, das von Herrn Ritschard sehr schön ausgeführt worden ist, das ich aber nur mit einigen Worten erwähnen will. Das Volk hat ein Bedürfnis, führte Herr Ritschard aus, die Sachen zu personifizieren, die Meinungsvorgänge in Personen darzustellen und auf diese Weise den Ideen gewissermassen Fleisch und Blut zu geben. Das ist richtig. Das Volk denkt nicht abstrakt, es theoretisiert nicht gern, sondern es liebt in allen seinen Lebensäusserungen, in seinem Wesen und seiner Sprache das Plastische, das Konkrete. Deshalb ist es auch ein Bedürfnis des Volkes, seine politischen Ansichten, seine Sehnsucht, Wünsche und Hoffnungen in wirtschaftlichen und ideellen Dingen auf gewisse Personen zu konzentrieren und von diesen die Verwirklichung dieser Ansichten, Wünsche und Hoffnungen oder wenigstens das Arbeiten für dieselben zu erwarten. Es bildet sich infolgedessen ein Verhältnis des persönlichen Vertrauens heraus, und in diesem Sinne hat seiner Zeit schon Bundesrat Welti gesagt, dass das Volk gerade für Wahlen einen besondern Beruf habe.

Man macht ferner geltend, der Regierungsrat werde zu mächtig, wenn er vom Volk gewählt werde. Er würde dann in Bezug auf die Wahlart dem Grossen Rate koordiniert sein, und dies würde zu Reibereien führen. Allein nirgends, wo die Volkswahl besteht, hat man von solchen Friktionen gehört. Es ist deshalb diese Befürchtung absolut unrichtig. Und im übrigen: Wer von uns wünscht nicht eine starke selbstbewusste Regierung? Die Unzufriedenheit, die sich gelegentlich in der Bauernsame, in der Arbeiterschaft, in verschiedenen Parteien und Gruppen gegenüber der Regierung äussert - ich exemplifiziere nicht mit unsem Kanton, sondern spreche ganz im allgemeinen beruht wesentlich darauf, dass man hie und da die starke Hand, den selbstbewussten Charakter, den offenen Kopf, die frische Initiative vermisst, dass man zusehen muss, wie nichts getan wird, dass man in den altgewohnten, ausgetretenen Geleisen dahintrabt und von den Neuerungen und Fortschritten keinen Gebrauch macht, die in andern Kantonen oder Staaten auf dem Gebiete der Volkswirtschaft, des Rechtswesens u. s. w. eingeführt worden sind. Wir wünschen alle, dass der Regierungsrat mehr Initiative entfalte, dass er auf allen Gebieten, namentlich auch auf demjenigen der Rechtspflege, schöpferisch vorgehe. Dabei ist nicht zu befürchten, dass der Regierungsrat über den Kopf des Grossen Rates hinwegzuschreiten sich anmasse. Ein Korrektiv dagegen liegt ja gerade darin, dass dem Volke ein direkter Einfluss auf die Verwaltung zukommt und es zur unmittelbaren Kontrollstelle des Regierungsrates gemacht wird. Diesen Standpunkt hat auch Herr Bundesrat Müller eingenommen, als er in diesem Saale die direkte Volkswahl empfahl. Er hatte damals auf den Einwand geantwortet, dass die Regierung über den Grossen Rat zu stehen komme, und er widerlegte diesen Einwand damit, dass er ausführte, die Regierung habe schon jetzt einen bedeutenden Einfluss; bei der direkten Volkswahl werde der Grosse Rat eifersüchtig darüber wachen, sich nicht zum blossen Werkzeug des Regierungsrates herabdrücken zu lassen. «Wenn beide Behörden vom Volke gewählt werden, so wird ihr Standpunkt zu einander viel mehr geschärft und zugespitzt und richtiger gestellt, als es gegenwärtig der Fall ist.» der Regierungsrat durch den Grossen Rat bestellt, so liegt es in der Natur der Dinge, dass die Regierungsräte quasi die Vertrauensmänner des Grossen Rates werden und zwar nicht etwa des Grossen Rates in seiner Gesamtheit, sondern bloss einzelner Interessengruppen. Dies ist von grossem Nachteil. Einmal muss die Regierung das in sie gesetzte Vertrauen zu rechtfertigen suchen und verliert damit ihre Selbständigkeit, wenigstens bis zu einem gewissen Grade; sie wird von der Wahlbehörde abhängen, nicht in dem Sinne, wie sie es sein sollte, da der Grosse Rat ja immerhin die oberste Behörde ist, sondern in einer Weise, die nicht im Interesse des Landes liegen kann. Sodann wird dieses Vertrauen auch dazu führen, dass der Grosse Rat in der Kontrollierung der von ihm selbstgewählten Behörden lax wird. Das eine ist so wenig zu wünschen, wie das andere, und diesen beiden Uebelständen hilft nur die direkte Volkswahl ab.

Man hat ferner eingewendet, die Erfahrungen, die man mit der Wahl der Regierung durch den Grossen Rat gemacht habe, seien ja keine schlechten, deshalb sei es nicht nötig, eine Aenderung zu treffen. Wir Sozialdemokraten sind mit der gegenwärtigen Regierung durchaus nicht unzufrieden, die gegenwärtigen Regierungsleute sind uns im grossen und ganzen recht. Allein darum handelt es sich gar nicht, sondern entscheidend ist einzig und allein die Frage des Grundsatzes. Ob dieses oder jenes Mitglied des Regierungsrates oder die ganze Regierung uns angenehm ist, fällt nicht in Betracht, sondern für uns soll einzig die demokratische Entwicklung im Vordergrund stehen. Dabei sehe ich ganz davon ab, dass es einmal auch anders werden könnte, dass wir nicht immer mit der Regierung so zufrieden sein könnten, wie dies jetzt der Fall ist. Auch Sie, die Mehrheit des Grossen Rates, welche unsere Götter auf der Bank dort drüben erküren, können sich irren, auch Sie sind nicht gegen Irrtümer und Missgriffe gefeit. Allein, wie gesagt, das ist nicht das Wichtigste, sondern das Ausschlaggebende ist die Erkenntnis, dass die Volkswahl der Regierung in der Entwicklung unserer politischen Institutionen selbst liegt. Nun wird niemand bestreiten, dass der dauernde, der ständige politische Schwerpunkt der Staatsbehörden in der Regierung liegt und nicht im Grossen Rate, der nur alle heiligen Zeiten einmal zusammentritt, und dessen Mitglieder in ihrer grossen Mehrheit es ja keine drei, vier Tage hier aushalten und hergotten froh sind, wenn sie wieder nach Hause gehen können. Deshalb ist es doch gewiss nötig, dass nicht der Grosse Rat, sondern das Volk selber in direkter Wahl diejenigen bezeichnet, die auf diese wichtigen Posten gestellt werden sollen und die in ihrer Gesamtheit den dauernden politischen Schwerpunkt repräsentieren.

Ich mache auch darauf aufmerksam, dass die ganze gesetzgeberische Vorbereitungsarbeit bei der Regierung liegt. Diese Vorbereitungsstadien sind von grösster Wichtigkeit, denn der Gang der Gesetzgebung hängt ja zum grossen Teil davon ab, wie eine Frage der Gesetzgebung begonnen wird. Deshalb soll auch das Volk diejenigen selber bezeichnen, die an der Gesetzgebung den wichtigsten und einflussreichsten Anteil haben. Auch handelt es sich nicht nur um diese gesetzgeberischen Vorbereitungsarbeiten, sondern auch um die Ausführung der Gesetze, um die gesamte Administration. Bisher hatte das Volk keine Gelegenheit, in administrativen Angelegenheiten irgendwie sich äussern und einen direkten massgebenden Einfluss ausüben zu können; es hat aber doch ein grosses Interesse daran, auf die Ausführung der Gesetze einzuwirken, und auch aus diesem Grunde ist es richtig und logisch, dass diejenigen, welche bestimmt sind, die Gesetze auszuführen, vom Volke gewählt werden. «Durch die Wahl des Regierungsrates durch das Volk wird das Volk in direkte Beziehung zur Administration und zur Ausführung der Gesetze gebracht», hat einer der bedeutendsten Vertrauensmänner Ihrer Partei gesagt.

Gewöhnlich stellt man sich im Volke vor, die Wahl des Regierungsrates, der höchsten vollziehenden Landesbehörde, sei eine der feierlichsten Amtshandlungen des Grossen Rates, die mit der grössten Würde und Gewissenhaftigkeit vorgenommen werde. Nun hat Herr Bundesrat Müller eine sehr drastische Schilderung davon entworfen, wie es bei der Aufstellung von Regierungsratskandidaturen zugeht. Ich will Sie mit der Verlesung dieser Schilderung nicht «ertäuben», so wenig als dies seiner Zeit in der Absicht des Herrn Müller lag. Allein Herr Müller durfte sich diese Schilderung eher erlauben, weil er einer der Ihrigen ist und man von einem Genossen sich eher etwas sagen lässt, was nicht angenehm klingt, als von einem, der nicht zur Partei gehört. Denken Sie sich also einmal für einen Augenblick, es spreche Herr Eduard Müller zu Ihnen:

«Man hat vielfach das bisherige Verfahren angepriesen, wo es so ruhig und überlegt zugegangen sei und die Regierung mit Vorbedacht gewählt werden könne; und man hat damit in Gegensatz gestellt das turbulente Verfahren, welches sich ergeben werde, wenn die Regierung durch das Volk gewählt werde. Ich bin nur einmal dabei gewesen, aber von diesem einen Mal habe ich mehr als genug bekommen, und ich glaube behaupten zu dürfen, dass sorgfältiger verfahren wird, wenn die Wahl der Regierungsräte durch das Volk stattfindet. Der Grosse Rat gruppiert sich in zwei Lager, und innerhalb dieser Lager bilden sich noch einige Konventikel. Einige tätige Mitglieder nehmen sich der Sache an und unterhandeln mit den in Aussicht genommenen Persönlichkeiten. Es ist begreif-

lich, dass vorher unterhandelt werden muss; denn der Grosse Rat, der am Montag zusammentritt, hat seine Wahl schon am Mittwoch zu treffen, und wenn man sich vorher nicht orientiert hat, so riskiert man, dass die gewählten Personen ihre Wahl ablehnen, wie dies schon mehrmals vorgekommen ist. Nachdem nun einige wenige Personen vorher tätig gewesen, kommt die Partei bei einem Mittagessen zusammen. Wenn dann der Kaffee serviert wird und alles friedlich und vertrauensselig aufgelegt ist und niemand gerne Händel anfängt (und, füge ich bei, möglichst bald mit dem Jass beginnen möchte) wird die Diskussion darüber eröffnet, wer in den Regierungsrat gewählt werden soll. Dann sollen Personenfragen erörtert werden, die ihrer Natur nach ausserordentlich delikat sind. Ist das nun ein Verfahren, das mehr Garantie bietet und mehr Anerkennung verdient, als dasjenige, das projektiert ist und darin besteht, dass im ganzen Lande, im ganzen Volke Rundschau gehalten und gefragt wird, ob man den oder den wolle, und dass dann nachher, gestützt auf das Resultat dieser Anfragen eine Liste zusammengestellt und dem Volke unterbreitet wird. Dieses Verfahren ist doch offenbar dem gegenwärtigen wesentlich vor-

Zum Schlusse noch eine kurze Bemerkung. Der Grosse Rat wird vom Volke gewählt. Nun werden Sie, als Mitglieder des Grossen Rates, doch gewiss nicht behaupten wollen, dass das Volk eine schlechte Hand habe und bei Bestellung des Grossen Rates Dummheiten begehe (Heiterkeit). Es ist ja möglich, dass dies im Lande herum behauptet wird (Heiterkeit), aber wir werden das doch nicht behaupten wollen! Wenn also das Volk bei Bestellung des Grossen Rates eine so ausgezeichnete Hand hat, dass es immer nur die «Wägsten und Besten» wählt, dass es immer nur die Tüchtigsten und Trefflichsten ausliest, so wird es gewiss dieselbe glückliche Hand haben, wenn wir ihm die Wahl des Regierungsrates zuweisen.

Meine Herren, erklären Sie unsere Motion als erheblich und ersparen Sie damit dem Lande die Beunruhigung und den verschiedenen Parteien, dem Bauernverband, zahlreichen Kreisen der freisinnigen Partei, den Konservativen beider Richtungen und den Sozialdemokraten, die Kosten und die Mühe, die mit der Durchführung einer Initiativbewegung verbunden sind, die unbedingt kommen müsste und für welche die nötigen Unterschriften allerdings rasch beieinander wären. Verwirklichen Sie die Forderung, für welche die bedeutendsten Männer Ihrer eigenen Partei seit Jahrzehnten eingestanden sind, wie ein Rudolf Brunner, ein Ritschard, ein Eduard Müller etc., eine Forderung, welche die logische Folge des demokratischen Gedankens und Entwicklungsganges ist. Treten Sie aus der Reihe der Kantone Luzern, Wallis und Freiburg heraus und gesellen Sie sich den Kantonen Zürich, Baselstadt, Baselland, Genf, Thurgau, Appenzell A.-Rh., St. Gallen, Glarus, Solothurn, Schaffhausen etc. zu! Lassen Sie uns in dem Augenblicke, wo wir uns zur Durchführung eines grossen Werkes von kantonaler und nationaler Bedeutung die Hand reichen und gemeinsam die wirtschaftlichen Interessen unseres Kantons wahrzunehmen trachten, auch die Hand reichen zum Ausbau unserer demokratischen Einrichtungen und beschliessen wir einstimmig die Volkswahl der Regierung!

Joliat, Regierungspräsident. Für heute wird von den Motionären bloss verlangt, dass der Regierungsrat untersuche, ob die Wahl der Regierung durch das Volk nicht auch in unserem Kanton durch Revision des § 33 der Staatsverfassung einzuführen sei. Der Regierungsrat hat nun keinen Grund, sich gegenüber diesem Antrag von vornherein ablehnend zu verhalten, sondern er hat mich beauftragt, die Erklärung abzugeben, dass er bereit ist, die ihm zugedachte Aufgabe zu übernehmen. Durch diese heutige Annahmserklärung wird natürlich seine Stellungnahme in der Frage der Volkswahl selbst nicht präjudiziert. In diesem Sinne widersetzt sich also der Regierungsrat der Erheblichkeitserklärung der Motion nicht. Bei Anlass dieser Prüfung kann dann ebenfalls untersucht werden, ob es nicht sonst einzelne Bestimmungen der Verfassung giebt, welche in eine allfällig vorzunehmende Verfassungsrevision einbezogen werden sollten. Es wird dies insbesondere in Bezug auf das Amendement des Herrn Milliet der Fall sein, welches vom Herrn Präsidenten abgelesen worden ist und auf eine Abänderung des § 26, Ziff. 14, der Verfassung hinzielt.

Dürrenmatt. Es giebt bekanntlich eine soziale, eine freisinnige und eine konservative Demokratie. Nachdem nun ein sozialer und ein freisinniger Demokrat sich zu der Motion betreffend Volkswahl der Regierung geäussert haben, mag es vielleicht nicht unnatürlich sein, dass auch ein konservativer Demokrat, der von jeher zu dieser Forderung gestanden ist, dieselbe unterstützt. Ich habe die Motion in der Tat auch diesmal unterschrieben, wie frühere Volkswahlmotionen. Der erste Motionssteller, Herr Moor, hat sich zwar gehütet, diese Forderung speziell vom Standpunkt seiner Partei aus zu rechtfertigen, sondern hat sie, wie er eingangs versprochen hatte, in allgemeiner Weise begründet, als eine Forderung der Demokratie überhaupt. Ich bin in dieser Beziehung etwas weniger bescheiden, als Herr Moor und möchte geradezu die Tatsache konstatieren, dass die direkte Wahl der Regierung durch das Volk eine konservative Forderung ist. Man hat zwar von konservativer Seite den dieser Partei angehörenden Motionsstellern Vorwürfe gemacht: Wie könnt Ihr im Verein mit den Sozialdemokraten ein solches Postulat aufstellen! Ich sage aber: die direkte Wahl des Regierungsrates durch das Volk ist die älteste Regierungsform in der Schweiz, diejenige Regierungsform, welcher die ersten Eidgenossen gehuldigt haben, wie auch die Urabstimmung des Volkes, das Referendum, keineswegs eine freisinnige oder sozialdemokratische Empfindung ist, sondern von unsern Vorfahren schon vor mehr als 300 Jahren praktiziert wurde, indem damals die Berner Regierung keinen wichtigen Schritt unternahm, ohne das Volk in den Gemeinden vorher zu begrüssen.

Aber auch in ihrem Wesen, nicht nur in ihrer Geschichte, hat die Volkswahl etwas konservatives. Ueberall, wo die Volkswahl existiert, hat man die Wahrnehmung gemacht, dass das Volk die geleisteten Dienste mit grosser Pietät in Erinnerung behält. Wenn das Sprichwort entstehen konnte, die Republiken seien undankbar, so ist jedenfalls nicht die Volkswahl daran schuld. Ich erinnere an Versuche, die erst in jüngster Zeit im Kanton Zürich gemacht wurden, um Männer der Regierung, die jahrelang mit Fleiss ihres Amtes gewaltet haben, zu sprengen, welche Versuche aber vom Zürchervolk letzten Sonntag zurückgewiesen worden sind. Ich erinnere daran, dass das Bernervolk

sehr bei den ihm zustehenden Wahlen an seinen alten Beamten hängt. Das Volk ist lange nicht so turbulent, wie man dies oft schon in Ratskörpern erlebt hat. Es könnten auch Beispiele gegenübergestellt werden, wo der Grosse Rat, die Volksvertretung, viel weniger pietätvoll verfahren ist, als das Volk selber. Hätten wir die Wahl des Bundesrates durch das Volk gehabt, so bin ich überzeugt, Herr Ulrich Ochsenbein wäre niemals weggewählt worden. Hätten wir die Volkswahl der Regierungg gehabt, der verdiente Regierungsrat Schär wäre niemals weggewählt worden! Das waren Manöver, die sich nur in kleinerem Kreise produzieren konnten, in Kreisen, die man in Genf Caucus nennt, oder in parlamentarischen Coterien. Das Berner- und Schweizervolk hätte sich zu solchen Manövern niemals hergegeben.

Der Hinweis auf diejenigen Beamten, die schon jetzt durch das Bernervolk gewählt werden, bringt mir eine andere Seite dieses Gegenstandes in Erinnerung. In welchem Missverhältnis steht gegenwärtig unsere Regierung zu ihren nächsten ausführenden Organen auf dem Lande draussen, zu den Regierungs-Regierungsstatthalter, die, statthaltern! Die es der Name schon sagt, die Vertreter der Regierung in den Bezirken sein sollen, werden vom Volke gewählt, die Regierung dagegen vom Grossen Rate! Wie will die Regierung ihre Autorität gegenüber einem Beamten aufrecht erhalten, der ihr sagen kann: Ihr habt mir nichts zu befehlen, ich bin kraft der Souveränität des Volkes da, ihr aber seid nur in indirekter Weise vom Volke gewählt! Ich habe auch in der Tat schon von mehreren Regierungsräten über dieses Missverhältnis klagen gehört; es sei seit Einführung der Volkswahl schwieriger geworden, mit den Regierungsstatthaltern zu verkehren. Ich bin überzeugt, wenn das Bernervolk, wo die Stimmen nach Zehntausenden Bernervolk, zählen, die Regierung einmal selber bestellt, so wird dieselbe ihren Beamten gegenüber mit ganz anderer Autorität dastehen, als gegenwärtig, wo untere Beamte direkt aus der Souveränität des Volkes hervorgehen, die obersten Beamten dagegen nicht.

Ein Haupteinwand gegen die Wahl des Regierungsrates durch das Volk ist schon vom Herrn Vorredner berührt worden. Es ist dies die Personenkenntnis. Will man über diese Seite sprechen, so ist es nicht zu vermeiden, von Personen sprechen zu müssen. Ich will aber von vornherein konstatieren, dass wir gegenwärtig einen Regierungsrat haben, wie wir ihn nicht besser wünschen könnten, weshalb dasjenige, was ich in dieser Richtung auszuführen habe, unsere gegenwärtigen Regierungsräte, wenn sie schon nicht gegenwärtig sind (Heiterkeit), nichts angeht. Allein ich muss den Grossen Rat immerhin darauf aufmerksam machen, - ich bin nun auch zirka 16 Jahre dabei man bei Ersatzwahlen nach Bern kam und darüber, was gehen solle, nichts vernahm, bis am Wahltage selber. In den Minderheitsfraktionen war man natürlich ganz im Dunkeln; bei der Mehrheitsfraktion konnte man etwa hören, was wahrscheinlich gehen werde, aber Namen vernahm man keine, bis man am Wahlmittwoch Morgen beim Betreten des Saales die Vorschläge auf den Bänken fand. Dabei kam es oft vor, dass man Namen vorfand, deren Träger nicht einem von zehn Mitgliedern des Grossen Rates bekannt waren und man sich nicht zu erklären vermochte, wie diese Namen auftauchen konnten. Es giebt Regierungsratsmacher — sie gehören nicht einmal dem Grossen Rate an —

die machen sich einige Tage vor der Wahl auf die Strümpfe, gewinnen ein paar einflussreiche Grossräte, und auf einmal, wie ein Deus ex machina, taucht so ein Name auf den halbkreisförmigen Bänken auf, und eine Viertelstunde später ist der Betreffende gewählt, ohne dass man über seine Leistungen orientiert wäre. Ich denke dabei nicht an die Rednerei, an das öffentliche Auftreten. Was es etwa zu reden giebt, hat einer bald gelernt; viel wichtiger ist die Tüchtigkeit als Verwaltungsmann. Aber schon wiederholt ist es vorgekommen — ich will immerhin bekennen, dass es Ausnahmen sind — dass man sich geirrt hat und nicht im stande war, jede Direktion mit der richtigen Kraft zu besetzen. Glücklicherweise, ich wiederhole es, ist dies zur Stunde nicht der Fall; aber es ist noch nicht so lange her, dass wir in dieser Beziehung in arger Verlegenheit waren. Führen wir die Volkswahl ein, so werden sich allerdings in erster Linie auch die Grossräte damit befassen — sie sind ja doch in ihren Kreisen die Führer des Volkes und gelten daheim etwas, sonst würden sie nicht wieder bestätigt —; aber im übrigen werden sich auch weitere Kreise des Volkes darum bekümmern, es werden auch andere Gemeindebürger zum Wort kommen, die jetzt zu diesen Wahlen nichts zu sagen haben. Es wird unmöglich sein, obscure Namen auf eine Liste zu setzen und sie dem gesamten Bernervolk des alten und neuen Kantons zu präsentieren. Nur bewährte Männer der Verwaltung werden Aussicht auf Erfolg haben. Gerade dieser Umstand, dass man mit der Liste vor das ganze Bernervolk treten muss, ist es, der mir die Wahl der Regierung durch das Volk als etwas Erhabenes erscheinen lässt. Wir haben Eisenbahnen erstellt, um den alten und neuen Kantonsteil miteinander zu verbinden,; wir haben die Verfassung revidiert und die völlige Vereinigung des alten und neuen Kantons ausgesprochen; wir haben ein Armengesetz ausgearbeitet, um diese Vereinigung zu fördern, und gerade gegenwärtig sind wir wieder daran, die beiden Kantonsteile durch ein grossartig angelegtes Eisenbahnnetz einander näherzubringen. In Bezug auf eine Verständigung zu einer gemeinsamen grossen politischen Aktion ist dagegen bisher noch nichts geschehen. Die jurassischen Nationalräte werden in den jurassischen Kreisen unter sich gewählt, ebenso die jurassischen Grossräte; man ist einander fremd und in der politischen Arbeit noch so getrennt, wie vor 50 Jahren. Erst die Wahl der Regierung durch das Volk in einem einheitlichen Wahlkreis wird die Altberner und die wackern jüngern Berner aus dem Jura - ich will nicht sagen Neuberner — zusammenführen; man wird sich verständigen müssen, denn es ist ausgeschlossen, dass eine Liste Erfolg haben könnte, die den Jura ausschliessen würde; es wäre ja eine Ungerechtigkeit ersten Ranges, wenn der Jura in der Regierung nicht auch vertreten wäre. Im Grossen Rate suchte man ihnen bis jetzt stets entgegenzukommen, allerdings, wie ich zu meinem Bedauern beifügen muss, seit vielen Jahren in einseitiger Weise, indem man nur eine Partei im Jura berücksichtigte. Ich hoffe, ohne den gegenwärtigen jurassischen Vertretern zu nahe treten zu wollen, dass wenn einmal das Volk des Jura und dasjenige des alten Kantons für eine Regierungsliste zusammenarbeiten, die Gerechtigkeit auch in der Beziehung vervollkommnet werde, dass man auch der andern grossen jurassischen Partei einmal gerecht wird. Ich hoffe deshalb, dass gerade die Konservativen im Jura der Volkswahl freudig zustimmen

werden. Aber auch die Minderheitsparteien im alten Kanton dürfen dieses Postulat begrüssen, wenn es schon nicht, wie vor 5 oder 6 Jahren die Volkswahlinitiative, mit der Frage der Proportionalität verbrämt ist. Ich habe die Zuversicht, dass man sich auch ohne Beifügung des Proporzes wird verständigen und insbesondere den Minderheiten die Auswahl ihrer Kandidaten wird überlassen müssen. Es wird nicht angehen, von einer Partei aus 9 Männer hinzustellen und zu erklären: die und die sind die Vertreter unserer Partei und diesen einen oder diese zwei haben wir ausgewählt als Vertreter der Minderheit. Will man eine Minder-heit würdig behandeln, so soll man ihr auch die Auswahl ihrer Vertreter selber überlassen. So ist jetzt z. B. die Stadt Bern vorgegangen. Genötigt und veranlasst durch den Gemeindeproporz, hat man sich für die Grossratswahlen auf einen wirklichen arithmetischen Grossratsproporz verständigt, wobei jeder Partei die Auswahl ihrer Kandidaten überlassen worden ist. Ich glaube, es wäre an der Zeit, dass man auch im Kanton Bern einmal einen Schritt in dieser Richtung machen würde.

Dass das Volk die Kandidaturen nicht zu beurteilen im stande sei, lasse ich nicht gelten. Das Bernervolk, dass seit 33 Jahren gewohnt ist, die schwierigsten Gesetze zu beurteilen, wird sicher auch im stande sein, eine Kandidatenliste für die Regierungsratswahl zu beurteilen; denn ich halte dafür, ein Mann sei immerhin leichter zu beurteilen, als ein Gesetz, namentlich, wenn es sich um ein kompliziertes Gesetz handelt, das ganz spezielle Kenntnisse erfordert. Wir würden aber das Referendum niemals wieder preisgeben wollen, wohl aber wollen wir es ergänzen durch eine zweckmässige Erweiterung der bestehenden Wahlkom-

petenzen des Volkes.

Es ist nun ein Amendement von Herrn Direktor Milliet verlesen worden, das die Besoldungen betrifft - ich nehme an, Herr Milliet wird in erster Linie die Besoldungen der Regierungsräte im Auge haben und nach welchem der Grosse Rat kompetent erklärt werden soll, die Besoldungen der Regierungsräte festzustellen und, nehme ich an, zu erhöhen, ebenso die Besoldungen der andern Beamten. Es würde dies also einer Aufhebung des Besoldungsgesetzes von 1860, wenn ich nicht irre, gleichkommen. Nun will ich schon jetzt erklären: Ich bin bereit, bei einer Besoldungs-erhöhung der Regierungsräte mitzuwirken, weil ich finde, sie seien wirklich, im Vergleich mit ihrer Arbeit, zu niedrig bezahlt. Dagegen diesen Punkt mit der Volkswahl in Verbindung zu bringen, scheint mir eine unglückliche Idee zu sein. Sie ist zwar sehr gescheit, wie überhaupt Herr Milliet oft Dinge von geradezu unheimlicher Gescheitheit vorbringt (Heiterkeit), aber sie ist mir nur zu gescheit und ich fürchte, sie könnte dem andern Postulate, wenn es einmal vor das Volk kommt, eher schaden als nützen. Ich halte deshalb dafür, es sei besser, diese beiden Dinge nicht mit einander zu verbinden. Man war auch nicht einverstanden, wenn wir zwei verschiedene Dinge miteinander verbinden wollten; als wir z.B. bei Vorlage des Steuergesetzes gleichzeitig die Einführung des Proporzes verlangten, hiess es, man solle nicht Dinge miteinander verquicken, die einander nichts angehen. So möchte ich es auch mit dem Postulat der Volkswahl gehalten wissen; verquicken Sie dasselbe nicht mit einer andern Frage, sondern bringen Sie die Sache offen vor das Volk, wie man es nun mit dem Eisenbahngesetz getan hat. In diesem sind auch nicht lauter Rosen enthalten, sondern es finden sich darin auch Bekenntnisse in Bezug auf momentane Verlegenheiten (Bern-Neuenburgbahn), allein man hat sich aufgerafft zu einer löblichen Aufrichtigkeit und erklärt: wir wollen den Mut haben, dem Volke zu sagen, um was es sich handelt, und ich bin sicher, dass das Volk diesem aufrichtigen, ehrlichen Vorgehen Beifall zollen wird. Die gleiche Aufrichtigkeit wollen wir auch in formalpolitischen Fragen an den Tag legen. Seit wir in den 80er und 90er Jahren die Frage der Volkswahl in diesem Saale besprochen haben, scheint mir ein erfreulicher Umschwung in den Geistern eingetreten zu sein, soweit man dies werigstens aus den massgebenden Organen der freisinnigen Partei — «Bund», «Handelscourier», «Schweizerbauer» etc. — schliessen darf. Ich finde, es wäre ein würdiger Schlussstein dieser arbeitsreichen 14. Verwaltungsperiode, wenn der Grosse Rat sich eines Teils seiner Kompetenzen entledigen und dem Volk erklären würde: Wir wollen nicht nur Opfer von Dir verlangen, sondern Dir auch in Personenfragen Vertrauen schenken. Ich glaube, dieses Vertrauen, das der Grosse Rat dem Volke entgegenbringt, würde auch auf materielle Fragen und auf unsere ganze Staatsverwaltung von wohltätigem Einfluss sein, sodass in Wahrheit mit der Volks wahl auch für das Volkswohl gesorgt wird.

Bühler (Frutigen). Ich habe die Motion nicht unterzeichnet, erkläre aber ganz offen, dass ich Anhänger der Volkswahl der Regierung bin und Ihnen empfehlen möchte, die Erheblichkeit der Motion zu beschliessen. Ich halte dafür, dass es an der Zeit ist, diese alte demokratische Forderung einmal dem Volke zur Entscheidung vorzulegen, und ich möchte entschieden wünschen, dass der Grosse Rat hiezu selber die Initiative ergreife und dieselbe nicht dem Volke überlasse. Ueber die Licht- und Schattenseiten dieser demokratischen Einrichtung will ich mich nicht aussprechen. Es ist das schon bei frühern Anlässen und namentlich bei Beratung der Verfassung in erschöpfender Weise geschehen. Ich gebe zu, dass die Wahl der Regierung durch das Volk gewisse Schattenseiten hat; allein in meinen Augen sind die grossen Vorzüge entschieden überwiegend, und ich bin überzeugt, dass das Bernervolk, wenn ihm das Recht der Volkswahl einmal eingeräumt ist, unter keinen Umständen mehr auf dasselbe verzichten würde, so wenig wie dies in andern Kantonen der Fall wäre. Ich halte unser Bernervolk unbedingt für fähig, die Wahl der Regierung selbst vorzunehmen. Wir haben ihm ja viel wichtigere Rechte übertragen, welche viel grössere Anforderungen an die Intelligenz des Volkes stellen. Unser Volk entscheidet seit vielen Jahren über die wichtigsten Gesetze. Gerade am nächsten Sonntag ist es berufen, über die grossartige Eisenbahnvorlage sein Verdikt abzugeben. Wir haben dem Volke das Recht eingeräumt, die Regierungsstatthalter und Gerichtspräsidenten selber zu wählen, wir haben ihm das Recht der Initiative eingeräumt etc. und uns überzeugt, dass das Volk von diesen Rechten im grossen und ganzen in richtiger Weise Gebrauch zu machen weiss. Ein solches Volk verdient doch gewiss auch das Zutrauen, dass es befähigt sei, seine oberste Exekutive selber zu bestellen. Man hat in allen Kantonen, welche die Volkswahl eingeführt haben, sehr gute Erfahrungen gemacht, so na-

mentlich im Kanton Graubünden. Ich hatte in der letzten Nationalratssession anlässlich der Beratung des Gesetzes über die Wahlkreiseinteilung Gelegenheit, die Verhältnisse in Graubünden genau kennen zu lernen, und es ist mir nicht nur von Herrn Vital, sondern auch von andern graubündnerischen Mitgliedern versichert worden, dass sich dort das Institut der direkten Wahl der Regierung durch das Volk ganz vorzüglich bewähre. Nun ist der Kanton Graubünden ja nach verschiedenen Richtungen hin viel ungünstiger gestellt, als wir, er ist viel ausgedehnter, die Verkehrsverhältnisse sind schwieriger, die verschiedenen Talschaften liegen viel weiter auseinander, kurz der Kanton Graubünden ist sprachlich, politisch und topographisch viel komplizierter gestaltet, als der Kanton Bern, und gleichwohl ist es dort möglich, durch das Volk eine richtige Regierung bestellen zu lassen. Was mir in Bezug auf die graubundnerischen Verhältnisse namentlich imponiert hat, ist der Umstand, dass die verschiedenen Parteirichtungen gerade durch das Institut der Volkswahl einander viel näher gebracht werden. Sie haben dort eine geschlossene kantonale freisinnige Partei und ebenso eine geschlossene konservative Partei, während sich früher, vor Einführung der direkten Volkswahl, die Parteigruppen nach den verschiedenen Talschaften ausgeschieden haben und einander viel weniger nahe gekommen sind. Auch für den Kanton Bern wird dieses neue Recht die Folge haben, dass die Parteien auf kantonalem Boden sich besser organisieren und nicht, wie es jetzt häufig der Fall ist, mehr nur eine Organisation nach Bezirken und Landesteilen erfolgt.

Wenn ich also einerseits die Erheblichkeit der Motion empfehle, so möchte ich anderseits auch das Amendement des Herrn Milliet aufnehmen und dasselbe kurz begründen. Dasselbe tendiert dahin, die Verfassungsbestimmung, nach welcher der Grosse Rat das Recht hat, neue Stellen zu errichten und die Besoldung für dieselbe zu bestimmen, in dem Sinne zu revidieren, dass der Grosse Rat das Recht hätte, überhaupt die Besoldung der Beamten festzustellen. Es ist doch gewiss ein Unding, dass der Grosse Rat für neue Stellen die Besoldung nach freiem Ermessen bestimmen kann, dagegen in Bezug auf die Besoldungen solcher Beamtungen, die schon vor der Verfassungsrevision bestanden, nichts zu sagen hat. Der Grosse Rat kann die Besoldung des Kantonstierarztes, des Kulturingenieurs etc. auf 4000, 5000 oder 6000 Fr. festsetzen, dagegen stehen ihm in Bezug auf die Besooldungen der Regierungsräte und der Bezirks- und Zentralbeamten, soweit die betreffenden Stellen schon vor der Verfassungsrevision bestanden, keine Befugnisse zu. Es ist dies gegenüber einer grossen Zahl unserer Beamten eine Ungerechtigkeit und Unbilligkeit, und es ist ja schon wiederholt in diesem Saale nachgewiesen worden, dass die Besoldungen dieser Beamten derart sind, dass es fast nicht mehr möglich ist, wirklich tüchtige, leistungsfähige Leute zu bekommen. Ich brauche nur an den Vorgang im Obersimmenthal zu erinnern, wo der Amtsbezirk dreimal den Versuch machte, einen Gerichtspräsidenten zu wählen. Es erfolgten aber Ablehnungen, und schlieslich wurde ein Nichtjurist gewählt, gegen dessen Wahl aber Beschwerde geführt wurde, deren Schicksal Ihnen bekannt ist. Es ist auch bekannt, dass in andern Amtsbezirken die Gemeinden sich zusammengetan haben, um 600 oder 1000 Fr. zum Zwecke der Aufbesserung der Besoldung des Gerichtspräsidenten aufzubringen. Man kann sich vorstellen, in welche Stellung ein solcher Gerichtspräsident gegenüber den Gemeinden gerät, wenn er über Fragen entscheiden soll, wo die Gemeinden selber als Parteien auftreten. Es kommt auch vor, dass der Gerichtspräsident eine Subvention vom Gerichtsschreiber und vom Betreibungsund Konkursbeamten erhält. Auch hier gerät er in eine sonderbare Stellung, wenn er seiner Pflicht als Aufsichtsbehörde der genannten Beamten nachkommen will. Alle diese Verhältnisse sprechen eine deutliche Sprache, die dahin geht, dass in Bezug auf die Besoldungen einmal Remedur geschaffen und dieselben den heutigen Anforderungen einigermassen angepasst werden sollten. Dieses Ziel zu erreichen, ist der Zweck des Amendements Milliet, und ich möchte Ihnen dasselbe deshalb ebenfalls bestens zur Annahme empfehlen.

M. Boinay. — Je ne veux pas répéter les arguments que mon confrère et collègue M. Péquignot a déjà développés plusieurs fois dans cette enceinte, mais je tiens à préciser l'attitude du parti catholique jurassien dans cette question.

Nous sommes partisans de la nomination du gouvernement par le peuple comme nous le sommes de tout ce qui tend à l'extention des droits populaires.

Pendant 30 ans, nous avons demandé, messieurs, nous, les conservateurs du Jura, que les préfets fussent nommés par le peuple. Nous avons pu nous convaincre que depuis que c'est le cas, la paix a régné dans le Jura beaucoup mieux qu'auparavant. Les préfets ne se considèrent plus comme les préfets d'un parti, mais comme les préfets de toute la population. Nous avons pu voir, nous verrons sous peu, au mois de juillet, l'entente se faire dans presque tous les districts pour l'élection de ces fonctionnaires; dans un district, l'on nommera un préfet libéral, dans un autre, c'est un préfet conservateur qui sera élu.

Mon honorable collègue M. Dürrenmatt a exprimé le vœu que l'on tînt compte, si l'élection du gouvernement par le peuple est acceptée, du parti auquel j'ai l'honneur d'apartenir, en lui donnant un représentant au sein de l'autorité exécutive. C'est là un pium votum dont je n'entrevois pas pour le "moment la réalisation. Depuis cinquante ans, mon parti n'est plus représenté ni au Conseil-exécutif ni à la Cour d'appel. Cela ne nous empêche pas, messieurs, de désirer que l'une ou l'autre de ces autorités, surtout le gouvernement, soit nommée pas le peuple. Chez nous, dans le Jura catholique, on votera avec empressement une revision constitutionnelle dans ce sens, persuadés qu'une fois le choix des magistrats fait par les comités et ratifié par le peuple, nous rencontrerons plus de bienveillance auprès des membres du gouvernement jurassien, que ce n'était le cas — pas actuellement — mais il y a quinze ou vingt ans. A cette époque, il semblait, messieurs, que les représentants du Jura au gouvernement étaient nommés uniquement pour nous faire la guerre, à nous catholiques du Jura, que leur rôle principal consistât à ameuter la majorité libérale du Grand Conseil contre cette pauvre minorité catholique du Jura. Je ne veux nommer personne, messieurs, mais vous savez tous ce qui s'est passé! Heureusement que ces temps sont loin, j'en suis heureux aussi bien pour moi que pour les représentants jurassiens au gouvernement actuel. Je déclare donc au nom des catholiques jurassiens qu'ils voteront la prise en considération de la motion Moor.

Un mot de réponse cependant à l'adresse du motionnaire qui engage le Grand Conseil à élargir le cadre resteint dans lequel se trouvent fixés les cantons conservateurs, comme les cantons de Lucerne, de Fribourg, du Valais. Je ferai observer à M. Moor, que ce ne sont pas les cantons conservateurs qui sont en arrière à cet égard. Les petits cantons ont donné en effet le bon exemple depuis longtemps aux grands cantons, même à ceux dont M. Moor parle; il oublie de citer un fait historique. Les constitutions lucernoise, fribourgeoise et valaisanne ne sont pas des constitutions conservatrices, elles datent de 1848, ce sont des constitutions essentiellement radicales, imposées par les majorités libérales après la défaite du Sonderbund et qu'ils ont dû respecter aussi longtemps qu'ils étaient en minorité. La majorité ayant passé entre leurs mains, ils se sont dit: voilà une constitution radicale libérale qui peut être bonne, conservons-la, en quoi ils ont certainement eu tort, ils doivent en convenir aujourd'hui et chercher à sortir de cette situation. Mais ils ne peuvent accepter le reproche d'avoir une constitution conservatrice. Je suis persuadé que nos amis de Lucerne, de Fribourg et du Valais ont tort de maintenir le système actuel; ils devront faire comme nous, le modifier en acceptant le nomination du gouvernement par le peuple. Ils n'ont rien à y perdre et tout à y gagner. Le gouvernement lui-même y gagnera en autorité et en considération.

M. Cuenat. Je ne pensais pas prendre la parole. Il me paraissait, qu'après avoir entendu lecture du rapport présenté par le gouvernement, chacun pourrait se déclarer satisfait de ses conclusions. J'ajouterai, messieurs, pour être franc, que je n'ai pas encore d'opinion arrêtée sur la question de principe et que j'attendrai le rapport promis par le gouvernement pour me déterminer.

Mon honorable collègue, M. Boinay, vous a dit deux mots relatifs aux circonstances politiques que nous venons de traverser dans le Jura catholique et spécialement daus le district de Porrentruy. Il constatera avec moi que les chefs des deux partis ont mis beaucoup de bonne volonté pour faire cesser des luttes stériles ou en tous cas ne permettant pas à nos populations d'examiner sérieusement les questions économiques. Je puis dire ceci à la louange — abstraction faite de ma personne — de ceux qui ont su trouver une combinaison propre à amener ce résultat, pour le grand bien du district de Porrentruy et même du Jura tout entier: Les affaires du pays n'en sont que mieux allées. Cette entente momentanée portera, je l'espère, de bons fruits.

Mais si j'ai pris la parole, c'est pour dire que j'eusse désiré que M. l'avocat Boinay, mon collègue du Grand Conseil, laissât de côté la question religieuse. Messieurs, j'habite le pays dans lequel je suis né. Je constate que tout y est parfaitement tranquille, et je ne vois pas pourquoi et en quoi on y aurait fait violence aux convictions religieuses d'un citoyen. Je vis dans cette idée, à tort ou à raison, que mes adversaires politiques — et je le dirai une fois au Grand Conseil en réponse à M. Boinay, se servent d'une arme politique en prétendant que la religion est en danger. Or, je le répète, je ne crois pas qu'une seule personne ait été persécutée dans le Jura catholique à propos de ses convictions religieuses. Si l'on veut

sceller une paix définitive dans le Jura catholique, il faut, non pas empêcher les catholiques d'adresser des requêtes au Grand Conseil concernant peut-être le rétablissement d'une partie des anciennes paroisses pour assurer la célébration du culte dans une certaine direction, non, mais il importe de ne plus insinuer que les catholiques ne peuvent pas chez nous exercer leurs devoirs religieux en toute liberté. Protestants et catholiques peuvent, c'est ma conviction intime, remplir ces devoirs comme ils l'entendent. Je ne serai pas contredit par M. Boinay en disant que dans le Jura catholique, et spécialement dans le district de Porrentruy, l'église est fréquentée par les libéraux et leurs familles aussi bien que par les familles que l'on est convenu d'appeler ultramontaines. Si mon confrère connaît une famille du district de Porrentruy qui ne puisse exercer librement son culte, qu'il la signale et je contribuerai pour ma part à faire disparaître cet inconvénient. Il importe de dissiper tout malentendu afin que tous les enfants du Jura puissent se tendre la main et travailler ensemble à la réalisation de projets économiques pour le bonheur de notre contrée et la prospérité du canton de Berne.

Rufe: Schluss!

M. Boinay. — Seulement deux mots pour exprimer mon étonnement d'entendre M. Cuenat me reprocher d'avoir parlé de la question religieuse dans cette enceinte. Je vous prends tous à témoin, messieurs, que je n'ai pas dit un seul mot de la question religieuse dans mon discours. Le reproche qu'a voulu me faire M. Cuenat de brandir ici le spectre de la religion menacée dans le Jura est purement gratuit. Encore une fois, je dois protester contre de tels reproches. Je n'ai pas mêlé les choux avec les raves. Quand le moment sera venu de faire valoir nos revendications, nous n'y faillirons pas, et j'espère que M. Cuenat, comme il l'a dit, se joindra à moi pour les faire valoir au sein du Grand Conseil, puisqu'il vient d'en reconnaître le bien fondé.

**Präsident.** Es ist Schluss verlangt worden. Wird dieses Begehren angefochten? — Es scheint nicht der Fall zu sein. Das Wort hat noch Herr Grieb.

Jenny. Bis zur Stunde ist ein Gegenantrag nicht gestellt. Sollte Herr Grieb einen solchen stellen, so müsste ich mir vorbehalten, darauf zu antworten.

Präsident. Ich nehme davon Vormerk, dass sich auch noch Herr Jenny zum Wort meldet. Im übrigen ist Schluss erkannt.

Grieb. Es verhält sich allerdings so, wie Herr Jenny vermutet. Nehmen Sie es mir nicht übel, aber ich stelle den Gegenantrag, es sei die Motion nicht erheblich zu erklären. Ich bezwecke mit diesem Antrage zweierlei. Erstens möchte ich damit den Grossen Rat zu einer Abstimmung zwingen, und zweitens möchte ich dem Regierungsrat eine Arbeit ersparen, die er vor zirka  $4^1/_2$  Jahren bereits besorgt hat. Sie wissen, dass Herr Grossrat Lenz im Jahre 1896 eine ziemlich gleichlautende Motion eingereicht hat. Es wurde daraufhin eine Kommission eingesetzt und auch die Regierung zum Bericht eingeladen. Im Herbst 1897 haben dann Kommission und Regierung Bericht er-

stattet, und zwar kam die Regierung zum Schluss, es sei die Volkswahl des Regierungsrates nicht zu acceptieren. Zum nämlichen Schlusse gelangte auch die Mehrheit der Kommission. Nach 4<sup>1</sup>/<sub>2</sub> Jahren will man nun dem Regierungsrat die gleiche Arbeit wieder zumuten!

Ich habe mit Interesse den Ausführungen der Vorredner und speziell des Motionärs zugehört. Es hat mich namentlich interessiert, ob etwas Neues zu Gunsten der Volkswahl der Regierung vorgebracht werden könne, und ich muss nun bekennen, dass ich nichts Neues gehört habe. Wenn man die Verhandlungen von 1896 und 1897 nachliest, so findet man dort im grossen und ganzen die nämlichen Gründe, die heute angeführt worden sind. Ich bekenne zum voraus, dass ich meinerseits gegen die Volkswahl auch nichts anderes anzuführen weiss, als was schon 1896 und 1897 in diesem Saale von berufener Seite geltend gemacht worden ist.

Ich will den Motionsstellern gegenüber gerne zu-geben, dass die Volkswahl der Regierung, vom rein theoretischen Standpunkt aus betrachtet, zum Ausbau der Demokratie gehört. Sieht man sich aber die Sache vom praktischen Gesichtspunkt aus an, so müssen wir sagen, dass diese Wahlart für den Kanton Bern nicht praktisch ist. Wir können nicht mit andern Kantonen exemplifizieren. Der Kanton Bern ist anders zusammengesetzt und hat andere Verhältnisse. Man sagt allerdings, das Volk verlange dieses Recht. Wenn dies richtig wäre, so müsste man seine persönliche Ansicht dem Volkswillen unterordnen. Allein bis zur Stunde bin ich noch nicht davon überzeugt, dass das Volk in seiner Mehrheit die Volkswahl verlangt. Ich glaube im Gegenteil, dass dies nicht der Fall ist. Im Jahre 1895, also vor zirka 7 Jahren, wurde das Volk darüber angefragt; es hat sich damals in seiner Mehrheit dagegen ausgesprochen, und ich glaube nicht, dass sich seither die Stimmung geändert habe. Einzelne Kreise verlangen allerdings die Volkswahl, andere aber nicht. In meinem Kreise hatten wir erst gestern abend eine Versammlung, in welcher auch diese Frage zur Sprache kam, und mit Ausnahme von 2 oder 3 Stimmen wurde erklärt: Wir verlangen die Volkswahl der Regierung nicht. Die Mitglieder des Grossen Rates wissen am besten, wie in ihren Kreisen die Stimmung ist; deshalb wollen wir darüber im Grossen Rate eine Abstimmung vor sich gehen lassen. Sollte die Volkswahl im Grossen Rate belieben, so wird das ein grosses Unglück nicht sein. Aber etwas begreife ich an der ganzen Geschichte nicht: warum man diese Sache nun in der allerletzten Stunde, wo der gegenwärtige Grosse Rat beieinander ist, zur Entscheidung bringen will. Wir haben im Februar ein grosses Werk begonnen und so viel an uns zu Ende geführt. Nächsten Sonntag soll das Volk seinen Entscheid darüber abgeben, und ich habe geglaubt, es herrsche bei allen Parteien stillschweigend Uebereinstimmung darüber, dass man diese Vorlage ohne Hader und ohne andere Fragen damit zu verknüpfen dem Volke zur Annahme empfehlen wolle. Zwischen hinein kommt nun auf einmal diese Motion, von der ich dafür halte, es liege gegenwärtig gar kein Grund vor, eine Verfassungsrevision zum Zwecke der Einführung der Volkswahl des Regierungsrates vorzunehmen. Seitens der Motionäre sind hiefür keine dringenden Gründe geltend gemacht worden; sie sagen nicht etwa, die gegenwärtige Regierung sei nichts wert, sondern man spricht ihr ja im Gegenteil von allen Seiten das Zutrauen aus. Man kann auch nicht sagen, dass sonst irgendwie Gefahr im Verzuge ist, und deshalb kommt es mir sonderbar vor, dass man im letzten Moment, wo der Grosse Rat im Begriffe ist, sein Mandat in die Hand der Wähler zurückzugeben, der Regierung den Auftrag erteilen will, die Verfassung in diesem Punkte zu revidieren. Es scheint mir, dies sei nicht nur nicht ganz richtig, sondern auch nicht ganz zulässig. Der Grosse Rat kann nicht im Bewusstsein auseinandergehen, dass er seine Pflicht voll und ganz erfüllt und alle seine Arbeiten bewältigt habe. Er hat z. B. eine Gesetzesvorlage, die von der Verfassung verlangt wird, zwar in erster Beratung behandelt, die zweite Beratung aber, weil es einigen Leuten nicht konvenierte, einfach auf die nächste Legislaturperiode verschoben. Sehr wahrscheinlich wird er auch das Tierschutzgesetz nicht mehr behandeln, sondern dasselbe ebenfalls dem künftigen Grossen Rate überlassen. Unter solchen Umständen halte ich dafür, man sollte nicht mit Verfassungsfragen kommen, welche absolut nicht dringlicher Natur sind. Mag der Entscheid so oder anders lauten, so erfolgen die Regierungsratswahlen im nächsten Juni doch gewiss noch nicht durch das Volk. Ich würde es weit mehr begrüssen, wenn die Regierung eingeladen worden wäre oder beim nächsten Zusammentritt des Grossen Rates eingeladen würde, die Frage zu prüfen, ob die Verfassung nicht überhaupt in einzelnen Punkten zu revidieren sei. Es giebt nämlich noch andere Punkte, die sehr der Revision bedürftig sind, z. B. gerade in der von Herrn Milliet in seiner Zuschrift angedeuteten Richtung. Wir wissen ferner auch, dass unsere Gerichtsorganisation absolut zu einer Verfassungsrevision führen muss. Ein Beschluss in diesem Sinne hätte mir viel besser gefallen, allein auch dies müssen wir der zukünftigen Behörde überlassen. Wir wollen nicht der Regierung einen Auftrag erteilen, über den sie einer ganz andern Behörde Bericht erstatten muss. Ich glaube deshalb, schon aus diesem formellen Grunde könne auch der Antrag des Herrn Milliet, so gut er gemeint ist und so gerne ich ihm zustimmen möchte, nicht behandelt werden; ich sehe nicht ein, von welchem Gesichtspunkte aus.

**Präsident.** Was die letztere Bemerkung betrifft, so mache ich darauf aufmerksam, dass der schriftlich gestellte Antrag des Herrn Milliet von Herrn Bühler aufgenommen worden und als Antrag Bühler zu behandeln ist.

Jenny. Ich habe nicht beabsichtigt, zur Sache zu sprechen. Allein nachdem Herr Grieb einen Gegenantrag stellt, finde ich mich doch veranlasst, mich mit einigen Worten an der Diskussion zu beteiligen.

einigen Worten an der Diskussion zu beteiligen.
Vorerst muss ich dem Herrn Vorredner entgegnen,
dass der Einwand, die Motion sei im letzten Moment eingereicht worden, nicht zutreffend ist. Die Motion wurde
schon vor einiger Zeit eingereicht, und dass sie bisher nicht behandelt wurde, ist nicht die Schuld der
Motionäre.

In zweiter Linie möchte ich betonen, dass es sich um eine Sachenfrage, nicht um eine Personenfrage handelt, und ich glaube, es ist besser, dass die Motion in einem Moment gestellt wurde, wo man mit der Regierung sich zufrieden stellen kann, als in einem Moment, wo dies nicht zutreffen würde; denn daraus ist ersichtlich, dass es sich wirklich um eine prinzipielle, nicht um eine Personenfrage handelt.

Was die Sache selbst betrifft, so verzichte ich dar-

auf, weitere Momente zur Begründung des Postulates der Volkswahl ins Feld zu führen. Es ist diese Frage nun in kurzen Intervallen hier im Grossen Rat wiederholt zur Erörterung gelangt und in sehr ausgiebiger Weise diskutiert worden, sodass weitere Worte darüber zu verlieren im gegenwärtigen Moment als völlig überflüssig erachtet werden muss. Dagegen will mir scheinen, dass das Postulat, nachdem es nun von allen Parteien gestellt worden ist, als eine Forderung des Volkes betrachtet werden könne. Es ist zu konstatieren, dass diese Frage eine Abklärung nach allen Richtungen gefunden hat und wir es hier mit einer reifen Frucht zu tun haben, zu deren Empfang wir lediglich die nötigen Vorbereitungen zu treffen haben. Sowohl die Konservativen, wie die Sozialdemokraten und die Freisinnigen — letztere wenigstens zum Teil — verlangen, dass das Postulat der Volkswahl des Regierungsrates nun einmal zur Behandlung gelange, und es will mir scheinen, es gehe nicht wohl an, dass der Grosse Rat, der sich aus den Ausgeschossenen des Volkes zusammensetzt, dieser Volksforderung sich entgegenstelle. Wenn das Volk ein Recht, das es bisher aus bestimmten Gründen dem Grossen Rate delegiert hat, in Zukunft selbst ausüben will, so glaube ich, sollen wir uns nicht widersetzen.

Bei diesem Anlass möchte ich noch einen Appell an die freisinnige Partei direkt richten. Die Forderung der Erweiterung der Volksrechte ist ein altes Postulat der freisinnigen Partei; im Laufe der Jahre sind dem Volke verschiedene Rechte eingeräumt worden, von denen es einen glücklichen Gebrauch gemacht hat, und es würde einen ganz merkwürdigen Eindruck im Volk hinterlassen, wenn nun die freisinnige Partei auf halbem Wege stehen bliebe und im vorliegenden Fall erklären würde: Bis hierher und nicht weiter! Wir würden uns damit in Widerspruch setzen mit den Bestrebungen unserer Vorfahren und eine Politik der Schwäche und der Grundsatzlosigkeit inaugurieren. Diese Haltung der freisinnigen Partei könnte im weitern dahin gedeutet werden, als habe man die Fühlung mit dem Volke verloren, als entbehre man der Wurzeln in den breiten Scnichten des Volkes und als sei die Partei im Niedergang begriffen. Glücklicherweise würde ein solcher Einwand allerdings nicht zutreffen, denn die Partei befindet sich noch in ihrer vollen Kraft, wenn auch zugegeben werden muss, dass sie in den letzten Jahren an Jugendfrische etwas eingebüsst hat. Wenn aber eine Partei eine leitende Stellung einnimmt und im allgemeinen Landesinteresse einnehmen will, so darf sie dieselbe nicht missbrauchen, um zu herrschen. Nein, meine Herren, nicht herrschen, sondern dienen soll sie dem Volke! Sie soll die Bedürfnisse des Volkes wahrnehmen, und wenn sich gewisse Forderungen geltend machen, so ist es vorab Pflicht dieser Partei, dem Volke Gelegenheit zu geben, sich über die Sache auszusprechen, auch wenn sie nicht sicher ist, wie sich die grosse Mehrheit des Volkes dazu stellen wird. Wenn wir das Vertrauen des Volkes zu besitzen glauben, wie es bis jetzt der Fall war, so haben wir keine Bedenken zu tragen, dem Volke solche Rechte zurückzugeben, deren Ausübung es bis dahin dem Grossen Rate übertragen hatte.

Ich möchte Ihnen deshalb dringend empfehlen, die Motion erheblich zu erklären. Wir haben im Laufe der letzten Amtsperiode eine grosse Arbeit bewältigt und dürfen uns das Zeugnis ausstellen, unsere Pflicht getan zu haben; wir haben eine Reihe wirtschaftlicher Fragen gelöst oder deren Lösung vorbereitet und dürfen unsere Amtsperiode würdig abschliessen durch die politische Tat der Einführung der Volkswahl der Regierung.

**Präsident.** Wir gehen zur Abstimmung über und zwar schlage ich Ihnen vor, zunächst in eventueller Abstimmung darüber zu entscheiden, ob Sie das Amendement Milliet, aufgenommen durch Herrn Bühler, annehmen wollen oder nicht.

**Dürrenmatt.** Ich möchte wünschen, dass über die beiden Fragen koordiniert abgestimmt werde. Es ist eine Verkürzung der Motionäre, wenn man sie in die Lage versetzt, schliesslich über eine andere Motion abstimmen zu müssen, als die von ihnen eingereichte.

**Präsident.** Ich mache darauf aufmerksam, dass der Antrag des Herrn Milliet ausdrücklich als Amendement bezeichnet worden ist.

Grieb. Ich glaube, wir dürfen über diesen Antrag, den wir nun Antrag Bühler nennen wollen, überhaupt nicht abstimmen. Derselbe enthält eine zweite Motion, die mit der ersten gar nichts zu tun hat. Der Wortlaut dieser neuen Motion ist uns meines Wissens heute zum ersten Mal bekannt gegeben worden, und sie kann deshalb heute gar nicht behandelt werden.

Bühler (Frutigen). Die Theorie, welche Herr Grieb aufstellt, ist eine ganz neue. Bisher hat man sich immer erlaubt, zu Motionen Abänderungs- und Zusatzanträge zu stellen, so gut wie man dies in andern Parlamenten auch tut. Es handelt sich nicht um eine neue Motion, sondern lediglich um ein Amendement, das von Herrn Milliet eingereicht und von mir in korrekter Weise aufgenommen worden ist.

Präsident. Das Reglement giebt über diese Frage keine Auskunft. Wir müssen deshalb die Praxis zu Rate ziehen. Nun sind, soweit ich mich erinnere, bisher sehr oft Motionen in erweiterter, abgekürzter oder überhaupt abgeänderter Form angenommen worden. Im übrigen möchte ich bitten, der Sache nicht grössere Wichtigkeit beizulegen, als sie verdient; es handelt sich ja vorläufig lediglich um die Erheblicherklärung.

Moor. Ich halte dafür, dass die Anhänger der Volkswahl der Regierung, welche nicht Freunde des Amendements Milliet sind, sich sehr wohl beruhigen können; denn wenn es später zu einer Volksabstimmung kommen sollte, so müsste ja selbstverständlich über beide Fragen getrennt abgestimmt werden, da keine innere Konnexität vorhanden ist.

Der Antrag des Herrn Dürrenmatt, koordiniert abzustimmen, bleibt in Minderheit.

### Abstimmung.

#### Wahl des Kantonsbuchhalters.

Mit 106 von 107 gültigen Stimmen wird im ersten Wahlgange gewählt:

Herr Emil Jung, Revisor der Kantonsbuchhalterei

in Bern.

## Naturalisationsgesuche.

Auf Antrag des Regierungsrates und der Justizkommission werden bei 118 gültigen Stimmen (erforderliche <sup>2</sup>/s-Mehrheit: 79) die nachgenannten Personen, welche sich über den Genuss eines guten Leumundes, den Besitz der bürgerlichen Rechte und Ehren, sowie über günstige Vermögens- und Erwerbsverhältnisse ausgewiesen haben, auf ihr Ansuchen hin in das bernische Landrecht aufgenommen, in dem Sinne jedoch, dass die Naturalisation erst mit der Zustellung der Naturalisationsurkunde in Wirksamkeit trift:

- 1. Wilhelm Friedrich Trefzer, von Wisleth, Grossherzogtum Baden, geboren den 30. Oktober 1854, Nagelschmied in Weingarten, Gemeinde Grossaffoltern, seit 29 Jahren im Kanton Bern wohnhaft, verheiratet mit Anna Zaugg, Vater von sechs dermal noch minderjährigen Kindern, mit zugesichertem Ortsburgerrecht der Einwohnergemeinde Mirchel mit 114 Stimmen.
- 2. Robert Rudolf Haug, von Korb, Königreich Württemberg, geboren den 27. Mai 1859, Bäckermeister in Aeschi, seit vielen Jahren im Kanton Bern wohnhaft, verheiratet mit Margaretha Wandfluh, Vater von elf minderjährigen Kindern, mit zugesichertem Ortsburgerrecht der Burgergemeinde Aeschi mit 115 Stimmen.
- 3. Johann Heinrich Luf von Homburg vor der Höhe, Preussen, geboren den 29. April 1856, Hoteldirektor in Grindelwald, seit 1888 im Kanton Bern wohnhaft, verheiratet mit Elisabeth Berger, Vater von drei minderjährigen Kindern, mit zugesichertem Ortsburgerrecht der Einwohnergemeinde Grindelwald mit 116 Stimmen.
- 4. Frau Maria Anna Schärer geb. Obrecht, Witwe des Johann Heinrich Schärer, von Hütten, Kanton Zürich, geboren den 3. September 1857, kinderlos, früher und wieder seit 1886 wohnhaft in Wangenried, mit zugesichertem Ortsburgerrecht der Burgergemeinde Wangenried mit 115 Stimmen.

5. Ludwig Eisinger, von Wimpfen, Grossherzogt. Baden, geboren den 14. Juni 1868, Zahnarzt, seit 1899 in Thun wohnhaft, verheiratet mit Elisabeth Franziska Reiss, Vater von zwei Kindern, mit zugesichertem Ortsburgerrecht der Einwohnergemeinde Schwendibach

mit 112 Stimmen.

6. Paul François Montini, von Gallarate, Provinz Novara, Italien, geboren den 5. November 1879, ledig, Uhrenschalenmacher in Courtételle, seit seiner Geburt daselbst wohnhaft, mit zugesichertem Ortsburgerrecht der Burgergemeinde Seleute — mit 110 Stimmen.

7. Jakob Meiningen, von Grenzhausen, Nassau, Preussen, geboren den 29. August 1842, Uhrmacher in St. Immer, seit 40 Jahren daselbst wohnhaft, verheiratet mit Mathilde Emma Rossel, Vater eines minderjährigen Kindes, mit zugesichertem Ortsburgerrecht der Einwohnergemeinde Renan — mit 114 Stimmen.

Tagblatt des Grossen Rates. — Bulletin du Grand Conseil.

- 8. François Charles Drechsel, von Nordhausen, Preussen, geboren den 10. September 1877, ledig, Kommis, von seiner Geburt hinweg bis zum Jahre 1900 in Villeret, seither in Solothurn wohnhaft, mit zugesichertem Ortsburgerrecht der Einwohnergemeinde Renan mit 114 Stimmen.
- 9. Professor Johann Wilhelm Auer, von St. Gallen, Architekt in Bern, dessen Gattin Marie Elise Henking und dessen vier Töchter Margaretha Emma, geboren 1871, Karoline Helene Elisabeth, geboren 1872, Marie Elisabeth, geboren 1881, und Mina, geboren 1885, welchen Personen die Burgergemeinde der Stadt Bern das Burgerrecht schenkungsweise erteilt hat mit 116 Stimmen.
- 10. Friedrich Gottlieb Huber, von Mauraz, Kanton Waadt, geboren den 25. September 1863, Bankkassier in Bern, seit seiner Geburt daselbst wohnhaft, verheiratet mit Rosa Bertha Gerber, Vater von zwei Kindern, mit zugesichertem Ortsburgerrecht der Burgergemeinde der Stadt Bern mit 117 Stimmen.
- 11. Karl Riesterer, von Brandenberg, Grossherzogtum Baden, geboren den 23. Mai 1858, Bürstenmacher in Bern, seit Anfang der Achtzigerjahre daselbst wohnhaft, verheiratet mit Maria Gasser, Vater von sechs minderjährigen Kindern, mit zugesichertem Ortsburgerrecht der Einwohnergemeinde Lauperswil mit 115 Stimmen.
- 12. Joseph Chiapponi, von Cassano-Valcuvia, Provinz Como, Italien, geboren den 21. Januar 1866, Bauunternehmer, seit sechs Jahren in St. Brais wohnhaft, verheiratet mit Marie Julie Fleury, kinderlos, mit zugesichertem Ortsburgerrecht der Burgergemeinde Montfavergier mit 112 Stimmen.
- 13. Johann Friedrich Müller, von Hirschthal, Kanton Aargau, geboren den 6. März 1851, Amtsnotar in Bern, seit 1873 daselbst wohnhaft, für sich, seine Ehefrau Maria Bienz und seinen minderjährigen Sohn Otto Arnold mit 115 Stimmen.
- 14. Ida Marie Müller, geboren den 8. August 1878 mit 115 Stimmen.
- 15. Oskar Friedrich Müller, geboren den 25. August 1879, Buchhalter mit 115 Stimmen.
- 16. Walther Hans Ernst Müller, geboren den 24. Oktober 1880, Maschinentechniker mit 115 Stimmen

Letztere drei mehrjährigen Kinder des Vorgenannten und alle unter Ziffer 13 bis 16 bezeichneten Personen mit zugesichertem Ortsburgerrecht der Burgergemeinde der Stadt Bern.

- 17. Dr. phil. Achille Auguste Bécheraz, von Cuarny, Kanton Waadt, geboren den 21. Januar 1868, Apotheker in Bern, seit seiner Geburt daselbst wohnhaft, verheiratet mit Fanny Pflüger, kinderlos, mit zugesichertem Ortsburgerrecht der Burgergemeinde der Stadt Bern mit 115 Stimmen.
- 18. Kaspar Johannes Otto Rohner, von St. Margarethen, Kanton St. Gallen, geboren den 31. August 1861, seit 11 Jahren Vorsteher der Viktoria-Anstalt in Wabern, verheiratet mit Lina Rosina Anna Wagner, Vater von 4 Kindern, mit zugesichertem Ortsburgerrecht der Burgergemeinde der Stadt Bern mit 115 Stimmen.
- 19. August Stehlin, von Delle, Frankreich, geboren den 20. Mai 1880, ledig, Säger in Undervelier, seit seiner Geburt im Kanton Bern wohnhaft, mit zugesichertem Ortsburgerrecht der Burgergemeinde Epiquerez mit 113 Stimmen.

Dagegen wird mit seinem Gesuch abgewiesen, da sich nur 62 Stimmen für die Naturalisation aus-

sprechen:

François Joseph Walter, von Besançon, Frankreich, geboren am 7. Juli 1855, Uhrmacher in Bonfol, seit seiner Geburt daselbst wohnhaft, verheiratet mit Caroline Comment, Vater von drei minderjährigen Kindern, mit zugesichertem Ortsburgerrecht der Burgergemeinde Bonfol.

## Strafnachlassgesuche.

(Siehe Nr. 19 der Beilagen.)

Präsident. Bei den Nr. 3, 10 und 12 bestehen Differenzen zwischen den Anträgen der vorberatenden Behörden. Mittlerweile hat sich der Regierungsrat in den Fällen Nr. 3 und 12 den Anträgen der Justizkommission angeschlossen. Es besteht also nur noch eine Differenz in Bezug auf den Fall Nr. 10. Ich frage an: Wird zu den Strafnachlassgesuchen, ausgenommen den Fall Nr. 10, das Wort verlangt?

Joliat, Polizeidirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Ich möchte Ihnen beantragen, die Beschlussfassung über den Fall Nr. 14 zu verschieben. Es hat sich herausgestellt, dass sich in die Motivierung des Regierungsrates ein Irrtum eingeschlichen hat. Der Petent hat nämlich nicht mit einem Ordonnanzgewehr geschossen, sondern mit einem Flobert. Der Fall präsentiert sich deshalb vielleicht weniger schwer, und es ist möglich, dass Regierungsrat und Kommission bei näherer Prüfung dazu kommen werden, etwelche Herabsetzung der Strafe zu beantragen.

Heller-Bürgi, Präsident der Justizkommission. Ich bin mit der beantragten Verschiebung einverstanden.

Die Verschiebung des Falles Nr. 14 wird stillschweigend beschlossen.

Scherz. Ich möchte mir erlauben, zum Fall Nr. 6 das Wort zu ergreifen. Es handelt sich um einen jungen Burschen, Gottfried Glatz, der, bei einem Landwirt im Dienst, die Milch verwässern zu sollen glaubte. Es ist das ein Vergehen, das man als ein schweres betrachten kann, da es sich dabei um eine Verschlechterung eines Lebensmittels handelte. Allein im vorliegenden Falle wollen Sie doch bedenken, dass dieser Mann, der aus falschem Ehrgefühl Wasser in die Milch mischte, um als guter Knecht zu gelten, noch minderjährig ist, und aus einer sehr guten Familie stammt, sodass es angezeigt wäre, die Wohlthat der Loi Béranger anzuwenden, wenn wir dieselbe im Kanton Bern kennen würden. Unter solchen Umständen sollte der Grosse Rat Gnade für Recht gelten lassen. Wäre Glatz mehrjährig, so würde ich unter keinen Umständen für Begnadigung stimmen; allein da er minderjährig ist und die Behörden selber gefunden haben, die Strafe sollte auf zwei Tage Gefangenschaft herabgesetzt werden, so möchte ich Sie ersuchen, ihm die zwei Tage auch noch zu schenken. Es ist doch für einen minderjährigen Burschen eine schwere Sache, in die Gefangenschaft zu gehen, und ob einer 8 oder 2 Tage absitzen müsse, kommt im Effekt auf das gleiche heraus; es heisst auf alle Fälle, er sei im Gefängnis gewesen.

 $\bf Pr\ddot{a}sident.$  Ich eröffne die Diskussion über den Fall Nr. 6.

Hoffmann. Ich habe zu diesem Falle ebenfalls das Wort ergreifen wollen und möchte zur Ergänzung nur noch auf ein Moment aufmerksam machen, das im gedruckten Berichte nicht erwähnt ist. Man weiss, dass schon seit längerer Zeit etwelcher Milchmangel geherrscht hat. Nun hat der betreffende Milchhändler dem Glatz wiederholt bemerkt, er melke so wenig, er solle machen, dass es mehr Milch gebe. Statt nun dem Meister zu sagen, er solle den Kühen mehr Kraftfutter verabreichen, verfiel der 18jährige Jüngling auf den dummen Einfall, die Brunnenröhre zu Rate zu ziehen. Der Jüngling ist also quasi aufgefordert worden, mehr zu melken, und ich glaube, man solle ihm seine Dummheit verzeihen. Er hat ohnedies einen grossen Denkzettel bekommen, indem er eine Busse von 70 Fr. und 30 Fr. Staatskosten zu bezahlen hat. 60 Fr. hat er aus seinem Lohne bereits bezahlt, und den Rest wird er sich auch noch am Mund absparen müssen. Der Lehrer des Glatz bedauert ebenfalls sehr, dass derselbe diesen Fehler begangen und erklärt, derselbe sei in der Schule immer ein fleissiger Schüler gewesen, der sich stets gut betragen habe. Ich möchte deshalb den Grossen Rat ebenfalls bitten, dem Glatz die zwei Tage Gefangenschaft auch noch zu schenken.

## Abstimmung.

Präsident. Wir gehen über zum Falle Nr. 10.

Joliat, Polizeidirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Der Regierungrat kann sich dem Antrage der Justizkommission, Herabsetzung der Gefängnisstrafe auf 10 Tage, nicht anschliessen, sondern hält dafür, ein mehrfach vorbestrafter Mann verdiene es nicht, dass man ihm gegenüber Milde walten lasse, obschon der Wert des Gestohlenen nur einen Betrag von 34 Fr. ausmacht. Wir finden, man solle dem Manne zeigen, dass wenn er sich fortwährend des nämlichen Vergehens schuldig macht, er auch dafür büssen muss.

Heller-Bürgi, Präsident der Justizkommission. Ich möchte Ihnen dagegen den Antrag der Justizkommission, Herabsetzung der Gefängnisstrafe auf 10 Tage, warm zur Annahme empfehlen. Die Kommission ist zu diesem Antrage gekommen, einmal mit Rücksicht auf den Gesundheitszustand des Petenten und sodann auch mit Rücksicht auf das Vergehen, dessen sich Theurillat schuldig gemacht hat. Er hat nämlich Holz gefrevelt im Werte von 34 Fr. 50, sage 34 Fr. 50, und ist dafür mit 30 Tagen Gefangenschaft bestraft worden. Wir finden, diese Strafe sei wirklich etwas stark bemessen. Dazu kommt, dass Theurillat seine Strafe wegen Krankheit nicht absitzen konnte, sondern um Aufschub eingekommen ist, der ihm gewährt werden musste. Das Gesuch wird vom Regierungsstatthalter von Freibergen unterstützt, und ferner liegt ein

Zeugnis vor, wonach die Verbüssung von 30 Tagen Gefangenschaft für den Gesundheitszustand des Petenten ganz bedenkliche Folgen haben könnte. Wir glauben daher, wenn irgendwo Milde am Platze sei, so sei es hier der Fall. Wir schlagen Ihnen deshalb vor, die Gefängnisstrafe auf 10 Tage herabzusetzen und empfehlen Ihnen diesen Antrag warm zur Annahme.

M. Péquignot. — Bien que je sois le rédacteur du recours, je ne veux pas me faire l'avocat de Theurillat d'autant moins que je n'approuve nulle-ment le mode de procéder qui s'est introduit depuis quelque temps au Grand Conseil en matière de recours en grâce: on critique le jugement, on entre dans les considérations juridiques, etc. etc.; alors qu'il s'agit purement et simplement d'examiner s'il existe des motifs sérieux pour faire fléchir les rigueurs de la loi. Tel est le but des recours en grâce. Il m'eût été agréable d'entendre M. le Directeur de la police déclarer aujourd'hui que pour son compte personnel, il n'était pas d'accord avec le gouvernement. Dans le courant du mois de mars dernier, le Directeur de la police s'est adressé au préfet des Franches-Montagnes et déclarait que si le recours était adressé au Conseilexécutif, il recommanderait, pour son compte personnel, le remise du quart de la peine. J'en ai pris bonne note. Le conseil communal des Breuleux qui avait demandé la punition de cet homme, recommandait lui-même, dans une requête adressée à la Direction de police, une suspension de la peine en raison de la santé de cet homme, atteint d'une hernie inguinale et d'un catarrhe intestinal chronique. Il devrait subir sa peine depuis 6 ans et mérite l'indulgence du Grand Conseil. Le temps atténue dans une certaine mesure la gravité du délit commis. Voilà un homme de 62 ans qui, malade durant 6 ans, vivait dans la cruelle et constante appréhension de devoir subir 30 jours de détention cellulaire. Ses souffrances morales doivent être prises en considération. Etant donné surtout le fait qu'une lettre de M. le Directeur de police, parvenue à la connaissance de Theurillat, qui a prié le préfet d'en donner connaissance; vu aussi que le conseil communal des Breuleux recommande sa grâce, je vous engage vivement, messieurs, à voter les propositions de la commission. Mais j'irai plus loin que la commission, et demanderai que la peine de 10 jours de prison prévus par elle soient subis dans les prisons de district et non comme détention cellulaire, en raison de l'âge de Theurillat et son état de santé.

#### Abstimmung:

Für Begnadigung				99	Stimmen.
Dagegen				17	>>

Alle übrigen Strafnachlassgesuche werden stillschweigend nach den übereinstimmenden Anträgen der Regierung und der Justizkommission erledigt.

# Erteilung des Expropriationsrechtes an die Gemeinden Jegenstorf, Münchringen und Hindelbank.

Kläy, Justizdirektor, Berichterstatter des Regie-Einwohnergemeinden rungsrates. DieJegenstorf, Münchringen und Hindelbank stellen an den Grossen Rat das Gesuch, es möchte Ihnen das Expropriationsrecht erteilt werden behufs Korrektion der Jegenstorf-Hindelbankstrasse. Dass diese Korrektion einem Verkehrsbedürfnis entspricht, ist nachgewiesen. Die Baudirektion hat die Angelegenheit geprüft, und es hat hierauf die Regierung auf deren Antrag an die auf 17,000 Fr. veranschlagten Baukosten eine Subvention von 50%/0 bewilligt. In formeller Beziehung ist den gesetzlichen Bestimmungen nachgelebt werden. Man hat den Expropriaten Gelegenheit gegeben, sich über das Begehren auszusprechen und sind hierauf keine Einsprachen gemacht worden, wohl aber als die Strassenbaukommission einen Plan aufgelegt hat, und eine Publikation erliess. Es wäre fraglich, ob man überhaupt genötigt wäre, diese Einsprachen zu berücksichtigen, weil sie nicht innert der gesetzlichen Frist einlangten. So formell möchten wir indessen nicht vorgehen. Wir halten aber dafür, die Einsprachen seien nicht von solcher Wichtigkeit, dass sie die Erteilung des Expropriationsrechtes hindern könnten. Es handelt sich namentlich um Inkonvenienzen, die aber in Berücksichtigung gezogen werden können, wenn das Schatzungsverfahren eingeleitet wird. Wir beantragen Ihnen deshalb, dem Expropriationsgesuche zu entsprechen.

Bewilligt.

# Erteilung des Korporationsrechtes an die Joh. v. Bloch-Stiftung in Bern.

Kläy, Justizdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Hier handelt es sich um ein Geschäft, wie sie leider sehr selten vorkommen. Ein russischer Staatsrat, Joh. v. Bloch, hat in sein Testament eine sehr glückliche Bestimmung aufgenommen. Herr v. Bloch scheint ein sehr humaner, idealer Mensch gewesen zu sein, beseelt von der Idee des Welt- und Staatenfriedens, und hat infolgedessen einen Betrag von 50,000 Rubeln ausgesetzt, damit dahin gewirkt werde, dass die Kriege einmal verschwinden möchten. Das internationale Friedensbureau in Bern stellt nun an den Grossen Rat das Gesuch: Es möchte der auf Grund einer testamentarischen Verfügung des Staatsrates Joh. v. Bloch in Warschau von dessen Erben, zufolge öffentlicher Urkunde vom 27. März 1902, ins Leben gerufenen Stiftung Jean de Bloch gemäss Satz. 27 C. G. die juristische Persönlichkeit erteilt werden. Es ist interessant, zu vernehmen, in welcher Weise dieser Staatsrat v. Bloch seine testamentarische Verfügung begründet. Er sagt in seinem Testamente folgendes:

« Die modernen Vervollkommnungen in der Technik der Kriegsführung gewähren dem defensiven Teil so grosse Vorteile, dass angesichts der wechselseitigen Abhängigkeit der Völker von einander auch der sieg-

reiche Gegner kaum den getragenen Opfern entsprechende Erfolge wird erzielen können und infolgedessen der Krieg zum Anachronismus geworden ist. Die Anerkennung dieser Tatsache durch die breitesten Schichten der Bevölkerung ist von der grössten Tragweite für die Menschheit. Infolgedessen bestimme ich im weitern Verlaufe der von mir unternommenen Tätigkeit die Summe von 50,000 Silberrubeln zum Aussetzen von Preisen und zur Beihülfe bei Veröffentlichungen und bei dem Wirken in der obenerwähnten Richtung der Darlegung der Zweck- und Ziellosigkeit des Krieges. Die Summe von 50,000 Rubeln wird dem Bureau International Permanent de la Paix in Bern ausgezahlt, um in folgender Weise zur Verwertung zu gelangen: Die ganze Summe von 50,000 Rubeln wird in fünf gleiche Teile geteilt. Alle zwei Jahre wird ein jeder dieser Teile samt den aufgelaufenen Zinsen laut der seitens des Bureau International Permanent de la Paix mit Heinrich v. Bloch zu vereinbarenden Statuten verwertet.»

Der Erbe des Joh. v. Bloch, namens Heinrich v. Bloch, hat dem internationalen Friedensbureau in Bern bereits die Summe von 131,500 Fr. abgeliefert, und es stellt nun dieses Bureau das Gesuch, es möchte der Stiftung die juristische Persönlichkeit erteilt werden. Wir sind der Ansicht, solche grossmütige Werke

Wir sind der Ansicht, solche grossmütige Werke sollen wirklich bleibend gestaltet werden, soweit die Gesetzgebung dies zulässt. Es ist ja nicht unmöglich, dass andere edle Seelen der nämlichen Stiftung ebenfalls Kapitalien zuführen, und es wäre nur zu wünschen, dass die Gesinnung dieses russischen Staatsrates auch Eingang fände in den Herzen der englischen Staatsräte, damit der mörderische Krieg, der gegenwärtig in Südafrika geführt wird, möglichst bald sein Ende fände, ein Vernichtungskampf, der im Weltbuche der Geschichte für alle Zeiten ein schwarzes Blatt bilden wird.

— Wir beantragen Ihnen aus diesen Gründen, dem Gesuche zu entsprechen.

Bewilligt.

Präsident. Sie werden sich nun zu entscheiden haben, ob Sie vorerst die andern Motionen behandeln oder nunmehr zur Beratung des Tierschutzgesetzes übergehen wollen.

Rufe: Schluss!

Demme. Ich verlange, dass wenigstens meine beiden Motionen noch behandelt werden; dieselben werden nicht viel Zeit in Anspruch nehmen und sind wichtig genug, um noch in dieser Periode erledigt zu werden

**Müller-Jäggi.** Ich möchte Ihnen beantragen, eine Nachmittagssitzung um  $3^1/_2$  Uhr zu beschliessen. In diesem Falle wäre es möglich, sowohl die beiden Motionen des Herrn Demme als das Tierschutzgesetz noch zu erledigen.

Präsident. Ich erachte es als meine Pflicht, Sie darauf aufmerksam zu machen, dass eine grosse Zahl jurassischer Mitglieder mir mitgeteilt haben, dass sie mit dem 3 Uhr-Zug zu verreisen gedenken. Ich wäre sehr einverstanden, die noch unerledigten Geschäfte zu behandeln, allein man sollte dann der Beschlussfähigkeit des Grossen Rates sicher sein.

### Abstimmung.

1. Für eine Nachmittagssitzung . . Minderheit.

2. Für Behandlung der Motionen Demme Minderheit.

Präsident. Damit haben Sie beschlossen, alle noch hängigen Geschäfte zu verschieben. Nach Art. 21 der Staatsverfassung bleibt der Grosse Rat noch bis zum 31. Mai im Amt. Es ist jedoch kaum anzunehmen, dass er nochmals zu einer Beratung zusammentreten muss. Am Schlusse der Amtsperiode angelangt, spreche ich zunächst mein Bedauern aus, dass es uns nicht gelungen ist, alle hängigen Geschäfte in der gewünschten Weise zu erledigen. Allein es ist nicht zu vergessen, dass eben immer wieder neue Geschäfte nachdrängen. Es würde wohl mit Leichtigkeit gelungen sein, die sämtlichen hängigen Gesetzes- und sonstigen Vorlagen zu erledigen, wenn sich nicht dieses Frühjahr das dringende Bedürfnis herausgestellt hätte, eine neue Eisenbahnvorlage auszuarbeiten. Diese Vorlage, die nach unser aller Ansicht von der grössten Wichtigkeit ist, hat sowohl die vorberatenden Behörden, als den Grossen Rat selbst so sehr in Anspruch genommen, dass er dadurch verhindert wurde, einige andere, weniger dringende und auch weniger wichtige Vorlagen fertig zu stellen.

Ein Blick auf die Tätigkeit des Grossen Rates in der nun ablaufenden Amtsperiode ergiebt, dass dieselbe doch eine ungemein mannigfaltige war. Es gelangten

zur Beratung 9 Gesetzesvorlagen, nämlich:

Das Gesetz betreffend die Beteiligung des Staates an der öffentlichen Krankenpflege,

das Gesetz über die Volksabstimmungen und öffentlichen Wahlen,

das Gesetz über die Vereinigung der Tierarzneischule mit der Hochschule,

das Gesetz über Abänderung von § 18 des Alignementsgesetzes.

das Gesetz betreffend die Erhaltung der Kunstaltertümer und Urkunden,

das Gesetz betreffend die Wählbarkeit der Frauen als Mitglieder von Schulkommissionen,

das Abänderungsgesetz betreffend die Erbschafts- und Schenkungssteuer,

das Gesetz betreffend die Beteiligung des Staates am Bau und Betrieb von Eisenbahnen,

das Gesetz betreffend die Anwendung der Körperstrafe in den Schulen und Erziehungsanstalten.

Dieses letztere Gesetz wurde in der 2. Beratung vom Grossen Rate selbst verworfen. Von den übrigen 8 Gesetzesvorlagen wurden fünf angenommen; die Vorlage betreffend die Wählbarkeit der Frauen als Mitglieder von Schulkommissionen wurde verworfen und zwei Vorlagen harren noch ihres Schicksals in der Volksabstimmung.

An Gesetzen, die nicht durchberaten werden konnten, sind zu nennen: Das Gesetz betreffend den Tierschutz, dessen Verschiebung Sie soeben beschlossen haben, das Gesetz über die Viehversicherung, das Gesetz über die direkten Staats- und Gemeindesteuern und das Gesetz betreffend die Einführung eines Ver-

waltungsgerichtes. Alle diese Vorlagen haben die erste Lesung passiert oder sind in ihrer Beratung doch bedeutend vorgerückt.

An Volksbeschlüssen, die nur eine einmalige Be-

ratung erforderten, sind zu erwähnen:

Der Beschluss betreffend Aufnahme eines Anleihens von 15 Millionen Fr. für die Kantonalbank,

der Beschluss betreffend Aufnahme eines Anleihens von 20 Millionen Fr., ebenfalls für die Kantonalbank,

der Beschluss betreffend die Subventionierung der Bern-Schwarzenburgbahn,

das Volksbegehren betreffend den Erlass eines Gesetzes über den Salzpreis.

Diese 4 Vorlagen wurden in der Volksabstimmung

sämtlich angenommen.

Im Laufe der Amtsperiode gelangten nicht weniger als 28 Dekrete zur Annahme; abgelehnt wurden zwei Dekrete, dasjenige betreffend Ausdehnung der Bundesaufsicht auf sämtliche Waldungen, sowie das Dekret betreffend die Einteilung des Staatsgebietes in Grossratswahlkreise. Nicht beendigt wurde die Beratung des Dekretes über das Verfahren bei Volkswahlen und Volksabstimmungen, sowie desjenigen über die Organisation der kantonalen Irrenanstalten.

Neben diesen Hauptgeschäften und der Erledigung der regelmässig wiederkehrenden Traktanden, wie Staatsverwaltungsbericht, Voranschlag und Staatsrechnung, wurde eine ausserordentlich grosse Zahl sonstiger Geschäfte behandelt. Die Vorträge einzelner Direktionen waren ausserordentlich zahlreich, so namentlich der Bau- und der Finanz- und Domänendirektion. An Baugeschäften von besonderer Wichtigkeit sind her-

vorzuheben:

Bern-Neuenburg- und Freiburg-Murtenbahn, Vertrag mit Freiburg;

Langenthal-Huttwilbahn, Erhöhung des Obligationenkapitals;

Lötschbergbahn, Kreditbewilligung für Vorstudien;

Pruntrut-Bonfolbahn, Staatsbeteiligung; Spiez-Frutigenbahn, Finanzausweis und Staatsbeteili-

Gürbethalbahn, Finanzausweis und Staatsbeteiligung; Solothurn-Münsterbahn, Statutengenehmigung;

Erlenbach-Zweisimmenbahn, Finanzausweis und Staatsbeteiligung;

Lötschbergbahn, Konzessionserwerbung;

Saignelégier-Glovelierbahn, Finanzausweis und Staatsbeteiligung;

Gürbethalbahn, Pfandersmatt-Thun, Finanzausweis;

Sensethalbahn, Staatsbeteiligung.

An Geschäften der Polizeidirektion sind zu erwähnen 180 Naturalisationsgesuche, ohne die heute behandelten, sowie über 500 Strafnachlassgesuche.

Motionen hatte der Grosse Rat 54, Interpellationen 22 zu behandeln.

Aus der Zusammenstellung über die Tätigkeit des Grossen Rates geht hervor, dass die von ihm behandelten Gesetzesvorlagen, mit Ausnahme derjenigen betreffend die Beteiligung des Staates am Baue neuer Eisenbahnlinien, grosse Bedeutung und Wichtigkeit nicht beanspruchen. Der Grosse Rat war vornehmlich in Anspruch genommen durch die Weiterentwicklung unseres Primarschulwesens auf Grundlage des vor we-

nigen Jahren angenommenen neuen Primarschulgesetzes, ebenso durch die Ausführung des neuen Armengesetzes und der Weiterentwicklung der Armenpflege in unserem Kanton. Im übrigen stand der Grosse Rat mehr unter dem Eindruck der volkswirtschaftlichen Tätigkeit, wie aus der grossen Zahl von Eisenbahngeschäften hervorgeht. Auch den neuen Grossen Rat werden die volkswirtschaftlichen und Verkehrsfragen ebenfalls in hohem Masse beschäftigen müssen. Es ist ja kaum zu bezweifeln, dass das Volk nächsten Sonntag dem Eisenbahngesetz seine Sanktion erteilen wird, und unsere Hoffnungen richten sich alle darauf, dass es uns in den nächsten Jahren gelingen möge, das grosse Unternehmen der Lötschbergbahn zur Ausführung zu bringen. Ausserdem harrt des neuen Grossen Rates noch eine gesetzgeberische Arbeit, die nicht allzu sehr in den Hintergrund gestellt werden darf, indem der Art. 40 der Verfassung, der die Einführung eines Verwaltungsgerichtes vorschreibt, einmal zur Ausführung kommen muss. Wie schon erwähnt, sind die vorliegenden Vorarbeiten derart, dass an eine baldige Fertigstellung dieses Gesetzesentwurfes gedacht werden kann.

Bereits bei Anlass der Behandlung der Motion des Herrn Moor wurde erwähnt, dass das Besoldungswesen im Kanton Bern dringend der Regelung bedürfe. Ich halte es für durchaus passend, dass heute ausdrücklich betont werde, dass unsere Besoldungsansätze, von den untersten Funktionären im Staatshaushalt bis herauf zu den Mitgliedern des Regierungsrates, einer Verbesserung und Ausgleichung bedürftig sind. Zu niedrige Besoldungsansätze, ungerechte Löhnung der Arbeit erzeugt vielfach Missmut und Unzufriedenheit und lähmt die Arbeitskraft der Funktionäre.

Als vornehmste Aufgabe des neuen Grossen Rates muss aber doch die Durchführung der Steuerreform im Sinne der Ausgleichung der Steuerlasten und der Einführung einer modernen Steuergesetzgebung überhaupt bezeichnet werden. Dem neuen Grossen Rate wird es also nicht an Arbeit und grossen Aufgaben fehlen. Hoffen wir, dass das Volk die richtigen Männer in den Ratssaal entsenden wird, die mit Eifer und Ernst und patriotischer Gesinnung an ihre Aufgabe herantreten.

Zum Schlusse danke ich Ihnen für die Nachsicht, die Sie meiner Geschäftsleitung haben angedeihen lassen, und indem ich Ihnen glückliche Heimkehr wünsche, erkläre ich Schluss der gegenwärtigen Session, sowie der Amtsperiode (Beifall).

Schluss der Sitzung und der Session  $\mbox{um} \ \ 1^{\,1}/_{4} \ \ \mbox{Uhr}.$ 

Der Redakteur: Rud. Schwarz.